



Staats-Anzeiger

FÜR DAS LAND HESSEN

1Y 6432 A

1971

Montag, den 27. September 1971

Nr. 39

	Seite		Seite
Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei		Der Hessische Kultusminister	
Wechsel in der Leitung der Österreichischen Handelsdelegation in der Bundesrepublik Deutschland	1569	Gebührenordnung für das Sigmund-Freud-Institut — Ausbildungs- und Forschungsinstitut für Psychoanalyse — in Frankfurt/Main	1605
Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 28. 8. 1971 bis 13. 9. 1971	1569	Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik	
Der Hessische Minister des Innern		Errichtung und Betrieb des Kernkraftwerkes Biblis, Block B, der Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerk Aktiengesellschaft (RWE), Essen, bei Biblis/Rhein	1606
Zweite Verordnung zur Änderung der Hessischen Laufbahnverordnung vom 18. 5. 1971; hier:		Bau und Betrieb einer 110-kV-Hochspannungsleitung von Urberach nach Offenbach	1607
1. Dienstbezeichnung der Beamten auf Probe und der Anwärter im mittleren Dienst		Neubau der Schwalm- und Mühlgrabenbrücke mit Ausbau der Kreisstraße 17 in der Ortslage Gombeth, Landkreis Fritzlarkomburg, von Bau-km 0,014 bis Bau-km 0,241	1607
2. Rechtsstellung der bereits vor dem 1. 1. 1971 in der Besoldungsgruppe A 5 befindlichen Assistenten	1570	Regierungspräsidenten	
Erstes Hessisches Gesetz zur Anpassung an das Erste Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern (I. HBesAnpG) vom 24. 5. 1971	1571	DARMSTADT	
Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT (Angestellte in medizinischen Hilfsberufen und medizinisch-technischen Berufen) vom 5. 8. 1971	1576	Bekanntmachung über die Aufnahme der Rechtsform in die Stiftungsverfassung der „Max Buchner-Forschungstiftung“, Sitz Frankfurt/Main	1607
Richtlinien über die Aufgaben der Polizei bei Straßenverkehrsunfällen — Unfallaufnahme-Richtlinien —	1596	Öffentliche Zustellung betr. den Kaufmann Moses, gen. Max Bär, zuletzt wohnhaft in Dieburg, Inhaber der Firma Kahn und Bär, Dieburg	1607
Anwendung des Mutterschutzgesetzes auf Arbeitnehmerinnen des Landes	1602	Einziehung von Teilstrecken der Kreisstraßen 2 und 4 in der Gemarkung Viernheim, Landkreis Bergstraße	1607
Nichtanrechnung der Rentenerhöhungsbeträge nach dem Vierzehnten Rentenanpassungsgesetz — 14. RAG — vom 10. 8. 1971 bei den Zusatzrenten (Ruhegeldern, Rentenzuschüssen) nach		1. Änderung der Satzung und des Beitragstarifs der Hessischen Beamtenkrankenkasse vom 28. 11. 1968	1608
a) der Verordnung über die Zusatzversorgung der staatlichen Arbeiter und Angestellten in Hessen vom 24. 12. 1929 und		Öffentliche Zustellung der Untersagung der Ausübung des Maurerhandwerks	1608
b) den Rentenzuschußordnungen für Arbeiter und Angestellte der früheren Bezirkskommunalverbände der Regierungsbezirke Kassel und Wiesbaden bzw. den Grundsätzen für die Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Bediensteten und Arbeiter des früheren Bezirksverbandes des Regierungsbezirks Wiesbaden	1603	KASSEL	
Gemeindegebietsreform in Hessen; hier: Zusammenschlüsse und Eingliederungen von Gemeinden	1603	Auflösung des Rindviehversicherungsvereins a. G. Sand in Ems-tal	1608
Der Hessische Minister der Finanzen		Auflösung des Schlachtviehversicherungsvereins a. G. Waldau	1608
Deutsch-amerikanische Vereinbarung zur Durchführung dollar-finanzierter Bauvorhaben der amerikanischen Streitkräfte in der Bundesrepublik Deutschland gem. Art. 49 (3) ZA NTS — Truppenbauvereinbarung (amerik.) 1970 —; hier: Verfahrenshinweise	1604	Auflösung des Rindviehversicherungsvereins a. G. Wolferode	1608
Ausführungsbestimmungen für das Ausgleichsjahr 1971 zum Finanzausgleichsgesetz in der Fassung vom 23. 6. 1971	1605	Änderung von Standesamtsbezirken	1609
Der Hessische Minister der Justiz		Buchbesprechungen	1609
Verlust von Dienstsiegeln	1605	Öffentlicher Anzeiger	
		Enteignungsverfahren — zugunsten des Landes Hessen — Straßenbauverwaltung — Ausbau der L 3147 in der Gemarkung Melsungen; hier: Termin zur Feststellung der Entschädigung	1613
		Stellenanzeige Hessischer Landtag	1615

Die 9. Folge 1971 der monatlich erscheinenden Beilage

» **Rechtsprechung der Hessischen Verwaltungsgerichte** «

Ist dieser Ausgabe des Staats-Anzeigers für die ständigen Bezieher kostenlos beigelegt.

1312

Der Hessische Ministerpräsident

Wechsel in der Leitung der Österreichischen Handelsdelegation in der Bundesrepublik Deutschland

Zum neuen Leiter der Österreichischen Handelsdelegation in der Bundesrepublik Deutschland wurde Herr Dipl.-Kfm. Gottfried Taurer ernannt. Seine Dienststelle befindet sich in Frankfurt am Main, Bockenheimer Landstraße 2.

Der Amtsbezirk umfaßt die Länder Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland.

Wiesbaden, 8. 9. 1971

Der Hessische Ministerpräsident
Staatskanzlei
I A 1 — 2 e 10/03

StAnz. 39/1971 S. 1569

1313

Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 28. 8. 1971 bis 13. 9. 1971

Erhältlich durch den Buchhandel oder unmittelbar beim Hessischen Statistischen Landesamt, 62 Wiesbaden, Rheinstraße Nr. 35/37

Preis
DM

Staat und Wirtschaft in Hessen

26. Jahrgang — Heft 7/8 — Juli/August 1971

3,—

Aus dem Inhalt:

Die nichtlandwirtschaftlichen Arbeitsstätten und ihre Beschäftigten (Erste Ergebnisse der Arbeitsstättenzählung 1970)

Entwicklung des hessischen Einzelhandels in regionaler Sicht (Ergebnisse der Handels- und Gaststättenzählung 1968)

	Preis DM		Preis DM
Stromversorgung in Hessen 1964 bis 1970		E II 1 — vj 2/71	
Erwerbsquoten bei Wanderungsgewinnen 1970		Das Handwerk in Hessen im 2. Vierteljahr 1971 (Repräsentative Handwerksberichterstattung)	0,50
Wohnverhältnisse der jungen Ehepaare im Oktober 1968		F II 1 — m 7/71	
Die Inlandschulden von Land und Gemeinden am 31. Dezember 1970		Die erteilten Baugenehmigungen in Hessen im Juli 1971	0,50
Die Körperschaftsteuerpflichtigen 1968		F II 10 — vj 2/71	
Rindermast in Hessen 1950 bis 1970		Die Auftragsvergaben im Tiefbau im 2. Vierteljahr 1971	0,50
Sozialgerichtstätigkeit 1970: Nur jede fünfte Klage voll erfolgreich		G III 1 — m 6/71	
Pachtpreise für landwirtschaftlich genutzte Flächen 1970		Die Ausfuhr Hessens im Juni 1971	1,—
Immer mehr Mähdrescher 1969		G III 3 — m 6/71	
Hessischer Zahlenspiegel		Die Einfuhr Hessens im Juni 1971	1,—
Ausgewählte Wirtschaftszahlen für das Bundesgebiet		H I 1 — m 6/71	
Buchbesprechungen		Die Straßenverkehrsunfälle in Hessen im Juni 1971	1,—
Statistische Berichte		H I 4 — m 6/71	
C I 3 — j/71		Die Personenbeförderung im Straßenverkehr in Hessen im Juni 1971 und im 1. Halbjahr 1971	0,50
Der Anbau von Gemüse und Erdbeeren zum Verkauf in Hessen 1971 (Anbau auf dem Freiland und in Unterglasanlagen)	0,50	H II 1 — m 7/71	
C II 1 — m 8/71 (erscheint nur für April bis Dezember)		Die Binnenschifffahrt in Hessen im Juli 1971	1,—
Ernteberichterstattung über Feldfrüchte und Grünland in Hessen Anfang August 1971	0,50	J I 1 j/70	
C II 3 — m 8/71 (erscheint nur für Mai bis Oktober)		Die Zahlungsschwierigkeiten in Hessen im Jahre 1970	1,—
Ernteberichterstattung über Obst in Hessen im August 1971	0,50	L I 2 — vj 2/71	
C III 2 — m 7/71		Die Gemeindefinanzen in Hessen im 2. Vierteljahr 1971 (Vierteljahresstatistik)	1,—
Schlachtungen von Tieren inländischer Herkunft in Hessen im Juli 1971	0,50	L I u. L II/S — vj 2/71	
C III 3 — m 7/71		Landes-, Bundes- und Gemeindesteuern in Hessen im 2. Vierteljahr 1971 (Kassenmäßiges Aufkommen)	0,50
Milcherzeugung und -verwendung in Hessen im Juli 1971 (31 Tage)	0,50	L II 1 — m 7/71	
E I — FI/S — m 7/71		Aufkommen an Landes- und Bundessteuern im Juli 1971 in Hessen	0,50
Industrie und Bauhauptgewerbe in Hessen im Juli 1971 (Vorläufige Ergebnisse)	1,—	M I 1 — m 7/71	
		Erzeuger- und Großhandelspreise in Hessen im Juli 1971	1,50
		M I 2 — m 7/71	
		Verbraucherpreise in Hessen im Juli 1971	1,50
		Wiesbaden, 13. 9. 1971	
		Hessisches Statistisches Landesamt Z 231 — 77 a 241/71 StAnz. 39/1971 S. 1569	

1314

Der Hessische Minister des Innern

Zweite Verordnung zur Änderung der Hessischen Laufbahnverordnung vom 18. Mai 1971 (GVBl. I S. 110);

- hier:
1. Dienstbezeichnung der Beamten auf Probe und Anwärter im mittleren Dienst;
 2. Rechtsstellung der bereits vor dem 1. Januar 1971 in der Besoldungsgruppe A 5 befindlichen Assistenten

Aus gegebener Veranlassung weise ich auf folgendes hin:

1. Durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Hessischen Laufbahnverordnung vom 18. Mai 1971 (GVBl. I S. 110) wurde zum Eingangsamte der Laufbahn im mittleren Dienst ein Amt der Besoldungsgruppe A 5 bestimmt. Nach § 4 Abs. 1 HLVO führen die Beamten des mittleren Dienstes während des Beamtenverhältnisses auf Probe bis zur Anstellung als Dienstbezeichnung die Amtsbezeichnung des Eingangsamtes der Laufbahn mit dem Zusatz „zur Anstellung“ (z. A.). Die Dienstbezeichnung des Probebeamten im mittleren Dienst in der allgemeinen Verwaltung lautet demzufolge zukünftig „Assistent zur Anstellung“, diejenige des Probebeamten in einer Laufbahn des mittleren technischen Dienstes „Technischer Assistent zur Anstellung“. Diese Regelung ist gemäß Artikel 2 der Verordnung vom 18. Mai 1971 erstmalig auf diejenigen Beamten anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1970 zur Ausbildung für den mittleren Dienst zugelassen worden sind.

Während des Vorbereitungsdienstes führen die Beamten des mittleren Dienstes nach § 8 Abs. 2 HLVO die Dienstbezeichnung „Anwärter“ mit einem die Laufbahn oder die Fachrichtung bezeichnenden Zusatz. Mit der Schaffung des neuen Eingangsamtes hat sich das Wesen der Laufbahngruppe des mittleren Dienstes als der Laufbahngruppe der Sekretäre nicht geändert. Ich bitte daher, weiterhin die Dienstbezeichnung „Sekretäranwärter“, gegebenenfalls mit einem die Fachrichtung bezeichnenden Zusatz zu verwenden.

2. Die Rechtsstellung der bereits vor dem 1. Januar 1971 in der Besoldungsgruppe A 5 befindlichen Assistenten wird durch die Zweite Verordnung zur Hessischen Laufbahnverordnung nicht berührt. Sie gehören weiterhin dem einfachen Dienst an. Ein Amt der Laufbahn des mittleren Dienstes kann ihnen daher nur verliehen werden, wenn sie nach Maßgabe des § 13 HLVO, sei es auf Grund der bestandenen Laufbahnprüfung oder nach Zulassung einer Ausnahme nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 HLVO, in den mittleren Dienst aufgestiegen sind.

Dieser Erlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Direktor des Landespersonalamts.

Wiesbaden, 7. 9. 1971

Der Hessische Minister des Innern
I A 3 — 8 d 02

StAnz. 39/1971 S. 1570

1315

Erstes Hessisches Gesetz zur Anpassung an das Erste Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern (1. HBesAnpG) vom 24. Mai 1971 (GVBl. I S. 113)

Zur Durchführung des 1. HBesAnpG gebe ich im Einvernehmen mit dem Direktor des Landespersonalamts Hessen folgende Hinweise:

1. **Erhöhung der Amts-, Dienst- und Versorgungsbezüge (Art. 1, 2, 3 § 2 Nr. 4)**
 - 1.1 Mit der zum 1. Januar 1971 wirksam gewordenen Erhöhung der Grundgehälter, Gehälter und Ortszuschläge und den sich daraus ergebenden höheren Versorgungsbezügen sind die auf Grund meines Erlasses vom 21. Januar 1971 (StAnz. S. 234) geleisteten Abschlagszahlungen zu verrechnen. Entsprechendes gilt für die vorgriffsweise gezahlten allgemein um 7 v. H. angehobenen Sondergrundgehälter und Zuschüsse zum Grundgehalt, für die Stellenzulagen nach der Besoldungsordnung R sowie für die Versorgungsbezüge der unter § 30 b HBesG fallenden Versorgungsempfänger.
 - 1.2 Die Sätze der den Beamten vom 1. Januar 1971 an zustehenden Amts- und Stellenzulagen ergeben sich aus der Anl. 2 des 1. HBesAnpG. Diese Übersicht enthält auch die neu eingeführten oder an Stelle anderer Zulagen getretenen Zulagen. Hinsichtlich der — geänderten — Anspruchsvoraussetzungen für bereits bisher gewährte Zulagen und neu hinzugekommene Zulagen verweise ich auf die Ausführungen unter 6.
 - 1.3 (1) Die am 1. Januar 1971 vorhandenen Versorgungsempfänger erhalten die in der Anl. 3 zusammengestellten Zulagen. Der in der Anl. 3 unter der GV Nr. 3 ausgewiesene Betrag von 120,— DM ist nicht voll ruhegehaltfähig, da nach der GV Nr. 3 die Polizeizulage nur in Höhe des Betrages ruhegehaltfähig ist, der sich bei entsprechender Anwendung des GV Nr. 8 Abs. 2 bis 4 ergibt. Bei Versorgungsempfängern aus dem Kreis des Polizeivollzugsdienstes ist demnach im mittleren Dienst eine ruhegehaltfähige Zulage von 67 DM, im gehobenen und höheren Dienst (nur BesGr. A 13) eine ruhegehaltfähige Zulage von 100 DM der Berechnung der Versorgungsbezüge zugrunde zu legen.
(2) Den Versorgungsbezügen zugrunde liegende Zulagen, die nicht in der Anl. I des HBesG oder in der Anl. 3 des 1. HBesAnpG aufgeführt sind, erhöhen sich um 7 v. H. Dies gilt beispielsweise auch für den Versorgungsbezügen zugrunde liegende Kirchenamtszulagen.
 - 1.4 Da die von § 30 b HBesG erfaßten Versorgungsempfänger nicht in den Genuß der zusätzlichen Anhebung des Ortszuschlages in allen Tarifklassen um einheitlich 27 DM kommen, werden deren Bezüge statt um 7 v. H. um 10 v. H. der am 31. Dezember 1970 zustehenden Bezüge erhöht (Art. 1 § 3). Den unter § 30 b HBesG fallenden Versorgungsempfängern stehen Empfänger von Unterhaltsbeiträgen nach § 140 Abs. 2 HBG gleich, wenn dieser Unterhaltsbeitrag in einem festen Betrag und nicht in Höhe eines Vomhundertsatzes des Ruhegehalts festgesetzt worden ist.
 - 1.5 Die nach dem Endgrundgehalt bestimmter Besoldungsgruppen bemessenen Amtsgehälter der Wahlbeamten der Gemeinden und Landkreise (vgl. Anlage zum Gesetz über die Bezüge der Wahlbeamten der Gemeinden und Landkreise i. d. F. des Art. 12 des Besoldungserhöhungs- und Anpassungsgesetzes vom 12. Mai 1970 — GVBl. I S. 303) sind der Anl. 1 des 1. HBesAnpG zu entnehmen.
2. **Anpassung des HBesG an Rahmenvorschriften und an unmittelbar geltende Vorschriften des BBesG (Art. 3 §§ 1 und 2)**
 - 2.1 Durch Grundgesetzänderung ist die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz für den Besoldungsbereich der Länder auf den Bund übergegangen. Der Bund hat im 1. BesVNG von dieser Gesetzgebungszuständigkeit erstmalig Gebrauch gemacht. So treten insbesondere nach dem 1. BesVNG die bisherigen Vorschriften des HBesG über die Bemessung des Grundgehalts (§ 5 a), die Ermittlung des Besoldungsdienstalters (§§ 6 bis 11, 27), des Ortszuschlags (§§ 12 bis 15, 17) und des Kinderzuschlags (§§ 18 bis 20) vom 21. März 1971 an außer Kraft. Hinsichtlich der Folgerungen, die sich aus dieser Neuregelung und aus der Anpassung des HBesG an das bis zum 20. März 1971 geltende Rahmenrecht ergeben, verweise ich auf meinen Runderlaß vom 29. Juli 1971 (StAnz. S. 1343).
 - 2.2 Zuwendungen, mit denen nach § 22 Abs. 1 Nr. 2 HBesG in der seitherigen Fassung besondere bei der Bewertung des Amtes nicht berücksichtigte und nach Zeit und Umfang unterschiedliche Erschwernisse abgegolten werden konnten, werden künftig im Interesse der Einheitlichkeit auf Bundesebene durch eine Rechtsverordnung der Bundesregierung, die der Zustimmung des Bundesrats bedarf, festgesetzt (vgl. § 21 Abs. 3 BBesG i. d. F. des 1. BesVNG). Derzeit gewährte Zuwendungen oder Zulagen zur Abgeltung besonderer, bei der Bewertung des Amtes unberücksichtigt gebliebener Erschwernisse sind bis zum 31. Dezember 1972 in unveränderter Höhe weiterzuzahlen, sofern sie nicht vorher durch die genannte Rechtsverordnung oder durch die Bundesregierung aufgehoben werden (Art. II § 17 Abs. 2 i. V. m. § 10 des 1. BesVNG).
 - 2.3 Der durch das 1. HBesAnpG neugefaßte § 22 HBesG eröffnet dem Land sowie den Gemeinden (Gemeindeverbänden) und sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts auch weiterhin die Möglichkeit, dienstlich veranlaßten Mehraufwand, dessen Übernahme dem Beamten nicht zugemutet werden kann, besonders abzugelten. Voraussetzung hierfür ist nach wie vor, daß haushaltsmäßig entsprechende Mittel bereitgestellt sind.
 - 2.4 (1) Die Obergrenzen für Beförderungssämter nach § 5 Abs. 5 HBesG sind rückwirkend vom 1. Januar 1971 an erhöht worden, wobei im höheren Dienst auch die Planstellen der BesGr. B 2 mit in die Berechnung des Anteils der Beförderungssämter einzubeziehen sind.
(2) Die Verwirklichung der verbesserten Obergrenzen hat zur Voraussetzung, daß der Haushalt entsprechende Stellen zur Verfügung stellt.
 - 2.5 (1) Eine Zulage nach § 22 a HBesG darf dem Beamten nur gewährt werden, wenn ihm auf Grund besonderer Rechtsvorschrift ein höherwertiges Amt mit zeitlicher Begrenzung übertragen wird. Eine Rechtsvorschrift mit solchem Inhalt besteht in Hessen noch nicht.
(2) Die Regelung des § 22 a HBesG ist zu unterscheiden von der Zulagenregelung nach der GV Nr. 11. Hiernach erhält der Beamte nach einjähriger Bewährungszeit eine Zulage für die Wahrnehmung eines höherwertigen Dienstpostens. Der Unterschied zwischen beiden Regelungen besteht darin, daß nach § 22 a der Beamte auf Grund besonderer Rechtsvorschrift für eine von vornherein bestimmte Zeit ein höherwertiges Amt übertragen bekommt und nach Ablauf dieser Zeit in sein altes Amt zurücktritt. Dagegen verbleibt nach der GV Nr. 11 der Beamte in seinem bisherigen Amt und nimmt lediglich die dienstlichen Obliegenheiten eines höherwertigen Dienstpostens wahr.
 - 2.6 (1) Nach dem neugefaßten § 34 HBesG trifft die Entscheidung über die Gleichstellung von Tätigkeiten außerhalb des öffentlichen Dienstes mit Tätigkeiten im Dienst öffentlich-rechtlicher Dienstherren (§ 7 Abs. 3 Satz 1 BBesG) die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit mir. Von der neuerdings vorgesehenen Möglichkeit der Übertragung der Entscheidungsbefugnis auf nachgeordnete Behörden bitte ich abzusehen, bis sich eine einheitliche Entscheidungspraxis gebildet hat.
(2) Für Entscheidungen nach § 19 Abs. 4 Satz 3 BBesG im Landesbereich ist meine Zuständigkeit gegeben.
3. **Strukturelle und quasi-strukturelle Versorgungsanpassung (Art. 3 § 3, Art. 5 § 1 Abs. 1)**
 - 3.1 (1) Durch die Verschiebung des Stichtags für die strukturelle Überleitung der Versorgungsempfänger nach § 28 HBesG auf den 1. Juli 1971 werden alle nach dem 1. Januar 1970 bis zum 1. Juli 1971 eingetretenen Höherstufungen von Ämtern mit Wirkung vom 1. Juli 1971 an die Versorgungsempfänger weitergegeben (Art. 3 § 3 Nr. 1). Das sind insbesondere die Ämter, die durch das 1. HBesAnpG kraft Gesetzes angehoben worden sind. Näheres hierzu ergibt sich aus Anl. 7 des genannten Gesetzes, da nach § 28 Abs. 1 HBesG die für die Beam-

ten geltenden Überleitungsvorschriften für die Ermittlung der für die Versorgungsbezüge maßgebenden Besoldungsgruppe heranzuziehen sind.

(2) Die in Art. 5 genannten ruhegehaltfähigen Stellenzulagen werden unabhängig von dem in Abs. 1 genannten Stichtag der strukturellen Überleitung (1. Juli 1971) bereits vom 1. Januar 1971 an den Versorgungsbezügen zugrundegelegt, sofern die Versorgungsempfänger die in den einzelnen Zulagenregelungen genannten Voraussetzungen für die Gewährung der Zulage bei Eintritt des Versorgungsfalles erfüllten (Art. 5 § 1 Abs. 1). Ich verweise hierzu auf die Erläuterungen unter 6.

(3) Eine Änderung der bisher von den Versorgungsempfängern mit dem Zusatz „außer Dienst (a. D.)“ zu führenden Amtsbezeichnung tritt bei der Überleitung in eine höhere Besoldungsgruppe nicht ein.

- 3.2 (1) Der Stichtag für die quasi-strukturelle Überleitung (§ 29 HBesG) wurde auf den 1. Juli 1971 verlegt (Art. 3 § 3 Nr. 2 Buchst. a). Hierdurch erhalten vom 1. Juli 1971 an auch die Versorgungsempfänger Versorgungsbezüge aus dem ersten Beförderungsamte, deren Versorgungsfall in der Zeit vom 1. Januar 1970 bis zum 30. Juni 1971 eingetreten ist. Ein mit Ende des Monats Juni 1971 in den Ruhestand getretener Beamter war am 1. Juli 1971 Versorgungsempfänger. Ebenso liegt am 1. Juli ein Versorgungsverhältnis vor, wenn der Beamte am 30. Juni 1971 verstorben ist.

(2) Rückwirkend vom 1. Januar 1971 an sind ruhegehaltfähige Zulagen, die einheitlich im Eingangsamte und im ersten Beförderungsamte einer Laufbahn vorgesehen sind, bei der Bemessung der Versorgungsbezüge aus dem ersten Beförderungsamte zu berücksichtigen (Art. 3 § 3 Nr. 2 Buchst. b). Einheitlich in diesem Sinne sind Zulagen, wenn sie sich im Betrage entsprechen. Es fallen insbesondere darunter die

Polizeizulage	(GV Nr. 3,	sofern aus einem Amt der BesGr A 5 oder A 9 in Ruhestand getreten und soweit ruhegehaltfähig),
Technikerzulage	(Fußnote ⁵⁾ Fußnote ¹⁾ GV Nr. 5),	zur BesGr. A 5, zur BesGr. A 6,
Steuerbeamtenzulage	(GV Nr. 4	Buchst. a),
Zulage für sonstige Dienste	(GV Nr. 8,	ausgenommen Zulage nach der GV Nr. 8 Abs. 4),
Strafvollzugsdienstzulage	(GV Nr. 9),	
Rechtspflegerzulage	(GV Nr. 14),	
Programmiererzulage	(GV Nr. 15,	soweit ruhegehaltfähig),
Feuerwehrzulage	(GV Nr. 19).	

Entsprechendes gilt, wenn Eingangsamte und erstes Beförderungsamte jeweils mit mehr als einer ruhegehaltfähigen Zulage ausgestattet sind (z. B. beim Zusammentreffen der Strafvollzugsdienstzulage mit der Zulage für sonstige Dienste); in diesen Fällen tritt die Summe der ruhegehaltfähigen Zulagen zu den ruhegehaltfähigen Bezügen aus dem ersten Beförderungsamte.

(3) Die Dienstzeitvoraussetzung des § 29 Abs. 1 HBesG braucht nach § 29 Abs. 3 HBesG in der Fassung des Art. 3 § 3 Nr. 2 Buchst. c nicht erfüllt zu sein, wenn Versorgungsbezüge auf Grund eines Dienstunfalls oder eines Unfalls im Sinne des § 223 HBG zustehen und das für die Bemessung der Versorgungsbezüge maßgebende Amte vor dem 1. Juli 1965 erlangt worden ist.

4. Beteiligung der Versorgungsempfänger an bestimmten Zulagen (Art. 5 § 1)

- 4.1 Die in Art. 5 § 1 Abs. 1 genannten Zulagen erhalten vom 1. Januar 1971 an auch die Versorgungsempfänger unter den in den einzelnen Zulagenregelungen genannten Voraussetzungen und unter den für Beamte geltenden Maßgaben; zu den für Versorgungsempfänger verbindlichen Maßgaben gehören auch die Regelungen

über das Zusammentreffen von Zulagen. Die Ausführungen unter 6. gelten deshalb entsprechend.

- 4.2 Bei Empfängern von Unterhaltsbeiträgen sind die zum 1. Januar 1971 ruhegehaltfähig gewordenen Zulagen oder neuingeführten ruhegehaltfähigen Zulagen — gegebenenfalls anteilig — zu berücksichtigen. Dies gilt jedoch nicht für Unterhaltsbeiträge nach den §§ 69, 101, 111 HDO und 48 HBG.
- 4.3 Für die Entscheidung, welcher Laufbahn ein früheres Amte angehört hat, ist nach Durchführung des Amtevergleichs nach Art. 5 § 1 Abs. 1 Satz 2 das geltende Laufbahnrecht maßgebend.
5. **Änderungen hinsichtlich des Erhöhungszuschlags zum Grundgehalt gemäß Art. 6 und 7 des Besoldungserhöhungs- und Anpassungsgesetzes (Art. 5 § 2 und 3, Art. 6)**

- 5.1 Die Erhöhungszuschläge zum Grundgehalt nach den Art. 6 und 7 des Besoldungserhöhungs- und Anpassungsgesetzes sind nach den jeweils maßgebenden Grundgehaltssätzen zu ermitteln. An der zum 1. Januar 1971 wirksam gewordenen Erhöhung der Grundgehälter nehmen deshalb auch die Empfänger eines Erhöhungszuschlags teil.

- 5.2 (1) Mit Wirkung vom 1. Januar 1971 an verringert sich abweichend von Art. 6 § 1 Abs. 3 und Art. 7 § 1 Abs. 3 des Besoldungserhöhungs- und Anpassungsgesetzes der Erhöhungszuschlag zum Grundgehalt nicht mehr um die Polizeizulage, Steuerbeamtenzulage (GV Nr. 4 Buchst. a), Technikerzulage (Fußnote ⁵⁾ zur BesGr. A 5, Fußnoten ¹⁾ zu den BesGr. A 6 und A 7, Fußnote ³⁾ zur BesGr. A 8, Fußnote ²⁾ zur BesGr. A 9 sowie GV Nr. 5), Zulage für sonstige Dienste, Rechtspflegerzulage, Programmiererzulage und die Feuerwehrzulage (Art. 5 § 2).

(2) Vom 1. Juli 1971 an entfällt allgemein die Kürzung der Erhöhungszuschläge von 8 bzw. 5 v. H. um ruhegehaltfähige Zulagen, nicht nur um die Zulagen im Sinne von Abs. 1 (Art. 6 § 1 Nr. 3).

- 5.3 In Anlehnung an die Regelungen bei der strukturellen bzw. quasi-strukturellen Versorgungsanpassung erhalten Versorgungsempfänger nunmehr auch einen achtprozentigen Erhöhungszuschlag, wenn der Versorgungsfall in der Zeit vom 1. Januar 1970 bis zum 30. Juni 1971 eingetreten und das für die Berechnung der Versorgungsbezüge maßgebende Amte vor dem 1. Juli 1965 erlangt worden ist (Art. 6 § 1 Nr. 1).

- 5.4 Entsprechend der Neuregelung hinsichtlich der Dienstzeitvoraussetzung für die Gewährung von Versorgungsbezügen aus dem ersten Beförderungsamte (vgl. Erl. Nr. 3.2 Abs. 3 dieses Runderlasses) brauchen bei der Gewährung des Erhöhungszuschlags nach Art. 6 § 1 Abs. 1 Satz 1 des Besoldungserhöhungs- und Anpassungsgesetzes keine Dienstzeiten im Eingangsamte der Laufbahn nachgewiesen zu werden, wenn Versorgungsbezüge auf Grund eines Dienstunfalls oder eines Unfalls im Sinne des § 223 HBG zustehen und das für die Versorgung maßgebende Amte vor dem 1. Juli 1965 erlangt worden ist (Art. 6 § 1 Nr. 2). Da den betroffenen Versorgungsempfängern hiermit ein Anspruch auf den achtprozentigen Erhöhungszuschlag zuwächst, entfällt ein bisher gewährter Erhöhungszuschlag von 5 v. H.

- 5.5 Ein seither gewährter Erhöhungszuschlag entfällt, wenn infolge der Verlegung des Stichtages für die strukturelle Überleitung nach § 28 HBesG auf den 1. Juli 1971 das Amte in eine Besoldungsgruppe mit höherer Ordnungszahl überzuleiten ist (Art. 6 § 1 Abs. 2 Nr. 3, Art. 7 § 1 Abs. 2 Nr. 2 des Besoldungserhöhungs- und Anpassungsgesetzes).

- 5.6 Der Erhöhungszuschlag stellt in Ergänzung zu den Maßnahmen der §§ 28 und 29 HBesG einen Ausgleich für die Nichtteilnahme an Besoldungsverbesserungen dar, die über allgemeine prozentuale Besoldungserhöhungen hinausgehen. Empfänger von gnadenweise gewährten Unterhaltsbeiträgen können deshalb den Erhöhungszuschlag nicht erhalten, wohl aber beispielsweise Empfänger eines Unterhaltsbeitrages nach § 140 Abs. 2 HBG.

6. Änderung der Zulagenregelung (Art. 4)

Die in Art. 4 enthaltene Neuregelung der Zulagen tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1971 in Kraft.

6.1 Polizeizulage (Art. 4 Nr. 1 Buchst. a)

(1) Die Polizeizulage wird nach Abschluß der Ausbildung gezahlt. Die Ausbildung der Polizeivollzugsbeamten gilt als abgeschlossen an dem Tage, an dem sie die laufbahnrechtlich vorgeschriebene I. Fachprüfung oder Kriminalfachprüfung abgelegt haben (vgl. §§ 12 Abs. 1, 14 Abs. 1, 35 Abs. 4, 37 Abs. 5 Pol-LVO vom 22. Dezember 1967 — GVBl. I 1968 S. 26, zuletzt geändert durch VO vom 3. Mai 1971 — GVBl. I S. 104).

(2) Neben der Technikerzulage nach GV Nr. 5 und der Programmierzulage nach GV Nr. 15 wird die Polizeizulage nur gewährt, soweit dabei nicht 120 DM überschritten werden. Der Unterschiedsbetrag zwischen den beiden genannten Zulagen zum Zulagenhöchstbetrag von 120 DM ist als — anteilige — Polizeizulage anzusehen.

(3) Polizeivollzugsbeamte, denen kein Anspruch auf die Polizeizulage zusteht, können statt dieser nicht die Zulage nach GV Nr. 8 erhalten, da in der GV Nr. 3 abschließend festgelegt ist, welche Zulagen Polizeivollzugsbeamten gewährt werden können.

(4) Mit der Polizeizulage ist die Aufwandsentschädigung an überwiegend Außendienst verrichtende Polizeivollzugsbeamte sowie die Stellenzulage an Polizeivollzugsbeamte als Fahrlehrer rückwirkend vom 1. Januar 1971 an abgelöst worden. Über den 1. Januar 1971 hinaus gezahlte Aufwandsentschädigungen und Zulagen der genannten Art sind mit der Polizeizulage zu verrechnen. Polizeivollzugsbeamte ohne Anspruch auf die neueingeführte Polizeizulage erhalten gemäß Art. 8 Abs. 3 die seitherige Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der bis zum 31. Dezember 1970 geltenden Fassung der GV Nr. 3 weiter, wenn sie am Tage der Verkündung des 1. HBesAnpG die seitherige Aufwandsentschädigung erhalten haben oder einen Anspruch darauf erworben hatten.

(5) Die Polizeizulage wird neben den folgenden Zulagen, Entschädigungen und Zuwendungen gewährt und unterliegt nicht der Begrenzung des § 21 Abs. 1 HBesG:

- a) Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten,
- b) Lehrzulage oder Lehrentschädigung,
- c) Dienstbekleidungszuschuß oder Kleidergeld,
- d) Taucherzulage,
- e) Fliegerzulage,
- f) Bewegungsgeld (Fahndungskostenentschädigung),
- g) Hundeführerentschädigung.

6.2 Zulage an Beamte des gehobenen technischen Dienstes (Art. 4 Nr. 1 Buchst. c)

(1) Im Gegensatz zu der bis zum 31. Dezember 1970 geltenden Fassung der entsprechenden Fußnoten zu den BesGr. A 9 bis A 12 muß nunmehr eine Ingenieurschulprüfung tatsächlich mit Erfolg abgelegt worden sein. Weitere Voraussetzung für die Gewährung der Zulage ist, daß die Ingenieurschulprüfung als Anstellungsvoraussetzung vorgeschrieben oder gefordert war bzw. wird. Welche Bildungseinrichtungen als Ingenieurschulen anerkannt sind, ergibt sich aus den im GMBI. 1966 S. 215 und 1969 S. 432 veröffentlichten Zusammenstellungen. Beamte, die eine nicht als Ingenieurschule anerkannte höhere technische Lehranstalt oder eine dieser gleichgestellte Einrichtung absolviert haben, können die Technikerzulage nicht erhalten (z. B. Beamte mit einer Ausbildung als behördlich geprüfte Vermessungstechniker). In Zweifelsfällen bitte ich meine Entscheidung einzuholen.

(2) Für die Gewährung der Technikerzulage ist vom 1. Januar 1971 an nicht mehr Voraussetzung, daß auch die Laufbahnprüfung abgelegt worden ist.

(3) Beamte, die in den gehobenen technischen Dienst aufgestiegen sind, können die Technikerzulage dann erhalten, wenn sie eine Aufstiegsprüfung oder statt dessen die Laufbahnprüfung für den gehobenen technischen Dienst abgelegt haben.

(4) Beamte, die vom 1. Januar 1971 an nicht mehr die Voraussetzungen für die Gewährung der Technikerzulage erfüllen, erhalten die Zulage nach der GV Nr. 8, sofern nicht eine andere Zulage (z. B. Programmierzulage) zu gewähren ist.

6.3 Zulage für sonstige Dienste (Art. 4 Nr. 1 Buchst. d)

(1) Die Zulage für Beamte des einfachen Dienstes wird neben der Zulage nach den Fußnoten ²⁾ und ³⁾ zu den BesGr. A 3 und A 4 gewährt (Art. 4 Nr. 1 Buchst. i). Die BesGr. A 5 enthält sowohl Spitzenbeförderungsmänter des einfachen Dienstes als auch Eingangsämter des mittleren Dienstes. Die Ämter des Justizhauptwachmeisters und des Oberamtsmeisters sind Spitzenämter des einfachen Dienstes; die Amtsinhaber erhalten deshalb die Zulage nach der GV Nr. 8 Abs. 1. Grundsätzlich ist davon auszugehen, daß es sich bei dem Amt des Oberfeldschütz um das Spitzenbeförderungsmänter des einfachen Feldschutzdienstes handelt und die Amtsinhaber somit die Zulage nach der GV Nr. 8 Abs. 1 erhalten. Ist jedoch das Amt des Oberfeldschütz im Hinblick auf die Änderungen des hessischen Laufbahnrechts als Eingangsamt des mittleren Feldschutzdienstes zu betrachten, so bemißt sich die Zulage für den Amtsinhaber nach der GV Nr. 8 Abs. 2.

(2) Für die Gewährung der Zulage an Beamte des mittleren Dienstes kommt es nicht darauf an, ob der Beamte tatsächlich in einem Amt der Besoldungsgruppe A 5 angestellt worden ist. Voraussetzung für die Gewährung der Zulage ist lediglich, daß das Eingangsamt seiner Laufbahn am 1. Januar 1971 die BesGr. A 5 ist. Sonderlaufbahnen mit höherer Einstufung des Eingangsamtes (z. B. Gerichtsvollzieher) sind von der Gewährung der Zulage ausgeschlossen. Die Ämter der Krankenpflege der BesGr. A 9 und A 10 und das Amt des Oberverwalters im Strafvollzugsdienst sind Spitzenämter des mittleren Dienstes; die Amtsinhaber erhalten deshalb die Zulage nach der GV Nr. 8 Abs. 2.

(3) Für die Gewährung der Zulage an Beamte des gehobenen Dienstes gilt Abs. 2 Satz 2 und 3 entsprechend. Deshalb können z. B. Lehrer und Amtsanwälte die Zulage für sonstige Dienste nicht erhalten.

(4) Das Amt des Betriebsinspektors in BesGr. A 9 ist sowohl Spitzenbeförderungsmänter des mittleren Dienstes als auch Eingangsamt des gehobenen Dienstes. Ob ein Anspruch auf die Zulage nach Abs. 2 (= 67 DM) oder Abs. 3 (= 100 DM) der GV Nr. 8 besteht, ist also von der Feststellung abhängig, welcher Laufbahngruppe der Beamte angehört.

(5) Die Aufzählung der Empfänger der Zulage für sonstige Dienste nach der GV Nr. 8 Abs. 4 ist nicht erschöpfend. Es erhalten vielmehr auch die Beamten des höheren Dienstes die Zulage, die ein dem Amt des Regierungsrats (Grundamt) nach geforderter Vor- und Ausbildung vergleichbares Amt bekleiden, auch soweit die jeweiligen Amtsinhaber im Wege des Aufstiegs in dieses Amt gelangt sind. Nicht zum Empfängerkreis gehören Beamte, die sich in einem Spitzenbeförderungsmänter (z. B. Oberamtsräte; sie erhalten die Zulage nach Abs. 3 der GV Nr. 8) oder in einem Amt einer Sonderlaufbahn des gehobenen Dienstes befinden (z. B. Oberamtsanwälte). Ausgeschlossen von der Zulage sind weiter Beamte, die weder ein Amt des höheren Verwaltungsdienstes (einschließlich Laufbahnen besonderer Fachrichtungen) noch ein den in der GV Nr. 8 Abs. 4 genannten Ämtern vergleichbares Amt inne haben (z. B. Lehrer an Grundschulen, Lehrer an Haupt- und Realschulen). Ebenso können Lehrer als pädagogische Mitarbeiter an einer Universität die Zulage von 100 DM nicht erhalten.

(6) Die Zulagenregelung nach der GV Nr. 8 gilt nicht für Beamte auf Zeit, da es sich bei dieser Personengruppe nicht um Beamte in einer regelmäßigen Dienstlaufbahn handelt. Desgleichen können Inhaber von Einzelämtern des mittleren, gehobenen und höheren Dienstes keine Zulage nach der GV Nr. 8 erhalten, da sie keiner Laufbahn angehören.

6.4 Zulagen an Beamte in der elektronischen Datenverarbeitung (Art. 4 Nr. 1 Buchst. g)

(1) Die Zulagen können nur in der elektronischen Datenverarbeitung tätige Beamten erhalten, die mit mehr als 50 v. H. ihrer gesamten monatlichen Tätigkeit im Bereich der Ablaufplanung und Programmierung tätig sind. Entsprechend der seitherigen Verwaltungsübung bin ich damit einverstanden, daß eine Verwendung allein in der Ablaufplanung oder in der Programmierung der Zulagengewährung nicht entgegensteht.

(2) Welche Bereiche zur Ablaufplanung und Programmierung gehören, wird in einem gesondert ergehenden Erlaß festgelegt werden.

6.5 Zulage an Beamte des mittleren Dienstes der Berufsfeuerwehren (Art. 4 Nr. 1 Buchst. i)

(1) Als Abschluß der Ausbildung im Sinne der Zulagenregelung ist das Ende der Grundausbildung anzusehen.
 (2) Feuerwehrbeamte, welche die Voraussetzungen für die Zulage nach GV Nr. 19 nicht erfüllen, erhalten nach Art. 8 Abs. 3 Satz 2 die in der seitherigen GV Nr. 3 genannte Aufwandsentschädigung weiter, sofern sie überwiegend Außendienst verrichten und sie am Tage der Verkündung des 1. HBesAnpG die seitherige Aufwandsentschädigung erhalten haben oder einen Anspruch darauf hatten. In Ausbildung stehende Feuerwehrbeamte des mittleren Dienstes, die nach der Verkündung des 1. HBesAnpG eingestellt worden sind, können weder die Stellenzulage nach der GV Nr. 19 noch die Ausgleichszulage nach Art. 8 Abs. 2 Satz 2 erhalten.

6.6 Zusammentreffen mehrerer Zulagen

(1) Zulagen dürfen nur dann nebeneinander gewährt werden, wenn im HBesG ein Kumulierungsverbot nicht besteht. Beim Zusammentreffen mehrerer Zulagen sind die gesetzlichen Konkurrenzregelungen zu beachten (z. B. Verhältnis der Polizeizulage zu der Programmiererzulage).

(2) Nach Art. 4 Nr. 1 Buchst. i (GV Nr. 20) werden neben der Zulage nach der GV Nr. 8 folgende Zulagen gewährt:

- a) Zulage an Beamte im Strafvollzug (GV Nr. 9),
- b) Zulage für Studienräte als Kreisbildstellenleiter (GV Nr. 10),
- c) Zulage für die Wahrnehmung herausgehobener Dienstposten (GV Nr. 11),
- d) Zulagen an Studienräte als Schulform- oder Stufenleiter (GV Nr. 12),
- e) Zulagen an Studienräte auf herausgehobenen Dienstposten (GV Nr. 13),
- f) Zulagen an Studienräte als pädagogische Leiter von Förderstufen (GV Nr. 17),
- g) Zulagen für Justizwachtmeister, Justizoberwachtmeister sowie für Hauptamtsgehilfen und Amtsmeister mit entsprechender Tätigkeit (Fußnote ²) und ³) zu den BesGr. A 3 und A 4),
- h) Zulage für Erste Oberschwester und Erste Oberpfleger (Fußnote ³) zur BesGr. A 9),
- i) Zulage für Bauräte i. t. S. und Schulpsychologen (Fußnoten ²) und ³) zur BesGr. A 13).

In der vorstehenden Aufstellung sind unter den Buchst. b, d, e und f nur Studienräte aufgeführt, weil andere Lehrergruppen die Zulage nach der GV Nr. 8 nicht erhalten können (vgl. Erl. Nr. 6.3 Abs. 3 und 5).

(3) Außerdem werden nebeneinander gewährt:

- a) Die Zulage an Beamte im Strafvollzug nach der GV Nr. 9 und die Zulage an Beamte des Werkdienstes im Strafvollzug sowie die Technikerzulage für den gehobenen Dienst; in diesen Fällen ist jedoch die Zahlung einer Zulage nach der GV Nr. 8 ausgeschlossen.
- b) Die Zulage für Oberbrandmeister nach Fußnote ¹) zur BesGr. A 8 und die Feuerwehrzulage nach der GV Nr. 19.

(4) Dienstaufwandsentschädigungen und andere Zulagen und Zuwendungen, die besondere Erschwernisse oder dienstlich verursachte Aufwendungen abgelten, werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, neben anderen Zulagen (z. B. Zulage nach der GV Nr. 8) gewährt.

6.7 Anwendung des § 21 HBesG

(1) Steht einem Beamten nur eine Zulage zu, so wird diese Zulage, auch wenn sie die in § 21 HBesG festgesetzte Höchstgrenze überschreitet, in voller Höhe gewährt.

(2) Beim Zusammentreffen mehrerer Zulagen ist grundsätzlich die Vorschrift des § 21 HBesG zu beachten.

(3) Treffen mehrere Zulagen zusammen und handelt es sich bei einer dieser Zulagen um eine

- a) Technikerzulage für den mittleren oder gehobenen Dienst (Fußnote ²) zur BesGr. A 5, Fußnote ¹) zu den BesGr. A 6 und A 7, Fußnote ³) zur BesGr. A 8, Fußnote ³) zur BesGr. A 9 sowie GV Nr. 5),
- b) Steuerbeamtenzulage (GV Nr. 4 Buchst. a), mit Ausnahme des Zusammentreffens mit der Prüferzulage nach der GV Nr. 4 Buchst. b),
- c) Zulage für sonstige Dienste (GV Nr. 8),
- d) Rechtspflegerzulage (GV Nr. 14),
- e) Programmiererzulage (GV Nr. 15),

so sind bei der Anwendung des § 21 HBesG im einfachen Dienst 40 DM, im mittleren Dienst 67 DM und im gehobenen und höheren Dienst (für Beamte der BesGr. A 13) 100 DM außer acht zu lassen; diese Zulagenbeträge sind mithin in jedem Falle zu gewähren. Der verbleibende Zulagenrest kann nur bis zur Höhe von 75 v. H. des Unterschiedsbetrages zwischen dem Endgrundgehalt der jeweiligen Besoldungsgruppe und dem der nächsthöheren Besoldungsgruppe gezahlt werden. Mit dieser Regelung wird der Tatsache Rechnung getragen, daß diese generellen Zulagen nicht dem System des Besoldungsrechts entsprechen, zumal sie nicht mit der Wahrnehmung herausgehobener Dienstposten i. S. des § 21 HBesG begründet werden können. Außerdem ist der Einbau der Zulagen in die Grundgehälter ab 1. Januar 1973 vorgesehen.

(4) Die in Abs. 3 enthaltene Regelung kann nicht für das Zusammentreffen der Steuerbeamtenzulage mit der Prüferzulage gelten. Im 1. HBesAnpG ist die Prüferzulage in ihrer bisherigen Höhe zugunsten der hessischen Beamten beibehalten worden, obwohl in Art. II § 5 des 1. BesVNG die Zulage niedriger festgesetzt worden ist. Eine Außerachtlassung des § 21 HBesG würde ein Verstoß gegen Art. II § 17 Abs. 1 Nr. 1 des 1. BesVNG bedeuten.

(5) Mit der Stellenzulage nach der GV Nr. 11 wird nicht die Erfüllung herausgehobener Dienstaufgaben oder besonderer Funktionen, sondern die Wahrnehmung eines höherwertigen Amtes — nach einjähriger Bewährungszeit — abgegolten. Die Zulage dient mithin dem Zweck, entsprechend dem Leistungsgrundsatz dem Beamten für die Wahrnehmung der dienstlichen Obliegenheiten eines höherwertigen Amtes einen Ausgleich zu verschaffen. Angesichts dieser Zielsetzung der Zulagenregelung nach der GV Nr. 11 ist § 21 HBesG auf diese Zulage, auch wenn sie mit anderen Zulagen zusammentrifft, nicht anzuwenden (vgl. auch GV Nr. 11 Satz 2).

7. Änderung der Besoldungsordnungen (Art. 4 Nr. 2 bis 21, Art. 7)

(1) Die neuen Einstufungen und Amtsbezeichnungen ergeben sich aus der Überleitungsübersicht (Anl. 7).

(2) Die Beamten führen die aus der Überleitungsübersicht sich ergebenden neuen Amtsbezeichnungen. Sind sie in eine höhere Besoldungsgruppe übergeleitet worden, ist ihnen

1. die Amtsbezeichnung, die sie zu führen haben,
2. die Besoldungsgruppe, der sie angehören, schriftlich mitzuteilen.

Den Beamten, bei denen sich nur die Amtsbezeichnung geändert hat, ist diese schriftlich mitzuteilen.

(3) Zulagen, die in den Gemeinsamen Vorschriften für mehrere Besoldungsgruppen oder in Fußnoten zu den einzelnen Besoldungsgruppen neu vorgesehen oder geändert sind, sind in die Überleitungsübersicht nicht aufgenommen worden. Sie sind auf Grund der jeweiligen neuen gesetzlichen Vorschriften zu zahlen.

8. Besitzstandsregelungen

Das Gesetz enthält zahlreiche Regelungen, die dem Beamten den Besitzstand gewährleisten.

- 8.1 (1) Bei den am 20. März 1971 vorhandenen Beamten gilt das seitherige Besoldungsdienstalter unverändert fort. Da mit dieser Regelung Verschlechterungen beim Besoldungsdienstalter vermieden werden sollen, die vom 21. März 1971 an unmittelbar geltenden Vorschriften

- des BBesG aber auch zu einem günstigeren Besoldungsdienstalter führen können, bitte ich, Anträgen stattzugeben, mit denen eine Neuberechnung des Besoldungsdienstalters nach den entsprechend anzuwendenden Vorschriften des BBesG begehrt wird. Dies trifft insbesondere für die nach § 6 Abs. 6 BBesG mögliche Anrechnung von zwei Studienjahren zu, um welche die Mindestausbildungszeit überschritten worden ist. Die Neuberechnung des Besoldungsdienstalters ist mit Wirkung vom Ersten des Antragsmonats an vorzunehmen. Bei der Neuberechnung ist das nunmehr geltende Bundesrecht anzuwenden; die Anrechnung von Zeiten, die seither auf Grund hessischer Sonderregelungen möglich war (etwa nach § 7 Abs. 3 Nr. 4 Buchst. g HBesG), entfällt.
- (2) Bei allen nach dem 20. März 1971 eingestellten Beamten ist das Besoldungsdienstalter nach Maßgabe der §§ 6 bis 11 und 42 BBesG festzusetzen.
- (3) Im übrigen wird auf meinen Runderlaß vom 29. Juli 1971 (St.Anz. S. 1343) verwiesen.
- 8.2 Hinsichtlich etwaiger Verringerungen des Grundgehalts, Ortszuschlags und Kinderzuschlags verweise ich auf die Besitzstandsregelungen in Art. 8 Abs. 4 und meine Ausführungen in meinem Runderlaß vom 29. Juli 1971 (St.Anz. S. 1343).
- 8.3 Bleiben die nach dem 1. HBesAnpG zustehenden Zulagen hinter den Zulagen nach bisherigem Recht zurück, so wird nach Art. 8 Abs. 5 eine Stellenzulage in Höhe des Unterschieds gewährt.
- 8.4 (1) Bei der Berechnung der Ausgleichszulage nach Art. 8 Abs. 6 sind unter Zugrundelegung der ab 1. Januar 1971 maßgebenden Ortszuschlagstabelle die Beträge gegenüberzustellen, die sich aus der Anwendung der alten und der neuen Fassung des § 15 Abs. 3 HBesG (BBesG) ergeben.
- (2) Ist ein Kind erst von einem nach dem 31. Dezember 1970 liegenden Zeitpunkt an im Ortszuschlag zu berücksichtigen, so darf keine Ausgleichszulage gewährt werden. Wurde in diesen Fällen trotzdem eine Ausgleichszulage gewährt, so ist auf die für die Zeit vom 1. Januar 1971 bis zur Verkündung des 1. HBesAnpG (28. Mai 1971) entfallende Überzahlung § 39 Abs. 2 HBesG anzuwenden.
- (3) In der Zeit vom 1. Januar 1971 bis 31. Dezember 1971 eingetretene bzw. noch eintretende Änderungen der für den Beamten maßgebenden Ortsklasse und Tarifklasse beeinflussen die Höhe der Ausgleichszulage nicht.
- (4) Bei der Verringerung der Ausgleichszulage nach Art. 8 Abs. 6 Satz 2 vom 1. Januar 1972 an sind nur die allgemeinen Besoldungserhöhungen zu berücksichtigen.
- (5) Die Ausgleichszulage ist nicht mehr zu gewähren, wenn ein Anspruch auf Ortszuschlag nach Stufe 2 besteht.
9. **Änderungen der versorgungsrechtlichen Bestimmungen des HBG (Art. 9 § 1)**
- Soweit nach dem 1. BesVNG vom 21. März 1971 an versorgungsrechtliche Vorschriften des BBG unmittelbar auch für den Landesbereich gelten, berücksichtigt Art. 9 § 1 diese Rechtslage.
- 9.1 (1) Die Höhe der Mindestversorgungsbezüge bemißt sich nach § 118 Abs. 1 Satz 3 und 4 BBG.
- (2) Durch die Berechnung der Mindestversorgungsbezüge aus der BesGr. A 3 kann nicht davon ausgegangen werden, als sei der Beamte nachträglich in ein Amt dieser Besoldungsgruppe eingerückt. Neben der Mindestversorgung aus der BesGr. A 3 ist deshalb nicht der Erhöhungszuschlag nach den Art. 6 und 7 des Besoldungserhöhungs- und Anpassungsgesetzes zu gewähren.
- (3) Zu den Mindestversorgungsbezügen wird eine Zulage nach der GV Nr. 8 Abs. 1 nicht gewährt.
- 9.2 Unmittelbar für Hessen gelten auch die Vorschriften des § 135 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 Satz 2 BBG über die erweiterte Unfallfürsorge (§ 149 HBG), des § 140 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 BBG über die Mindestdienstunfallversorgung (§ 153 Abs. 1 Satz 3 HBG), des § 158 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 1 BBG über die Höchstgrenze von Versorgung und Verwendungseinkommen eines Ruhestandsbeamten bis zum Ende des Monats, in den die Vollendung des 65. Lebensjahres fällt (§ 172 Abs. 4 Satz 1 HBG), des § 103 BRRG über den Höchstbetrag des Ausgleichs an Polizeivollzugsbeamte (§ 195 Abs. 2 Satz 1 HBG) und des § 181 a Abs. 1 Halbsatz 2 BBG über die Höhe der Kriegsunfallversorgung (§ 223 Abs. 1 HBG).
10. **Sonstige Änderungen des HBG (Art. 9 § 2)**
- 10.1 Vom 1. Juli 1971 an wird für nicht durch Dienstbefreiung ausgleichbare meßbare Mehrarbeit unter den Voraussetzungen des neugefaßten § 85 Abs. 2 HBG eine Mehrarbeitsentschädigung gewährt. Über die Höhe der Entschädigung sowie die Bereiche, in denen sie gewährt werden darf, wird in Kürze nach § 36 a BBesG eine Rechtsverordnung der Bundesregierung ergehen, die nach § 49 in Verbindung mit § 56 BBesG auch unmittelbar für die Länder gelten wird.
- 10.2 Da vom 1. Januar 1973 an keine Unterschiede in den Bezügen nach Ortsklassen mehr bestehen werden, erübrigen sich von diesem Zeitpunkt an die den Ortszuschlag betreffenden Regelungen in den §§ 170 Abs. 1 Satz 2 und 172 Abs. 3 Satz 1 HBG.
- 10.3 Nach der Streichung der Verheiratetenklausel im Versorgungsrecht durch Art. 9 § 2 Nr. 4 erhält eine Waise auch im Falle der Verheiratung das Waisengeld unter den übrigen gesetzlichen Voraussetzungen weiter.
- 10.4 (1) Nach der Neufassung des § 197 (Art. 9 § 2 Nr. 8) gelten nach Abs. 2 dieser Vorschrift auch für die Beamten des Strafvollzugsdienstes, die im Aufsichts-, Werk- und Sanitätsdienst tätig sind, die Vorschriften der §§ 194 bis 196 HBG entsprechend. Danach ist für diese Beamten vom 1. Juli 1971 an das 60. Lebensjahr die Altersgrenze. Durch die Verweisung auf § 195 HBG ist die für Polizeibeamte geltende Ruhegehaltsskala auch für die genannten Beamten des Strafvollzugsdienstes anzuwenden. Außerdem erhalten die genannten Beamten für das frühere Ausscheiden einen finanziellen Ausgleich nach Maßgabe des § 195 Abs. 2 HBG. Über § 196 HBG bemißt sich das Unfallruhegehalt im Falle des § 155 mindestens nach der Besoldungsgruppe A 7.
- (2) Für im Dienst befindliche Beamte des Aufsichts-, Werk- und Sanitätsdienstes im Strafvollzug ist die Übergangsvorschrift des Art. 9 § 3 zu beachten.
11. **Vermögenswirksame Leistungen (Art. 10)**
- Rückwirkend vom 1. Januar 1971 an ist die seitherige Einkommensgrenze für die Gewährung vermögenswirksamer Leistungen entfallen. Damit erhalten von diesem Zeitpunkt an grundsätzlich alle Beamte, Richter und Praktikanten (im Sinne des § 23 a HBG) von ihrem Dienstherrn einen Zuschuß zur Vermögensbildung. Zu dieser Neuregelung verweise ich auf meinen Runderlaß vom 20. Juli 1971 (St.Anz. S. 1341).
12. **Zahlung der geänderten Bezüge**
- 12.1 Soweit Kassen die Änderungen des 1. HBesAnpG für Landesbeamte ohne Einzelkassenanweisung durchführen, wurde ihnen im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen durch Erlaß vom 30. Juni 1971 (St.Anz. S. 1194) allgemeine Auszahlungsanordnung nach den Vollzugsbestimmungen zu § 68 Abs. 1 Buchst. c RRO erteilt. Im einzelnen verweise ich auf diesen Erlaß.
- 12.2 Zulagen nach § 10 BBesG (bis 20. März 1971: § 10 HBesG) und § 25 HBesG sind ggf. neu zu berechnen. Einzelkassenanweisung ist erforderlich.
13. Mein Erlaß vom 3. November 1969 — St.Anz. S. 1927 — (betr. Aufwandsentschädigung für Polizeivollzugsbeamte) gilt nur noch für die Fälle des Art. 8 Abs. 3 Satz 1. Mein Erlaß vom 28. Oktober 1969 — St.Anz. S. 1878 — (betr. Fahrlehrerzulage für Polizeivollzugsbeamte) wird mit Wirkung vom 1. Januar 1971 aufgehoben.

Wiesbaden, 6. 9. 1971

Der Hessische Minister des Innern
I A 51 — P 1500 A — 403

St.Anz. 39/1971 S. 1571

1316

Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT (Angestellte in medizinischen Hilfsberufen und medizinisch-technischen Berufen) vom 5. August 1971

Die Bundesrepublik Deutschland, die Tarifgemeinschaft deutscher Länder und die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände haben am 5. August 1971 mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr und der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft einen Tarifvertrag vereinbart, durch den die Eingruppierung der Angestellten in medizinischen Hilfsberufen und medizinisch-technischen Berufen neu geregelt worden ist. Der Abschnitt D in Teil II der Anlage 1 a zum BAT hat daher die sich aus § 1 Nr. 2 des Tarifvertrages ergebende Fassung erhalten. Die neuen Tätigkeitsmerkmale wurden dabei in alphabetischer Reihenfolge geordnet. Gleichzeitig sind die Tätigkeitsmerkmale für Drogisten in Teil I der Anlage 1 a zum BAT (§ 1 Nr. 1 TV) sowie die Vorschrift des § 33 Abs. 4 BAT (§ 3 TV) gestrichen worden. Den am 1. Juli 1971 in Kraft getretenen Tarifvertrag gebe ich hiermit bekannt.

I.

Zum Vollzug des Tarifvertrages gebe ich folgende Hinweise:

1. Zu § 1 Nr. 2

a) Audiometristen

Von den Tätigkeitsmerkmalen für Audiometristen mit mindestens zweijähriger Fachausbildung an Universitätskliniken oder medizinischen Akademien werden auch die Audiometristen erfaßt, die die Fachausbildung mit einer Prüfung abgeschlossen haben.

b) Diätassistentinnen als Ernährungsberaterinnen

Mit den Tätigkeitsmerkmalen für Diätassistentinnen als Ernährungsberaterinnen wird nur die Eingruppierung der Ernährungsberaterinnen im Gesundheitswesen geregelt.

c) Krankengymnasten

Soweit für die Eingruppierung von Krankengymnasten die Zahl der unterstellten Krankengymnasten maßgebend ist, rechnen als Unterstellte auch Masseure und Masseure und medizinische Bademeister.

d) Medizinisch-technische Assistentinnen

Nach dem Tätigkeitsmerkmal der Vergütungsgruppe V c Fallgruppe 24 sind medizinisch-technische Assistentinnen mit den in diesem Merkmal genannten weiteren Anspruchsvoraussetzungen u. a. dann in die Vergütungsgruppe V c BAT einzugruppieren, wenn sie hochwertige und schwierig zu bedienende Meßgeräte warten und justieren, Wartungsarbeiten, die üblicherweise von den Herstellerfirmen durchgeführt werden, gehören nicht hierzu.

Zu den Encephalographen im Sinne dieses Merkmals gehören nicht die Encephalogramme (EEG).

e) Zahntechniker und Zahntechnikermeister

Zwischen den Tarifvertragsparteien besteht Einvernehmen, daß die Eingruppierung der Zahntechniker und der Zahntechnikermeister nach diesem Tarifvertrag im Hinblick auf ihre Zugehörigkeit zu den medizinischen Hilfsberufen erfolgt ist. Aus der Eingruppierung dieser Angestellten können daher keine Rückschlüsse auf die Eingruppierung anderer Angestelltengruppen gezogen werden.

2. Zu § 3

Für die von der Anlage 1 b zum BAT erfaßten Angestellten ist die Gewährung einer Zusatzverpflegung bereits mit Ablauf des 30. September 1970 auf Grund des Vierundzwanzigsten Tarifvertrages zur Änderung und Ergänzung des Bundes-Angestelltentarifvertrages vom 11. August 1970 (StAnz. S. 1807) entfallen. Die Tarifvertragsparteien haben nunmehr im Zusammenhang mit der Neuregelung der Eingruppierung der Angestellten in medizinischen Hilfsberufen und medizinisch-technischen Berufen vereinbart, die Vorschrift des § 33 Abs. 4 BAT mit Wirkung vom 1. Juli 1971 für alle Angestellten zu streichen.

II.

Nach § 29 Abs. 5 MTL II erhalten Arbeiter, die infolge ihrer dienstlichen Tätigkeit ständig mit Infektions- oder Tuberkulosekranken in Verbindung oder mit infektiösem Material in Berührung kommen, eine Zusatzverpflegung in entsprechender Anwendung des § 33 Abs. 4 BAT in der jeweils geltenden Fassung. Da die Vorschrift des § 33 Abs. 4 BAT nunmehr mit Wirkung vom 1. Juli 1971 gestrichen worden ist, haben die unter den MTL II fallenden Arbeiter von diesem Zeitpunkt an ebenfalls keinen tarifrechtlichen Anspruch mehr auf eine Zusatzverpflegung nach § 29 Abs. 5 aaO. In Übereinstimmung mit einem Beschluß der Mitgliederversammlung der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und mit Zustimmung des Hessischen Ministers der Finanzen bin ich jedoch damit einverstanden, daß die Arbeiter des Landes die Zusatzverpflegung außertariflich noch bis zum Ablauf des 30. September 1971 erhalten.

III.

Soweit für die nach § 4 Abs. 2 des Tarifvertrages durchzuführenden Höhergruppierungen Abweichungen von den Stellenübersichten zu dem Titel 425 01 der betreffenden Kapitel erforderlich sind, bitte ich, diese im Hinblick auf § 49 Abs. 4 LHO unter Bezugnahme auf dieses Rundschreiben geschlossen für den Geschäftsbereich der einzelnen obersten Dienstbehörden in zweifacher Ausfertigung bei mir zu beantragen. Ich leite die Anträge mit meiner Stellungnahme dem Hessischen Minister der Finanzen zur Entscheidung zu.

Wiesbaden, 8. 9. 1971

Der Hessische Minister des Innern
I A 61 — P 2105 A — 315

StAnz. 39/1971 S. 1576

*

Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT (Angestellte in medizinischen Hilfsberufen und medizinisch-technischen Berufen) vom 5. August 1971

Zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Innern, der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitz des Vorstandes, der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände, vertreten durch den Vorstand, einerseits, und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —, der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft — Bundesvorstand —, andererseits, wird folgendes vereinbart:

§ 1 Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT für den Bereich des Bundes und für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder

Bei der Weiteranwendung der Anlage 1 a des zum 31. Dezember 1969 gekündigten Bundes-Angestelltentarifvertrages (BAT) sind die nachstehenden Vorschriften in der folgenden Fassung anzuwenden:

1. In Teil I werden in der Vergütungsgruppe VI b die Fallgruppe 19, in der Vergütungsgruppe VII die Fallgruppe 17 und in der Vergütungsgruppe VIII die Fallgruppe 16 unter Beibehaltung der sie bezeichnenden Nummern gestrichen.

2. In Teil II erhält der Abschnitt D die folgende Fassung:

„D. Angestellte in medizinischen Hilfsberufen und medizinisch-technischen Berufen

Vergütungsgruppe IV a

1. Audiometristen mit staatlicher Anerkennung oder mit mindestens zweijähriger Fachausbildung an Universitätskliniken oder medizinischen Akademien in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe IV b Fallgruppe 1 nach zweijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.

2. Beschäftigungstherapeuten mit staatlicher Anerkennung in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe IV b Fallgruppe 3 nach zweijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.

3. Diätassistentinnen mit staatlicher Anerkennung in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe IV b Fallgruppe 5 nach zweijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.

4. Leitende Krankengymnasten in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe IV b Fallgruppe 7 nach zweijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 1)

5. Krankengymnasten in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe IV b Fallgruppe 8 nach zweijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.

6. Logopäden mit staatlicher Anerkennung oder mit mindestens zweijähriger Fachausbildung an Universitätskliniken oder medizinischen Akademien mit Prüfung in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe IV b Fallgruppe 10 nach zweijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.

7. Leitende medizinisch-technische Assistentinnen in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe IV b Fallgruppe 13 nach zweijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 6)

8. Medizinisch-technische Assistentinnen in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe IV b Fallgruppe 14 nach zweijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.

9. Orthoptistinnen mit staatlicher Anerkennung oder mit mindestens zweijähriger Fachausbildung an Universitätskliniken oder medizinischen Akademien mit Prüfung in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe IV b Fallgruppe 16 nach zweijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 2)

10. Pharmazeutisch-technische Assistenten in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe IV b Fallgruppe 18 nach zweijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.

11. Zahntechnikermeister in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe IV b Fallgruppe 21 nach zweijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.

Vergütungsgruppe IV b

1. Audiometristen mit staatlicher Anerkennung oder mit mindestens zweijähriger Fachausbildung an Universitätskliniken oder medizinischen Akademien, die als Erste Lehrkräfte an Lehranstalten für Audiometristen eingesetzt sind.

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 3 und 4)

2. Audiometristen mit staatlicher Anerkennung oder mit mindestens zweijähriger Fachausbildung an Universitätskliniken oder medizinischen Akademien in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe V b Fallgruppe 2 oder 3 nach zweijähriger Bewährung in einer dieser Tätigkeiten.

3. Beschäftigungstherapeuten mit staatlicher Anerkennung, die als Erste Lehrkräfte an staatlich anerkannten Lehranstalten für Beschäftigungstherapie eingesetzt sind.

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 3 und 4)

4. Beschäftigungstherapeuten mit staatlicher Anerkennung in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe V b Fallgruppe 4 oder 6 nach zweijähriger Bewährung in einer dieser Tätigkeiten.

5. Diätassistentinnen mit staatlicher Anerkennung, die als Erste Lehrkräfte an staatlich anerkannten Lehranstalten für Diätassistentinnen eingesetzt sind.

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 3 und 4)

6. Diätassistentinnen mit staatlicher Anerkennung in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe V b Fallgruppe 8, 9 oder 10 nach zweijähriger Bewährung in einer dieser Tätigkeiten.

7. Leitende Krankengymnasten, denen mindestens 16 Krankengymnasten oder Angestellte in der Tätigkeit von Krankengymnasten durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 1)

8. Krankengymnasten, die als Erste Lehrkräfte an staatlich anerkannten Lehranstalten für Krankengymnasten eingesetzt sind.

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 3 und 4)

9. Krankengymnasten in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe V b Fallgruppe 14, 15 oder 16 nach zweijähriger Bewährung in einer dieser Tätigkeiten.

10. Logopäden mit staatlicher Anerkennung oder mit mindestens zweijähriger Fachausbildung an Universitätskliniken oder medizinischen Akademien mit Prüfung, die als Erste Lehrkräfte an Lehranstalten für Logopäden eingesetzt sind.

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 3 und 4)

11. Logopäden mit staatlicher Anerkennung oder mit mindestens zweijähriger Fachausbildung an Universitätskliniken oder medizinischen Akademien mit Prüfung in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe V b Fallgruppe 19 oder 20 nach zweijähriger Bewährung in einer dieser Tätigkeiten.

12. Masseur, Masseur und medizinische Bademeister in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe V b Fallgruppe 22 nach zweijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 5)

13. Leitende medizinisch-technische Assistentinnen, denen mindestens 16 medizinisch-technische Assistentinnen, medizinisch-technische Gehilfinnen oder sonstige Angestellte, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 6)

14. Medizinisch-technische Assistentinnen, die als Erste Lehrkräfte an staatlich anerkannten Lehranstalten für medizinisch-technische Assistentinnen eingesetzt sind.

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 3 und 4)

15. Medizinisch-technische Assistentinnen in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe V b Fallgruppe 24, 26 oder 27 nach zweijähriger Bewährung in einer dieser Tätigkeiten.

16. Orthoptistinnen mit staatlicher Anerkennung oder mit mindestens zweijähriger Fachausbildung an Universitätskliniken oder medizinischen Akademien mit Prüfung, die als Erste Lehrkräfte an Lehranstalten für Orthoptistinnen eingesetzt sind.

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 2, 3 und 4)

17. Orthoptistinnen mit staatlicher Anerkennung oder mit mindestens zweijähriger Fachausbildung an Universitätskliniken oder medizinischen Akademien mit Prüfung in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe V b Fallgruppe 28, 30 oder 31 nach zweijähriger Bewährung in einer dieser Tätigkeiten.

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 2)

18. Pharmazeutisch-technische Assistenten, die als Erste Lehrkräfte an staatlich anerkannten Lehranstalten für pharmazeutisch-technische Assistenten eingesetzt sind.

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 3 und 4)

19. Pharmazeutisch-technische Assistenten in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe V b Fallgruppe 32, 33 oder 34 nach zweijähriger Bewährung in einer dieser Tätigkeiten.

20. Seehafengesundheitsaufseher (Seehafengesundheitskontrolleure) mit Prüfung in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe V b Fallgruppe 36 nach dreijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 8 und 9)

21. Zahntechnikermeister, denen mindestens 16 Zahntechnikermeister oder Zahntechniker durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

22. Zahntechnikermeister oder Zahntechniker mit Abschlussprüfung in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe V b Fallgruppe 38 oder 40 nach zweijähriger Bewährung in einer dieser Tätigkeiten.

Vergütungsgruppe V b

1. Audiometristen mit staatlicher Anerkennung oder mit mindestens zweijähriger Fachausbildung an Universitätskliniken oder medizinischen Akademien in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe V c Fallgruppe 1 nach dreijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.

2. Audiometristen mit staatlicher Anerkennung oder mit mindestens zweijähriger Fachausbildung an Universitätskliniken oder medizinischen Akademien, die als Lehrkräfte an Lehranstalten für Audiometristen eingesetzt sind.

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 3)

3. Audiometristen mit staatlicher Anerkennung oder mit mindestens zweijähriger Fachausbildung an Universitätskliniken oder medizinischen Akademien, die als Hilfskräfte bei wissenschaftlichen Forschungsaufgaben mit einem besonders hohen Maß von Verantwortlichkeit tätig sind.

4. Beschäftigungstherapeuten mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit, denen mindestens zwei Beschäftigungstherapeuten mit staatlicher Anerkennung oder Angestellte in der Tätigkeit von Beschäftigungstherapeuten durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

5. Beschäftigungstherapeuten mit staatlicher Anerkennung in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe V c Fallgruppe 3 nach dreijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.

6. Beschäftigungstherapeuten mit staatlicher Anerkennung, die als Lehrkräfte an staatlich anerkannten Lehranstalten für Beschäftigungstherapie eingesetzt sind.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 3)
7. Desinfektoren mit Prüfung in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe V c Fallgruppe 6 nach dreijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.
8. Diätassistentinnen mit staatlicher Anerkennung als Leiterinnen von Diätküchen, in denen durchschnittlich mindestens 400 Diätvollportionen täglich hergestellt werden.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 10)
9. Diätassistentinnen mit staatlicher Anerkennung sowie mit zusätzlicher Ausbildung als Ernährungsberaterin und mit entsprechender Tätigkeit.
10. Diätassistentinnen mit staatlicher Anerkennung, die als Lehrkräfte an staatlich anerkannten Lehranstalten für Diätassistentinnen eingesetzt sind.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 3)
11. Diätassistentinnen mit staatlicher Anerkennung in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe V c Fallgruppe 8, 9 oder 10 nach dreijähriger Bewährung in einer dieser Tätigkeiten.
12. Gesundheitsaufseher mit Prüfung und entsprechender Tätigkeit, denen mindestens fünf Gesundheitsaufseher oder Angestellte in der Tätigkeit von Gesundheitsaufsehern durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 8)
13. Gesundheitsaufseher mit Prüfung in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe V c Fallgruppe 14 nach dreijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 8)
14. Krankengymnasten mit entsprechender Tätigkeit, denen mindestens zwei Krankengymnasten oder Angestellte in der Tätigkeit von Krankengymnasten durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
15. Krankengymnasten, die als Lehrkräfte an staatlich anerkannten Lehranstalten für Krankengymnasten eingesetzt sind.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 3)
16. Krankengymnasten, die als Erste Lehrkräfte an staatlich anerkannten Lehranstalten für Masseure oder für Masseure und medizinische Bademeister eingesetzt sind.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 3 und 4)
17. Krankengymnasten in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe V c Fallgruppe 16 oder 18 nach dreijähriger Bewährung in einer dieser Tätigkeiten.
18. Logopäden mit staatlicher Anerkennung oder mit mindestens zweijähriger Fachausbildung an Universitätskliniken oder medizinischen Akademien mit Prüfung in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe V c Fallgruppe 19 nach dreijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.
19. Logopäden mit staatlicher Anerkennung oder mit mindestens zweijähriger Fachausbildung an Universitätskliniken oder medizinischen Akademien mit Prüfung, die als Lehrkräfte an Lehranstalten für Logopäden eingesetzt sind.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 3)
20. Logopäden mit staatlicher Anerkennung oder mit mindestens zweijähriger Fachausbildung an Universitätskliniken oder medizinischen Akademien mit Prüfung und entsprechender Tätigkeit, die als Hilfskräfte bei wissenschaftlichen Forschungsaufgaben mit einem besonders hohen Maß von Verantwortlichkeit tätig sind.
21. Masseure, Masseure und medizinische Bademeister in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe V c Fallgruppe 21 nach dreijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 5)
22. Masseure, Masseure und medizinische Bademeister, die als Erste Lehrkräfte an staatlich anerkannten Lehranstalten für Masseure oder für Masseure und medizinische Bademeister eingesetzt sind.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 3, 4 und 5)
23. Masseure, Masseure und medizinische Bademeister in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe V c Fallgruppe 23 nach dreijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 5)
24. Medizinisch-technische Assistentinnen mit entsprechender Tätigkeit, denen mindestens zwei medizinisch-technische Assistentinnen, medizinisch-technische Gehilfinnen oder sonstige Angestellte, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
25. Medizinisch-technische Assistentinnen in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe V c Fallgruppe 24 nach dreijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 7)
26. Medizinisch-technische Assistentinnen, die als Lehrkräfte an staatlich anerkannten Lehranstalten für medizinisch-technische Assistentinnen eingesetzt sind.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 3)
27. Medizinisch-technische Assistentinnen mit entsprechender Tätigkeit, die als Hilfskräfte bei wissenschaftlichen Forschungsaufgaben mit einem besonders hohen Maß von Verantwortlichkeit tätig sind.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 7)
28. Orthoptistinnen mit staatlicher Anerkennung oder mit mindestens zweijähriger Fachausbildung an Universitätskliniken oder medizinischen Akademien mit Prüfung und entsprechender Tätigkeit, denen mindestens zwei Orthoptistinnen oder Angestellte in der Tätigkeit von Orthoptistinnen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 2)
29. Orthoptistinnen mit staatlicher Anerkennung oder mit mindestens zweijähriger Fachausbildung an Universitätskliniken oder medizinischen Akademien mit Prüfung in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe V c Fallgruppe 27 nach dreijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 2)
30. Orthoptistinnen mit staatlicher Anerkennung oder mit mindestens zweijähriger Fachausbildung an Universitätskliniken oder medizinischen Akademien mit Prüfung, die als Lehrkräfte an Lehranstalten für Orthoptistinnen eingesetzt sind.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 2 und 3)
31. Orthoptistinnen mit staatlicher Anerkennung oder mit mindestens zweijähriger Fachausbildung an Universitätskliniken oder medizinischen Akademien mit Prüfung und entsprechender Tätigkeit, die als Hilfskräfte bei wissenschaftlichen Forschungsaufgaben mit einem besonders hohen Maß von Verantwortlichkeit tätig sind.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 2)
32. Pharmazeutisch-technische Assistenten mit entsprechender Tätigkeit, denen mindestens zwei pharmazeutisch-technische Assistenten oder Apothekenhelferinnen mit Tätigkeiten mindestens der Vergütungsgruppe VII durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 13)
33. Pharmazeutisch-technische Assistenten, die als Lehrkräfte an staatlich anerkannten Lehranstalten für pharmazeutisch-technische Assistenten eingesetzt sind.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 3)
34. Pharmazeutisch-technische Assistenten mit entsprechender Tätigkeit, die als Hilfskräfte bei wissenschaftlichen Forschungsaufgaben mit einem besonders hohen Maß von Verantwortlichkeit tätig sind.
35. Präparatoren in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe V c Fallgruppe 30 oder 32 nach dreijähriger Bewährung in einer dieser Tätigkeiten.
36. Seehafengesundheitsaufseher (Seehafengesundheitskontrollreure) mit Prüfung und entsprechender Tätigkeit nach sechsmonatiger Berufsausübung nach Ablegen der Prüfung, die überwiegend besonders schwierige Aufgaben im Sinne der Vergütungsgruppe V c Fallgruppe 33 erfüllen.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 8 und 9)
37. Seehafengesundheitsaufseher (Seehafengesundheitskontrollreure) mit Prüfung in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe V c Fallgruppe 33 nach dreijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 8 und 9)
38. Zahntechnikermeister und Zahntechniker mit Abschlußprüfung und entsprechender Tätigkeit, denen mindestens

zwei Angestellte mit Tätigkeiten mindestens der Vergütungsgruppe VI b Fallgruppe 39 durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

39. Zahntechnikermeister mit entsprechenden Tätigkeiten, die Kenntnisse in der kieferchirurgischen Prothetik erfordern, oder die Epithesen herstellen, nach dreijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit nach der Meisterprüfung.

40. Zahntechnikermeister oder Zahntechniker mit Abschlußprüfung und entsprechender Tätigkeit, die als Hilfskräfte bei wissenschaftlichen Forschungsaufgaben mit einem besonders hohen Maß von Verantwortlichkeit tätig sind.

41. Zahntechnikermeister oder Zahntechniker mit Abschlußprüfung an Universitätskliniken, denen die handwerkliche Unterweisung von Studenten in zahntechnischen Arbeiten obliegt.

42. Zahntechniker mit Abschlußprüfung nach fünfjähriger Bewährung in der Vergütungsgruppe V c Fallgruppe 37.

Vergütungsgruppe V c

1. Audiometristen mit staatlicher Anerkennung oder mit mindestens zweijähriger Fachausbildung an Universitätskliniken oder medizinischen Akademien mit entsprechender Tätigkeit nach sechsmonatiger Berufsausübung nach erlangter staatlicher Anerkennung bzw. nach Abschluß der genannten Fachausbildung, die überwiegend schwierige Aufgaben im Sinne der Vergütungsgruppe VI b Fallgruppe 4 erfüllen.

2. Audiometristen mit staatlicher Anerkennung oder mit mindestens zweijähriger Fachausbildung an Universitätskliniken oder medizinischen Akademien in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe VI b Fallgruppe 4 nach zweijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.

3. Beschäftigungstherapeuten mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit nach sechsmonatiger Berufsausübung nach erlangter staatlicher Anerkennung, die überwiegend schwierige Aufgaben im Sinne der Vergütungsgruppe VI b Fallgruppe 6 erfüllen.

4. Beschäftigungstherapeuten mit staatlicher Anerkennung in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe VI b Fallgruppe 6 nach zweijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.

5. Dermoplastiker (Moulageure) nach fünfjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.

6. Desinfektoren mit Prüfung als Leiter des technischen Betriebes von Desinfektionsanstalten, denen mindestens 18 Desinfektoren mit Prüfung durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 11)

7. Desinfektoren mit Prüfung in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe VI b Fallgruppe 9 oder 10 nach dreijähriger Bewährung in einer dieser Tätigkeiten.

8. Diätassistentinnen mit staatlicher Anerkennung als Leiterinnen von Diätküchen, in denen durchschnittlich mindestens 200 Diätvollportionen täglich hergestellt werden.

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 10)

9. Diätassistentinnen mit staatlicher Anerkennung, die als ständige Vertreterinnen von Leiterinnen von Diätküchen, in denen durchschnittlich mindestens 400 Diätvollportionen täglich hergestellt werden, durch ausdrückliche Anordnung bestellt sind.

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 10)

10. Diätassistentinnen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit nach sechsmonatiger Berufsausübung nach erlangter staatlicher Anerkennung, die überwiegend schwierige Aufgaben im Sinne der Vergütungsgruppe VI b Fallgruppe 15 erfüllen.

11. Diätassistentinnen mit staatlicher Anerkennung in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe VI b Fallgruppe 12, 13, 14 oder 15 nach zweijähriger Bewährung in einer dieser Tätigkeiten.

12. Diätassistentinnen mit staatlicher Anerkennung nach sechsjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.

13. Gesundheitsaufseher mit Prüfung und entsprechender Tätigkeit, denen mindestens zwei Gesundheitsaufseher oder Angestellte in der Tätigkeit von Gesundheitsaufsehern durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 8)

14. Gesundheitsaufseher mit Prüfung und entsprechender Tätigkeit nach sechsmonatiger Berufsausübung nach Ablegen der Prüfung, die überwiegend schwierige Aufgaben im Sinne der Vergütungsgruppe VI b Fallgruppe 17 erfüllen.

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 8)

15. Gesundheitsaufseher mit Prüfung in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe VI b Fallgruppe 17 nach dreijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 8)

16. Krankengymnasten mit entsprechender Tätigkeit nach sechsmonatiger Berufsausübung nach erlangter staatlicher Erlaubnis, die überwiegend schwierige Aufgaben im Sinne der Vergütungsgruppe VI b Fallgruppe 19 erfüllen.

17. Krankengymnasten in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe VI b Fallgruppe 19 nach zweijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.

18. Krankengymnasten, die als Lehrkräfte an staatlich anerkannten Lehranstalten für Masseure oder für Masseure und medizinische Bademeister eingesetzt sind.

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 3)

19. Logopäden mit staatlicher Anerkennung oder mit mindestens zweijähriger Fachausbildung an Universitätskliniken oder medizinischen Akademien mit Prüfung und entsprechender Tätigkeit nach sechsmonatiger Berufsausübung nach erlangter staatlicher Anerkennung bzw. nach Abschluß der genannten Fachausbildung, die überwiegend schwierige Aufgaben im Sinne der Vergütungsgruppe VI b Fallgruppe 21 erfüllen.

20. Logopäden mit staatlicher Anerkennung oder mit mindestens zweijähriger Fachausbildung an Universitätskliniken oder medizinischen Akademien mit Prüfung in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe VI b Fallgruppe 21 nach zweijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.

21. Masseure, Masseure und medizinische Bademeister mit entsprechender Tätigkeit, denen mindestens acht Masseure, Masseure und medizinische Bademeister oder Angestellte in der Tätigkeit von Masseuren oder Masseuren und medizinischen Bademeistern durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 5)

22. Masseure, Masseure und medizinische Bademeister in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe VI b Fallgruppe 23 oder 24 nach zweijähriger Bewährung in einer dieser Tätigkeiten.

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 5)

23. Masseure, Masseure und medizinische Bademeister, die als Lehrkräfte an staatlich anerkannten Lehranstalten für Masseure oder für Masseure und medizinische Bademeister eingesetzt sind.

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 3 und 5)

24. Medizinisch-technische Assistentinnen mit entsprechender Tätigkeit nach sechsmonatiger Berufsausübung nach erlangter staatlicher Erlaubnis, die in nicht unerheblichem Umfange eine oder mehrere der folgenden Aufgaben erfüllen:

Wartung und Justierung von hochwertigen und schwierig zu bedienenden Meßgeräten (z. B. Autoanalyzern) und Anlage der hierzu gehörenden Eichkurven, Bedienung eines Elektronenmikroskops sowie Vorbereitung der Präparate für Elektronenmikroskopie.

Quantitative Bestimmung von Kupfer und Eisen, Bestimmung der Eisenbindungskapazität, schwierige Hormonbestimmungen, schwierige Fermentaktivitätsbestimmungen, schwierige gerinnungsphysiologische Untersuchungen.

Virusisolierungen oder ähnliche schwierige mikrobiologische Verfahren, Gewebezüchtungen, schwierige Antikörperbestimmungen (z. B. Coombs-Test, Blutgruppen-Serologie).

Vorbereitung und Durchführung von röntgenologischen Gefäßuntersuchungen in der Schädel-, Brust- oder Bauchhöhle.

Mitwirkung bei Herzkatheterisierungen, Schichtaufnahmen in den drei Dimensionen mit Spezialgeräten, Encephalogrammen, Ventrikulogrammen, schwierigen intraoperativen Röntgenaufnahmen.

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 12)

25. Medizinisch-technische Assistentinnen in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe VI b Fallgruppe 26 nach zweijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.

26. Medizinisch-technische Assistentinnen mit entsprechender Tätigkeit nach sechsjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.

27. Orthoptistinnen mit staatlicher Anerkennung oder mit mindestens zweijähriger Fachausbildung an Universitätskliniken oder medizinischen Akademien mit Prüfung und entsprechender Tätigkeit nach sechsmonatiger Berufsausübung nach erlangter staatlicher Anerkennung bzw. nach Abschluß der genannten Fachausbildung, die überwiegend schwierige Aufgaben im Sinne der Vergütungsgruppe VI b Fallgruppe 29 erfüllen.

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 2)

28. Orthoptistinnen mit staatlicher Anerkennung oder mit mindestens zweijähriger Fachausbildung an Universitätskliniken oder medizinischen Akademien mit Prüfung in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe VI b Fallgruppe 29 nach zweijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 2)

29. Pharmazeutisch-technische Assistenten in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe VI b Fallgruppe 31 nach zweijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.

30. Präparatoren, denen mindestens zwei Präparatoren, davon mindestens einer mit Tätigkeiten der Vergütungsgruppe VI b Fallgruppe 34, durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

31. Präparatoren in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe VI b Fallgruppe 33 oder 34 nach dreijähriger Bewährung in einer dieser Tätigkeiten.

32. Präparatoren, die in nicht unerheblichem Umfange schwierige Aufgaben im Sinne der Vergütungsgruppe VI b Fallgruppe 34 erfüllen und mindestens zu einem Drittel ihrer Gesamttätigkeit selbständig Demonstrationen im Hörsaal vorbereiten und bei der Durchführung mitwirken.

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 12)

33. Seehafengesundheitsaufseher (Seehafengesundheitskontrollleure) mit Prüfung und entsprechender Tätigkeit, die im gesamten Aufgabenbereich eines Seehafengesundheitsaufsehers in nicht unerheblichem Umfange besonders schwierige Aufgaben erfüllen. (Besonders schwierige Aufgaben sind z. B. Prüfung und zusammenfassende Darstellung epidemiologischer Situationen an Bord eines Schiffes, auf dem übertragbare Krankheiten aufgetreten sind; Überprüfung und Auswertung der Bordkrankenbücher auf Grund gründlicher allgemein-medizinischer und spezieller seuchenhygienischer Kenntnisse; Mitwirkung bei der Prüfung und Begutachtung der Ausrüstung der Kauffahrteischiffe einschließlich ihrer Rettungsboote mit Arznei- und anderen Hilfsmitteln der Krankenfürsorge auf Grund einschlägiger pharmazeutischer Kenntnisse; Mitwirkung bei der Prüfung des Bestandes und der erfolgten Anwendung der Betäubungsmittel auf Grund einschlägiger Kenntnisse der gesetzlichen Betäubungsmittelvorschriften; Entscheidungsbefugnis für dringende Quarantänemaßnahmen im Rahmen der durch den zuständigen Arzt erteilten Ermächtigung.)

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 8, 9 und 12)

34. Seehafengesundheitsaufseher (Seehafengesundheitskontrollleure) mit Prüfung und entsprechender Tätigkeit nach dreijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 8 und 9)

35. Zahnärztliche Helferinnen mit Abschlußprüfung und entsprechender Tätigkeit, denen mindestens zehn zahnärztliche Helferinnen oder Angestellte in der Tätigkeit von zahnärztlichen Helferinnen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

36. Zahntechnikermeister mit entsprechender Tätigkeit.

37. Zahntechniker mit Abschlußprüfung und entsprechenden Tätigkeiten, die Kenntnisse in der kieferchirurgischen Prothetik erfordern, oder die Epithesen herstellen nach dreijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.

38. Zahntechniker mit Abschlußprüfung in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe VI b Fallgruppe 39 nach dreijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.

Vergütungsgruppe VI b

1. Apothekenhelferinnen mit Abschlußprüfung in Arzneimittelabgabestellen, denen mindestens drei Apothekenhelferinnen oder Angestellte in der Tätigkeit von Apothekenhelferinnen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind. (Hierzu Protokollnotizen Nrn. 13 und 14)

2. Apothekenhelferinnen mit Abschlußprüfung in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe VII Fallgruppe 7 nach vierjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 13)

3. Arzthelferinnen mit Abschlußprüfung in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe VII Fallgruppe 9 nach vierjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.

4. Audiometristen mit staatlicher Anerkennung oder mit mindestens zweijähriger Fachausbildung an Universitätskliniken oder medizinischen Akademien mit entsprechender Tätigkeit, die in nicht unerheblichem Umfange schwierige Aufgaben erfüllen. (Schwierige Aufgaben sind z. B. Fertigung von Sprach-, Spiel- und Reflexaudiogrammen, Gehörprüfung bei Kleinkindern und geistig behinderten Patienten sowie Gehörgeräteeinpassung und Hörerziehung — Hörtraining — bei Kleinkindern.)

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 12)

5. Audiometristen mit staatlicher Anerkennung oder mit mindestens zweijähriger Fachausbildung an Universitätskliniken oder medizinischen Akademien und entsprechender Tätigkeit nach sechsmonatiger Berufsausübung nach erlangter staatlicher Anerkennung bzw. nach Abschluß der genannten Fachausbildung.

6. Beschäftigungstherapeuten mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit, die in nicht unerheblichem Umfange schwierige Aufgaben erfüllen. (Schwierige Aufgaben sind z. B. Beschäftigungstherapie bei Querschnittlähmungen, in Kinderlähmungsfällen, mit spastisch Gelähmten, in Fällen von Dismelien, in der Psychiatrie oder Geriatrie.)

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 12)

7. Beschäftigungstherapeuten mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit nach sechsmonatiger Berufsausübung nach erlangter staatlicher Anerkennung.

8. Dermoplastiker (Moulageure) nach einjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.

9. Desinfektoren mit Prüfung als Leiter des technischen Betriebes von Desinfektionsanstalten, denen mindestens neun Desinfektoren mit Prüfung durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 11)

10. Desinfektoren mit Prüfung als ausdrücklich bestellte ständige Vertreter von Leitern des technischen Betriebes von Desinfektionsanstalten, denen mindestens 18 Desinfektoren mit Prüfung durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 11)

11. Desinfektoren mit Prüfung in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe VII Fallgruppe 14, 15 oder 16 nach dreijähriger Bewährung in einer dieser Tätigkeiten.

12. Diätassistentinnen mit staatlicher Anerkennung als Leiterinnen von Diätküchen, in denen durchschnittlich mindestens 50 Diätvollportionen täglich hergestellt werden.

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 10)

13. Diätassistentinnen mit staatlicher Anerkennung, die als ständige Vertreterinnen von Leiterinnen von Diätküchen, in denen durchschnittlich mindestens 200 Diätvollportionen täglich hergestellt werden, durch ausdrückliche Anordnung bestellt sind.

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 10)

14. Diätassistentinnen mit staatlicher Anerkennung als Diätküchenleiterin (§ 19 RdErl. RuPr Mdl vom 5. April 1937), die als Diätküchenleiterinnen tätig sind.

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 15)

15. Diätassistentinnen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit, die in nicht unerheblichem Umfange schwierige Aufgaben erfüllen. (Schwierige Aufgaben sind z. B. Diätberatung von einzelnen Patienten, selbständige Durchführung von Ernährungserhebungen, Mitarbeit bei Grundlagenforschung im Fachbereich klinische Ernährungs-

lehre, Herstellung und Berechnung spezifischer Diätformen bei dekompensierten Leberzirrhosen, Niereninsuffizienz, Hyperlipidämien, Stoffwechsel-Bilanz-Studien, Maldigestion und Malabsorption nach Shunt-Operationen, Kalzium-Test-Diäten, spezielle Anfertigung von Sondenernährung für Patienten auf Intensiv- und Wachstationen.)

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 12)

16. Diätassistentinnen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit nach sechsmonatiger Berufsausübung nach erlangter staatlicher Anerkennung.

17. Gesundheitsaufseher mit Prüfung und entsprechender Tätigkeit, die in nicht unerheblichem Umfange schwierige Aufgaben im gesamten Aufgabenbereich eines Gesundheitsaufsehers erfüllen. (Schwierige Aufgaben sind z. B. die Begutachtung von Flächennutzungsplänen und die Begutachtung von großen Bauvorhaben mit noch nicht gesicherter Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung. Zur Erfüllung der schwierigen Aufgaben gehört auch, daß der Gesundheitsaufseher den Sachverhalt bewertet, daraus die notwendigen Folgerungen zieht und die hiermit zusammenhängenden Berichte, Gutachten und sonstigen Schreiben entwirft.)

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 8 und 12)

18. Gesundheitsaufseher mit Prüfung und entsprechender Tätigkeit nach dreijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit. (Hierzu Protokollnotiz Nr. 8)

19. Krankengymnasten mit entsprechender Tätigkeit, die in nicht unerheblichem Umfange schwierige Aufgaben erfüllen. (Schwierige Aufgaben sind z. B. Krankengymnastik nach Lungen- oder Herzoperationen, nach Herzinfarkten, bei Querschnittslähmungen, in Kinderlähmungsfällen, mit spastisch Gelähmten, in Fällen von Dismelien, nach Verbrennungen, in der Psychiatrie oder Geriatrie, nach Einsatz von Endoprothesen.)

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 12)

20. Krankengymnasten mit entsprechender Tätigkeit nach sechsmonatiger Berufsausübung nach erlangter staatlicher Erlaubnis.

21. Logopäden mit staatlicher Anerkennung oder mindestens zweijähriger Fachausbildung an Universitätskliniken oder medizinischen Akademien mit Prüfung und entsprechender Tätigkeit, die in nicht unerheblichem Umfange schwierige Aufgaben erfüllen. (Schwierige Aufgaben sind z. B. die Behandlung von Kehlkopfen, von Patienten nach Schlaganfällen oder Gehirnopoperationen, von schwachsinnigen Patienten, von Aphasiepatienten, von Patienten mit spastischen Lähmungen im Bereich des Sprachapparates.)

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 12)

22. Logopäden mit staatlicher Anerkennung oder mit mindestens zweijähriger Fachausbildung an Universitätskliniken oder medizinischen Akademien mit Prüfung und entsprechender Tätigkeit nach sechsmonatiger Berufsausübung nach erlangter staatlicher Anerkennung bzw. nach Abschluß der genannten Fachausbildung.

23. Masseure, Masseure und medizinische Bademeister mit entsprechender Tätigkeit, denen mindestens vier Masseure, Masseure und medizinische Bademeister oder Angestellte in der Tätigkeit von Masseuren oder Masseuren und medizinischen Bademeistern durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 5)

24. Masseure, Masseure und medizinische Bademeister mit entsprechender Tätigkeit, denen mindestens zwei Masseure, Masseure und medizinische Bademeister oder Angestellte in der Tätigkeit von Masseuren oder Masseuren und medizinischen Bademeistern durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind und die überwiegend schwierige Aufgaben im Sinne der Vergütungsgruppe VII Fallgruppe 23 oder 25 erfüllen.

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 5)

25. Masseure, Masseure und medizinische Bademeister in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe VII Fallgruppe 22, 23 oder 25 nach zweijähriger Bewährung in einer dieser Tätigkeiten.

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 5)

26. Medizinisch-technische Assistentinnen mit entsprechender Tätigkeit, die in nicht unerheblichem Umfange schwierige Aufgaben erfüllen. (Schwierige Aufgaben sind z. B. der Diagnostik vorausgehende technische Arbeiten bei überwiegend

selbständiger Verfahrenswahl auf histologischem, mikrobiologischem, serologischem und quantitativ klinisch-chemischem Gebiet; ferner schwierige röntgenologische Untersuchungsverfahren, insbesondere zur röntgenologischen Funktionsdiagnostik, meßtechnische Aufgaben und Hilfeleistung bei der Verwendung von radioaktiven Stoffen sowie schwierige medizinisch-fotografische Verfahren.)

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 12)

27. Medizinisch-technische Assistentinnen mit entsprechender Tätigkeit nach sechsmonatiger Berufsausübung nach erlangter staatlicher Erlaubnis.

28. Medizinisch-technische Gehilfinnen mit staatlicher Prüfung nach zweiemestriger Ausbildung und mit entsprechender Tätigkeit, die in nicht unerheblichem Umfange schwierige Aufgaben im Sinne der Fallgruppe 26 erfüllen, soweit diese nicht den medizinisch-technischen Assistentinnen vorbehalten sind, und sonstige Angestellte, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, nach vierjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 12)

29. Orthoptistinnen mit staatlicher Anerkennung oder mit mindestens zweijähriger Fachausbildung an Universitätskliniken oder medizinischen Akademien mit Prüfung und entsprechender Tätigkeit, die in nicht unerheblichem Umfange schwierige Aufgaben erfüllen. (Schwierige Aufgaben sind z. B. die Behandlung eingefahrener beidäugiger Anomalien, exzentrischer Fixationen und Kleinstanomalien.)

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 2 und 12)

30. Orthoptistinnen mit staatlicher Anerkennung oder mit mindestens zweijähriger Fachausbildung an Universitätskliniken oder medizinischen Akademien mit Prüfung und entsprechender Tätigkeit nach sechsmonatiger Berufsausübung nach erlangter staatlicher Anerkennung bzw. nach Abschluß der genannten Fachausbildung.

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 2)

31. Pharmazeutisch-technische Assistenten mit entsprechender Tätigkeit, die in nicht unerheblichem Umfange schwierige Aufgaben erfüllen. (Schwierige Aufgaben sind z. B.:

In der chemisch-physikalischen Analyse: gravimetrische, tritrimetrische und photometrische Bestimmungen einschl. Komplexometrie, Leitfähigkeitsmessungen und chromatographische Analysen.

In der Pflanzenanalyse: Anfertigung mikroskopischer Schnitte. Schwierige Identitäts- und Reinheitsprüfungen nach dem Deutschen Arzneibuch [Chemikalien, Drogen]. Herstellung und Kontrolle steriler Lösungen der verschiedensten Zusammensetzungen in größerem Umfang unter Verwendung moderner Apparaturen.

Herstellung von sonstigen Arzneimitteln in größerem Umfang unter Verwendung moderner in der Galenik gebräuchlicher Apparaturen [Suppositorien, Salben, Pulvergemische, Ampullen, Tabletten u. a.].

Herstellung von Arzneizubereitungen nach Rezept oder Einzelschrift.)

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 12)

32. Pharmazeutisch-technische Assistenten mit entsprechender Tätigkeit nach sechsmonatiger Berufsausübung nach erlangter staatlicher Erlaubnis.

33. Präparatoren, denen mindestens zwei Präparatoren durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

34. Präparatoren, die in nicht unerheblichem Umfange schwierige Aufgaben erfüllen. (Schwierige Aufgaben sind z. B. Herstellung von Korrosionspräparaten, Darstellung feinerer Gefäße und Nerven.)

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 12)

35. Präparatoren mit entsprechender Tätigkeit nach dreijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.

36. Seehafengesundheitsaufseher (Seehafengesundheitskontrolleure) mit Prüfung und entsprechender Tätigkeit nach sechsmonatiger Berufsausübung nach Ablegen der Prüfung. (Hierzu Protokollnotizen Nrn. 8 und 9)

37. Sektionsgehilfen in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe VII Fallgruppe 33 nach sechsjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.

38. Zahnärztliche Helferinnen mit Abschlußprüfung und entsprechender Tätigkeit, denen mindestens fünf zahnärztliche Helferinnen oder Angestellte in der Tätigkeit von zahnärztlichen Helferinnen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

39. Zahntechniker mit Abschlußprüfung und entsprechender Tätigkeit, die schwierige Aufgaben erfüllen. (Schwierige Aufgaben sind z. B. Tätigkeiten in der zahnärztlichen Keramik, in der Kiefer-Orthopädie, in der Parallelometertechnik, in der Vermessungstechnik für Einstückgußprothesen, in der Geschiebetechnik.)

40. Zahntechniker mit Abschlußprüfung in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe VII Fallgruppe 35 nach dreijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.

Vergütungsgruppe VII

1. Angestellte in der Tätigkeit von Audiometristen nach dreijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.

2. Angestellte in der Tätigkeit von Beschäftigungstherapeuten nach dreijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.

3. Angestellte in der Tätigkeit von Diätassistentinnen nach dreijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.

4. Angestellte in der Tätigkeit von Krankengymnasten nach dreijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.

5. Angestellte in der Tätigkeit von Logopäden nach dreijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.

6. Angestellte in der Tätigkeit von Orthoptistinnen nach dreijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 2)

7. Apothekenhelferinnen mit Abschlußprüfung und schwierigen Aufgaben. (Schwierige Aufgaben sind z. B. Taxieren, Mitwirkung bei der Herstellung von sterilen Lösungen oder sonstigen Arzneimitteln unter Verantwortung eines Apothekers.)

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 13)

8. Apothekenhelferinnen mit Abschlußprüfung und entsprechender Tätigkeit nach dreijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 13)

9. Arzthelferinnen mit Abschlußprüfung und schwierigen Aufgaben. (Schwierige Aufgaben sind z. B. Patientenabrechnungen im stationären und ambulanten Bereich, Durchführung von Elektro-Kardiogrammen mit allen Ableitungen, Einfärben von cytologischen Präparaten oder gleich schwierige Einfärbungen.)

10. Arzthelferinnen mit Abschlußprüfung und entsprechender Tätigkeit nach dreijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.

11. Audiometristen mit staatlicher Anerkennung oder mit mindestens zweijähriger Fachausbildung an Universitätskliniken oder medizinischen Akademien während der ersten sechs Monate der Berufsausübung nach erlangter staatlicher Anerkennung bzw. nach Abschluß der genannten Fachausbildung.

12. Beschäftigungstherapeuten mit staatlicher Anerkennung während der ersten sechs Monate der Berufsausübung nach erlangter staatlicher Anerkennung.

13. Dermoplastiker (Moulageure) mit entsprechender Tätigkeit.

14. Desinfektoren mit Prüfung als ausdrücklich bestellte ständige Vertreter von Leitern des technischen Betriebes von Desinfektionsanstalten, denen mindestens neun Desinfektoren mit Prüfung durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 11)

15. Desinfektoren mit Prüfung und entsprechender Tätigkeit, denen mindestens vier Desinfektoren mit Prüfung durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

16. Desinfektoren mit Prüfung, die in nicht unerheblichem Umfange Aufsichtstätigkeit bei Begasungen mit hochgiftigen Stoffen auf Schiffen, schwimmenden Geräten oder an Land in Gebäuden, Silos, Containern und Waggons ausüben.

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 12)

17. Desinfektoren mit Prüfung in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe VIII Fallgruppe 14 oder 20 nach dreijähriger Bewährung in einer dieser Tätigkeiten.

18. Diätassistentinnen mit staatlicher Anerkennung während der ersten sechs Monate der Berufsausübung nach erlangter staatlicher Anerkennung.

19. Gesundheitsaufseher mit Prüfung und entsprechender Tätigkeit nach sechsmonatiger Berufsausübung nach Ablegen der Prüfung.

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 8)

20. Krankengymnasten während der ersten sechs Monate der Berufsausübung nach erlangter staatlicher Erlaubnis.

21. Logopäden mit staatlicher Anerkennung oder mit mindestens zweijähriger Fachausbildung an Universitätskliniken oder medizinischen Akademien mit Prüfung während der ersten sechs Monate der Berufsausübung nach erlangter staatlicher Anerkennung bzw. nach Abschluß der genannten Fachausbildung.

22. Masseure, Masseure und medizinische Bademeister mit entsprechender Tätigkeit, denen mindestens zwei Masseure, Masseure und medizinische Bademeister oder Angestellte in der Tätigkeit von Masseuren oder Masseuren und medizinischen Bademeistern durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 5)

23. Masseure mit entsprechender Tätigkeit, die schwierige Aufgaben erfüllen, nach sechsmonatiger Bewährung in dieser Tätigkeit. (Schwierige Aufgaben sind z. B. Verabreichung von Kohlensäure- oder Sauerstoffbädern bei Herz- und Kreislaufbeschwerden, Massage- oder Bäderbehandlung nach Schlaganfällen oder bei Kinderlähmung, Massagebehandlung von Frischoperierten.)

24. Masseure mit entsprechender Tätigkeit nach dreijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.

25. Masseure und medizinische Bademeister mit entsprechender Tätigkeit, die schwierige Aufgaben erfüllen. (Schwierige Aufgaben sind z. B. Verabreichung von Kohlensäure- oder Sauerstoffbädern bei Herz- und Kreislaufbeschwerden, Massage- oder Bäderbehandlung nach Schlaganfällen oder bei Kinderlähmung, Massagebehandlung von Frischoperierten.)

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 5)

26. Masseure und medizinische Bademeister mit entsprechender Tätigkeit nach zweieinhalbjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 5)

27. Medizinisch-technische Assistentinnen während der ersten sechs Monate der Berufsausübung nach erlangter staatlicher Erlaubnis.

28. Medizinisch-technische Gehilfinnen mit staatlicher Prüfung nach zweisemestriger Ausbildung und mit entsprechender Tätigkeit und sonstige Angestellte, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, nach dreijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.

29. Orthoptistinnen mit staatlicher Anerkennung oder mit mindestens zweijähriger Fachausbildung an Universitätskliniken oder medizinischen Akademien mit Prüfung während der ersten sechs Monate der Berufsausübung nach erlangter staatlicher Anerkennung bzw. nach Abschluß der genannten Fachausbildung.

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 2)

30. Pharmazeutisch-technische Assistenten während der ersten sechs Monate der Berufsausübung nach erlangter staatlicher Erlaubnis.

31. Präparatoren mit entsprechender Tätigkeit.

32. Seehafengesundheitsaufseher (Seehafengesundheitskontrolleure) mit Prüfung während der ersten sechs Monate der Berufsausübung nach Ablegen der Prüfung.

(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 8 und 9)

33. Sektionsgehilfen, die in nicht unerheblichem Umfange auch Präparatorentätigkeiten ausüben und denen mindestens zwei Sektionsgehilfen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

(Hierzu Protokollnotiz Nr. 12)

34. Zahnärztliche Helferinnen mit Abschlußprüfung und entsprechender Tätigkeit nach dreijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.

Ferner, wenn sie als Angestellte beschäftigt sind (§ 1 Abs. 2):
35. Zahntechniker mit Abschlußprüfung und entsprechender Tätigkeit.

Vergütungsgruppe VIII

1. Angestellte in der Tätigkeit von Apothekenhelferinnen nach dreijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.
2. Angestellte in der Tätigkeit von Arzthelferinnen nach dreijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.
3. Angestellte in der Tätigkeit von Audiometristen.
4. Angestellte in der Tätigkeit von Beschäftigungstherapeuten.
5. Angestellte in der Tätigkeit von Diätassistentinnen.
6. Angestellte in der Tätigkeit von Gesundheitsaufsehern nach dreijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 8)
7. Angestellte in der Tätigkeit von Krankengymnasten.
8. Angestellte in der Tätigkeit von Logopäden.
9. Angestellte in der Tätigkeit von Masseuren oder von Masseuren und medizinischen Bademeistern nach dreijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 5 und 16)
10. Angestellte in der Tätigkeit von Orthoptistinnen.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 2)
11. Angestellte in der Tätigkeit von zahnärztlichen Helferinnen nach dreijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.
12. Apothekenhelferinnen mit Abschlußprüfung und entsprechender Tätigkeit.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 13)
13. Arzthelferinnen mit Abschlußprüfung und entsprechender Tätigkeit.
14. Desinfektoren mit Prüfung und entsprechender Tätigkeit, denen in nicht unerheblichem Umfange auch die Tätigkeiten eines Gesundheitsaufsehers übertragen sind.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 12)
15. Gesundheitsaufseher mit Prüfung während der ersten sechs Monate der Berufsausübung nach Ablegen der Prüfung.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 8)
16. Masseure mit entsprechender Tätigkeit.
17. Masseure und medizinische Bademeister mit entsprechender Tätigkeit.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 5)
18. Medizinisch-technische Gehilfinnen mit staatlicher Prüfung nach zweisemestriger Ausbildung und mit entsprechender Tätigkeit und sonstige Angestellte, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.
19. Zahnärztliche Helferinnen mit Abschlußprüfung und entsprechender Tätigkeit.
Ferner, wenn sie als Angestellte beschäftigt sind (§ 1 Abs. 2):
20. Desinfektoren mit Prüfung und entsprechender Tätigkeit, denen mindestens zwei Desinfektoren mit Prüfung durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
21. Desinfektoren mit Prüfung und entsprechender Tätigkeit mit einer Handwerker- oder Facharbeiterausbildung.
22. Desinfektoren mit Prüfung und entsprechender Tätigkeit nach einjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.
23. Sektionsgehilfen nach einjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.

Vergütungsgruppe IX b

1. Angestellte in der Tätigkeit von Apothekenhelferinnen.
2. Angestellte in der Tätigkeit von Arzthelferinnen.
3. Angestellte in der Tätigkeit von Gesundheitsaufsehern.
(Hierzu Protokollnotiz Nr. 8)
4. Angestellte in der Tätigkeit von Masseuren oder von Masseuren und medizinischen Bademeistern.
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 5 und 16)

5. Angestellte in der Tätigkeit von zahnärztlichen Helferinnen.
Ferner, wenn sie als Angestellte beschäftigt sind (§ 1 Abs. 2):
6. Desinfektoren mit Prüfung und entsprechender Tätigkeit.
7. Sektionsgehilfen.

Protokollnotizen:

Nr. 1: Leitende Krankengymnasten sind Krankengymnasten, denen unter der Verantwortung eines Arztes für eine physiotherapeutische Abteilung insbesondere die Arbeitseinteilung, die Überwachung des Arbeitsablaufs und der Arbeitsausführung durch ausdrückliche Anordnung übertragen sind.

Nr. 2: Angestellte, die beim Inkrafttreten dieses Tarifvertrages im Arbeitsverhältnis stehen und bis dahin bei demselben Arbeitgeber ein Tätigkeitsmerkmal der Anlage 1 a zum BAT für „Orthoptistinnen mit Prüfung“ in der bis zum Inkrafttreten dieses Tarifvertrages geltenden Fassung erfüllen, ohne die staatliche Anerkennung oder eine mindestens zweijährige Fachausbildung an einer Universitätsklinik oder medizinischen Akademie zu besitzen, werden nach den Tätigkeitsmerkmalen für Orthoptistinnen mit staatlicher Anerkennung eingruppiert.

Nr. 3: Das Tätigkeitsmerkmal ist nur erfüllt, wenn die Lehrtätigkeit überwiegt. Dabei ist von der für die in Betracht kommende Angestelltengruppe geltenden regelmäßigen Arbeitszeit auszugehen.

Nr. 4: Erste Lehrkräfte sind Lehrkräfte, denen auch die Leitungsaufgaben der Lehranstalt unter der Verantwortung des Leiters der Anstalt durch ausdrückliche Anordnung übertragen sind.

Nr. 5: Angestellte, die auf Grund des Gesetzes des Freistaates Bayern über Masseure und medizinische Bademeister vom 28. September 1950 (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 209) die staatliche Anerkennung als „medizinischer Bademeister“ erhalten haben, werden von der Übergangsvorschrift des § 15 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Ausübung der Berufe des Masseurs, des Masseurs und medizinischen Bademeisters und des Krankengymnasten vom 21. Dezember 1958 (BGBl. I S. 985) erfaßt. Sie sind daher nach den Tätigkeitsmerkmalen für „Masseure und medizinische Bademeister“ einzugruppiert.

Nr. 6: Leitende medizinisch-technische Assistentinnen im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind Assistentinnen, denen unter der Verantwortung eines Arztes für eine Laboratoriums-abteilung oder für eine radiologische Abteilung insbesondere die Arbeitseinteilung, die Überwachung des Arbeitsablaufs und der Arbeitsausführung durch ausdrückliche Anordnung übertragen sind.

Nr. 7: Medizinisch-technische Assistentinnen, die im Rahmen ihrer Tätigkeit als Hilfskräfte bei wissenschaftlichen Forschungsaufgaben mit einem besonders hohen Maß von Verantwortlichkeit tätig sind, werden auch dann als solche eingruppiert, wenn sie im Rahmen dieser Tätigkeit Aufgaben erfüllen, die im Tätigkeitsmerkmal der Vergütungsgruppe V c Fallgruppe 24 genannt sind.

Nr. 8: Angestellte, die die Tätigkeit eines Gesundheitsaufsehers ausüben und die Prüfung als Gesundheitsaufseher deshalb nicht abgelegt haben, weil in dem betreffenden Land eine Prüfungsmöglichkeit für Gesundheitsaufseher nicht besteht, werden nach den Tätigkeitsmerkmalen für Gesundheitsaufseher mit Prüfung eingruppiert.

Angestellte, die die Tätigkeit eines Gesundheitsaufsehers ausüben und die Prüfung als Gesundheitsaufseher nicht abgelegt haben, werden nach den Tätigkeitsmerkmalen für Gesundheitsaufseher mit Prüfung eingruppiert, wenn sie am 1. Juni 1964 das 45. Lebensjahr vollendet und sich bereits zehn Jahre als Gesundheitsaufseher bewährt hatten.

Die Unterabsätze 1 und 2 gelten sinngemäß für Seehafengesundheitsaufseher (Seehafengesundheitskontrolleure).

Nr. 9: Die Eingruppierung der Angestellten beim hafenärztlichen Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg nach dem Tätigkeitsmerkmal „Angestellte in der Tätigkeit von Betriebsinspektoren“ der Vergütungsgruppe V b bleibt unberührt.

Nr. 10:

- a) Schonkost ist keine Diätkost.
- b) Die Tätigkeitsmerkmale sind auch erfüllt, wenn statt 400, 200 bzw. 50 Diätvollportionen eine entsprechende Zahl von

Teilportionen hergestellt wird. Hierbei werden die Teilportionen mit dem Teilbetrag der Diätvollportionen angesetzt, der dem Sachbezugswert nach Nr. 13 Abs. 1 SR 2 a, Nr. 9 Abs. 1 SR 2 b bzw. Nr. 19 SR 2 c III BAT entspricht.

c) Zu den Diätküchen zählen auch die Diätmilchküchen.

Nr. 11: Zu den Desinfektionsanstalten rechnen auch entsprechende Einrichtungen mit anderer Bezeichnung.

Nr. 12: Der Umfang der schwierigen Aufgaben bzw. der Tätigkeiten ist nicht mehr unerheblich, wenn er etwa ein Viertel der gesamten Tätigkeit ausmacht.

Nr. 13: Den Apothekenhelferinnen mit Abschlußprüfung stehen Drogisten mit Abschlußprüfung gleich.

Nr. 14: Apotheken sind keine Arzneimittelausgabestellen im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals.

Nr. 15: In den Ländern, in denen eine staatliche Anerkennung als Diätküchenleiterin nicht erfolgt, gilt das Tätigkeitsmerkmal als erfüllt, wenn sich die Diätassistentin drei Jahre als Diätküchenleiterin bewährt hat.

Nr. 16: Das Tätigkeitsmerkmal erfaßt auch die Kneippbademeister, sofern nicht ein anderes Tätigkeitsmerkmal gilt, weil der Kneippbademeister z. B. die Berufsbezeichnung „Masseur“ oder „Masseur und medizinischer Bademeister“ auf Grund staatlicher Erlaubnis führen darf.

§ 2 Änderung und Ergänzung der Anlage 1a zum BAT für den Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände

Bei der Weiteranwendung der Anlage 1a des gekündigten Bundes-Angestelltentarifvertrages (BAT) sind die nachstehenden Vorschriften in der folgenden Fassung anzuwenden:

1. Nachstehende Tätigkeitsmerkmale werden gestrichen:

a) In Vergütungsgruppe IV b:

Audiometristen mit staatlicher Anerkennung oder mit mindestens zweijähriger Fachausbildung an Universitätskliniken oder medizinischen Akademien, die überwiegend als Lehrkräfte an Lehranstalten für Audiometristen eingesetzt sind und sich durch besondere Erfahrungen und Kenntnisse auf Grund mehrjähriger Lehrtätigkeit aus der Vergütungsgruppe V b herausheben.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

Beschäftigungstherapeuten mit staatlicher Anerkennung, die überwiegend als Lehrkräfte an staatlich anerkannten Lehranstalten für Beschäftigungstherapie eingesetzt sind und sich durch besondere Erfahrungen und Kenntnisse auf Grund mehrjähriger Lehrtätigkeit aus der Vergütungsgruppe V b herausheben.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

Diätassistentinnen mit staatlicher Anerkennung, die überwiegend als Lehrkräfte an staatlich anerkannten Lehranstalten für Diätassistentinnen eingesetzt sind und sich durch besondere Erfahrungen und Kenntnisse auf Grund mehrjähriger Lehrtätigkeit aus der Vergütungsgruppe V b herausheben.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

Krankengymnasten, die überwiegend als Lehrkräfte an staatlich anerkannten Lehranstalten für Krankengymnasten eingesetzt sind und sich durch besondere Erfahrungen und Kenntnisse auf Grund mehrjähriger Lehrtätigkeit aus der Vergütungsgruppe V b herausheben.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

Logopäden mit mindestens zweijähriger Fachausbildung an Universitätskliniken oder medizinischen Akademien mit Prüfung, die überwiegend als Lehrkräfte an Lehranstalten für Logopäden eingesetzt sind und sich durch besondere Erfahrungen und Kenntnisse auf Grund mehrjähriger Lehrtätigkeit aus der Vergütungsgruppe V b herausheben.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

Medizinisch-technische Assistentinnen, die überwiegend als Lehrkräfte an staatlich anerkannten Lehranstalten für medizinisch-technische Assistentinnen eingesetzt

sind und sich durch besondere Erfahrungen und Kenntnisse auf Grund mehrjähriger Lehrtätigkeit aus der Vergütungsgruppe V b herausheben.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

Orthoptistinnen mit Prüfung, die überwiegend als Lehrkräfte an Lehranstalten für Orthoptistinnen eingesetzt sind und sich durch besondere Erfahrungen und Kenntnisse auf Grund mehrjähriger Lehrtätigkeit aus der Vergütungsgruppe V b herausheben.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

b) In Vergütungsgruppe V b:

Audiometristen mit staatlicher Anerkennung oder mit mindestens zweijähriger Fachausbildung an Universitätskliniken oder medizinischen Akademien, die überwiegend als Lehrkräfte an Lehranstalten für Audiometristen eingesetzt sind.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

Beschäftigungstherapeuten mit staatlicher Anerkennung und langjähriger Erfahrung, denen mehrere Beschäftigungstherapeuten mit staatlicher Anerkennung oder Handwerksmeister in der Tätigkeit von Beschäftigungstherapeuten ständig unterstellt sind.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

Beschäftigungstherapeuten mit staatlicher Anerkennung, die überwiegend als Lehrkräfte an staatlich anerkannten Lehranstalten für Beschäftigungstherapie eingesetzt sind.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

Diätassistentinnen mit staatlicher Anerkennung als Leiterin von Diätküchen, in denen durchschnittlich mindestens 400 Diätvollportionen täglich hergestellt werden.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 3)

Diätassistentinnen mit staatlicher Anerkennung sowie mit zusätzlicher Ausbildung als Ernährungsberaterin und mit entsprechender Tätigkeit

Diätassistentinnen mit staatlicher Anerkennung, die überwiegend als Lehrkräfte an staatlich anerkannten Lehranstalten für Diätassistentinnen eingesetzt sind.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

Krankengymnasten mit langjähriger Erfahrung, denen mehrere Krankengymnasten mit Tätigkeiten der Vergütungsgruppe VI b ständig unterstellt sind.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

Krankengymnasten, die überwiegend als Lehrkräfte an staatlich anerkannten Lehranstalten für Krankengymnasten eingesetzt sind.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

Logopäden mit mindestens zweijähriger Fachausbildung an Universitätskliniken oder medizinischen Akademien mit Prüfung, die überwiegend als Lehrkräfte an Lehranstalten für Logopäden eingesetzt sind.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

Medizinisch-technische Assistentinnen mit langjähriger Erfahrung,

a) denen mehrere medizinisch-technische Assistentinnen mindestens der Vergütungsgruppe VI b unterstellt sind,

oder

b) die als Hilfskräfte bei wissenschaftlichen Aufgaben mit einem besonders hohen Maß von Verantwortlichkeit tätig sind.

Medizinisch-technische Assistentinnen, die überwiegend als Lehrkräfte an staatlich anerkannten Lehranstalten für medizinisch-technische Assistentinnen eingesetzt sind.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

Orthoptistinnen mit Prüfung und mit langjähriger Erfahrung, denen mehrere Orthoptistinnen mit Prüfung und mit Tätigkeiten der Vergütungsgruppe VI b ständig unterstellt sind

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

Orthoptistinnen mit Prüfung, die überwiegend als Lehrkräfte an Lehranstalten für Orthoptistinnen eingesetzt sind.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

c) In Vergütungsgruppe V c:

Audiometristen mit staatlicher Anerkennung oder mit mindestens zweijähriger Fachausbildung an Universitätskliniken oder medizinischen Akademien, die überwiegend schwierige Aufgaben erfüllen, nach langjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.

Beschäftigungstherapeuten mit staatlicher Anerkennung nach zehnjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.

Desinfektoren mit Prüfung als Leiter des technischen Betriebes von Desinfektionsanstalten, denen mindestens 20 geprüfte Desinfektoren ständig unterstellt sind.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 2 und 4)

Diätassistentinnen mit staatlicher Anerkennung als Leiterin von Diätküchen, in denen durchschnittlich mindestens 200 Diätvollportionen täglich hergestellt werden.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 3)

Diätassistentinnen mit staatlicher Anerkennung, die als ständige Vertreterinnen von Leiterinnen von Diätküchen, in denen durchschnittlich mindestens 400 Diätvollportionen täglich hergestellt werden, durch ausdrückliche Anordnung bestellt sind.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 3 und 6)

Gesundheitsaufseher mit Prüfung, denen mindestens sechs Gesundheitsaufseher mit Prüfung ständig unterstellt sind.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

Krankengymnasten, die überwiegend schwierige Aufgaben erfüllen, nach langjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.

Krankengymnasten, die überwiegend als Lehrkräfte an staatlich anerkannten Lehranstalten für Masseure oder für Masseure und medizinische Bademeister eingesetzt sind und sich durch besondere Erfahrungen und Kenntnisse auf Grund mehrjähriger Lehrtätigkeit aus der Vergütungsgruppe VI b herausheben.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

Logopäden mit mindestens zweijähriger Fachausbildung an Universitätskliniken oder medizinischen Akademien mit Prüfung, die überwiegend schwierige Aufgaben erfüllen, nach langjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.

Masseure, Masseure und medizinische Bademeister, denen mindestens zwölf Angestellte, die die Tätigkeit eines Masseurs oder eines Masseurs und medizinischen Bademeisters ausüben, ständig unterstellt sind.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

Masseure, Masseure und medizinische Bademeister, die überwiegend als Lehrkräfte an staatlich anerkannten Lehranstalten für Masseure oder für Masseure und medizinische Bademeister eingesetzt sind und sich durch besondere Erfahrungen und Kenntnisse auf Grund mehrjähriger Lehrtätigkeit aus der Vergütungsgruppe VI b herausheben.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

Medizinisch-technische Assistentinnen, die in erheblichem Umfang eine oder mehrere der folgenden Aufgaben erfüllen, nach mehrjähriger Bewährung in diesen Aufgaben:

Wartung und Justierung von hochwertigen und schwierig zu bedienenden Meßgeräten (z. B. Autoanalyzern) und Anlage der hierzu gehörenden Eichkurven, Bedienung eines Elektronenmikroskops;

Quantitative Bestimmung von Kupfer und Eisen, Bestimmung der Eisenbindungskapazität, schwierige Hormonbestimmungen, schwierige Fermentaktivitätsbestimmungen, schwierige gerinnungsphysiologische Untersuchungen;

Virusisolierungen oder ähnliche schwierige mikrobiologische Verfahren, Gewebezüchtungen, schwierige Antikörperbestimmungen;

Vorbereitung und Durchführung von röntgenologischen Gefäßuntersuchungen in der Schädel-, Brust- oder Bauchhöhle. Mitwirkung bei Herzkatheterisierungen; Schichtaufnahmen in den drei Dimensionen mit Spezialgeräten, Encephalographien, Ventrikulographien, schwierigen intraoperativen Röntgenaufnahmen.

Orthoptistinnen mit Prüfung, die überwiegend schwierige Aufgaben erfüllen, nach langjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.

Präparatoren, die in erheblichem Umfang schwierige Aufgaben im Sinne der Vergütungsgruppe VI b erfüllen und mindestens zu einem Drittel ihrer Gesamttätigkeit selbständige Demonstrationen im Hörsaal vorbereiten und bei der Durchführung mitwirken.

Präparatoren, denen mehrere Präparatoren, davon mindestens einer mit Tätigkeiten nach Vergütungsgruppe VI b, ständig unterstellt sind.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

Seehafengesundheitsaufseher (Seehafengesundheitskontrolleure) mit Prüfung, die im gesamten Aufgabebereich eines Seehafengesundheitsaufsehers in erheblichem Umfang besonders schwierige Aufgaben erfüllen, nach langjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.

(Besonders schwierige Aufgaben im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind z. B.: Prüfung und zusammenfassende Darstellung epidemiologischer Situationen an Bord eines Schiffes, auf dem übertragbare Krankheiten aufgetreten sind; Überprüfung und Auswertung der Bordkrankenbücher auf Grund gründlicher allgemeinmedizinischer und spezieller seuchenhygienischer Kenntnisse; Mitwirkung bei der Prüfung und Begutachtung der Ausrüstung der Kauffahrteischiffe einschließlich ihrer Rettungsboote mit Arznei- und anderen Hilfsmitteln der Krankenfürsorge auf Grund einschlägiger pharmazeutischer Kenntnisse; Mitwirkung bei der Prüfung des Bestandes und der erfolgten Anwendung der Betäubungsmittel auf Grund einschlägiger Kenntnisse der gesetzlichen Betäubungsmittelvorschriften; Entscheidungsbefugnis für dringende Quarantänemaßnahmen im Rahmen der durch den zuständigen Arzt erteilten Ermächtigung.)

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 5)

Zahntechnikermeister und Zahntechniker mit Lehrabschlussprüfung, denen mehrere Zahntechnikermeister oder Zahntechniker mit Tätigkeiten der Vergütungsgruppe VI b ständig unterstellt sind.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

d) In Vergütungsgruppe VI b:

Audiometristen mit staatlicher Anerkennung oder mit mindestens zweijähriger Fachausbildung an Universitätskliniken oder medizinischen Akademien, die in erheblichem Umfang schwierige Aufgaben erfüllen, nach mehrjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.

(Als „schwierige Aufgaben“ im Sinne dieser Fallgruppe gelten z. B. Fertigung von Sprach-, Spiel- und Reflexaudiogrammen, Gehörprüfung bei Kleinkindern und geistig behinderten Patienten sowie Gehörgeräteanpassung und Hörerziehung — Hörtraining — bei Kleinkindern.)

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 5)

Beschäftigungstherapeuten mit staatlicher Anerkennung nach einjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.

Dermoplastiker (Moulageure) nach langjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.

Desinfektoren mit Prüfung als Leiter des technischen Betriebes von Desinfektionsanstalten, denen mindestens zehn geprüfte Desinfektoren ständig unterstellt sind.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 2 und 4)

Desinfektoren mit Prüfung, die als ständige Vertreter von Leitern des technischen Betriebes von Desinfektionsanstalten, denen mindestens 20 geprüfte Desinfektoren ständig unterstellt sind, durch ausdrückliche Anordnung bestellt sind.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 2, 4 und 6)

Diätassistentinnen mit staatlicher Anerkennung nach siebenjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.

Diätassistentinnen mit staatlicher Anerkennung als Leiterin von Diätküchen, in denen durchschnittlich mindestens 50 Diätvollportionen täglich hergestellt werden. (Hierzu Protokollerklärung Nr. 3)

Diätassistentinnen mit staatlicher Anerkennung, die als ständige Vertreterinnen von Leiterinnen von Diätküchen, in denen durchschnittlich mindestens 200 Diätvollportionen täglich hergestellt werden, durch ausdrückliche Anordnung bestellt sind. (Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 3 und 6)

Diätassistentinnen mit staatlicher Anerkennung als Diätküchenleiterin (§ 19 RdErl. RuPrMDI vom 5. April 1937), die als Diätküchenleiterinnen tätig sind, nach mehrjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit. (Hierzu Protokollerklärung Nr. 7)

Drogisten mit abgeschlossener Fachausbildung, die sich in mehrjähriger Berufstätigkeit bewährt haben.

Gesundheitsaufseher mit Prüfung, denen mehrere Gesundheitsaufseher mit Prüfung ständig unterstellt sind. (Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

Gesundheitsaufseher mit Prüfung, die sich dadurch aus der Vergütungsgruppe VII herausheben, daß sie in nicht unerheblichem Umfange schwierige Aufgaben im gesamten Aufgabenbereich eines Gesundheitsaufsehers erfüllen, nach langjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.

(„Schwierige Aufgaben“ im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind z. B.: Begutachtung von Flächennutzungsplänen und die Begutachtung von großen Bauvorhaben mit noch nicht gesicherter Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung. Zur Erfüllung der schwierigen Aufgaben gehört auch, daß der Gesundheitsaufseher den Sachverhalt bewertet, daraus die notwendigen Folgerungen zieht und die hiermit zusammenhängenden Berichte, Gutachten und sonstigen Schreiben entwirft.)

Krankengymnasten, die in erheblichem Umfange schwierige Aufgaben erfüllen, nach einjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.

(Als „schwierige Aufgaben“ im Sinne dieser Fallgruppe gelten z. B. Krankengymnastik nach Lungen- oder Herzoperationen, nach Herzinfarkten, bei Querschnittlähmungen, in Kinderlähmungsfällen, mit spastisch Gelähmten, nach Verbrennungen.)

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 5)

Krankengymnasten, die überwiegend als Lehrkräfte an staatlich anerkannten Lehranstalten für Masseure oder für Masseure und medizinische Bademeister eingesetzt sind.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

Logopäden mit mindestens zweijähriger Fachausbildung an Universitätskliniken oder medizinischen Akademien mit Prüfung, die in erheblichem Umfange schwierige Aufgaben erfüllen, nach mehrjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.

(Als „schwierige Aufgaben“ im Sinne dieser Fallgruppe gelten z. B. die Behandlung von Kehlkopffloren, von Patienten nach Schlaganfällen oder Gehirnoperationen, von schwachsinnigen Patienten.)

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 5)

Masseure, Masseure und medizinische Bademeister, denen mindestens sechs Angestellte, die die Tätigkeit eines Masseurs oder eines Masseurs und medizinischen Bademeisters ausüben, ständig unterstellt sind.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

Masseure, Masseure und medizinische Bademeister, die überwiegend als Lehrkräfte an staatlich anerkannten Lehranstalten für Masseure oder für Masseure und medizinische Bademeister eingesetzt sind.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

Medizinisch-technische Assistentinnen, die in erheblichem Umfange schwierige Aufgaben erfüllen, nach einjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.

(Als „schwierige Aufgaben“ gelten z. B. der Diagnostik vorausgehende technische Arbeiten bei überwiegend

selbständiger Verfahrenswahl auf histologischem, mikrobiologischem, serologischem und quantitativ klinisch-chemischem Gebiet; ferner schwierige röntgenologische Untersuchungsverfahren, insbesondere zur röntgenologischen Funktionsdiagnostik, meßtechnische Aufgaben und Hilfeleistung bei der Verwendung von radioaktiven Stoffen sowie schwierige medizinisch-fotografische Verfahren.)

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 5)

Orthoptistinnen mit Prüfung, die in erheblichem Umfange schwierige Aufgaben erfüllen, nach mehrjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.

(Als „schwierige Aufgaben“ im Sinne dieser Fallgruppe gelten z. B. die Behandlung eingefahrener beidäugiger Anomalien, exzentrischer Fixationen und Kleinstanomalien.)

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 5)

Präparatoren, die in erheblichem Umfange schwierige Aufgaben erfüllen, nach mehrjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.

(Als „schwierige Aufgaben“ im Sinne dieser Fallgruppe gelten z. B. Herstellung von Korrosionspräparaten, Darstellung feinerer Gefäße und Nerven.)

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 5)

Präparatoren, denen mehrere Präparatoren ständig unterstellt sind.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

Seehafengesundheitsaufseher (Seehafengesundheitskontrolleure) mit Prüfung nach mehrjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.

Zahntechniker mit Lehrabschlußprüfung mit Tätigkeiten, die Kenntnisse in der kieferchirurgischen Prothetik erfordern, oder die Epithesen herstellen, nach fünfjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.

Zahntechnikermeister mit Tätigkeiten, die Kenntnisse in der kieferchirurgischen Prothetik erfordern, oder die Epithesen herstellen, nach mehrjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.

Zahntechnikermeister und Zahntechniker mit Lehrabschlußprüfung, denen mehrere Zahntechniker der Vergütungsgruppe VII ständig unterstellt sind.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

Zahntechnikermeister und Zahntechniker mit Lehrabschlußprüfung, die als Hilfskräfte bei wissenschaftlichen Aufgaben mit einem besonders hohen Maß von Verantwortlichkeit tätig sind.

e) In Vergütungsgruppe VII:

Apothekenhelferinnen mit Prüfung mit Tätigkeiten, die gründliche Fachkenntnisse erfordern, z. B. beim Taxieren, Mitwirkung bei der Herstellung von sterilen Lösungen oder sonstigen Arzneimitteln unter Verantwortung eines Apothekers, nach langjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.

Audiometristen mit staatlicher Anerkennung oder mit mindestens zweijähriger Fachausbildung an Universitätskliniken oder medizinischen Akademien.

Beschäftigungstherapeuten mit staatlicher Anerkennung.

Dermoplastiker (Moulageure).

Desinfektoren mit Prüfung, denen durchschnittlich mindestens fünf geprüfte Desinfektoren unterstellt sind.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

Desinfektoren mit Prüfung als Leiter des technischen Betriebes von Desinfektionsanstalten, denen mindestens vier geprüfte Desinfektoren ständig unterstellt sind.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 2 und 4)

Desinfektoren mit Prüfung als ständige Vertreter von Leitern des technischen Betriebes von Desinfektionsanstalten, denen mindestens zehn geprüfte Desinfektoren ständig unterstellt sind.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 2, 4 und 6)

Diätassistentinnen mit staatlicher Anerkennung.

Drogisten mit abgeschlossener Fachausbildung.

Gesundheitsaufseher mit Prüfung nach mehrjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.

Krankengymnasten.

Logopäden mit mindestens zweijähriger Fachausbildung an Universitätskliniken oder medizinischen Akademien mit Prüfung.

Masseure, die schwierige Aufgaben erfüllen, nach langjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.

(Als „schwierige Aufgaben“ im Sinne dieser Fallgruppe gelten z. B. Verabreichung von Kohlensäure- oder Sauerstoffbädern bei Herz- und Kreislaufbeschwerden, Massage- oder Bäderbehandlung nach Schlaganfällen oder bei Kinderlähmung, Massagebehandlung von Frischoperierten.)

Masseure und medizinische Bademeister, die schwierige Aufgaben erfüllen, nach zweieinhalbjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.

(Als „schwierige Aufgaben“ im Sinne dieser Fallgruppe gelten z. B. Verabreichung von Kohlensäure- oder Sauerstoffbädern bei Herz- und Kreislaufbeschwerden, Massage- oder Bäderbehandlung nach Schlaganfällen oder bei Kinderlähmung, Massagebehandlung von Frischoperierten.)

Masseure, Masseure und medizinische Bademeister, denen mehrere Angestellte, die die Tätigkeit eines Masseurs oder eines Masseurs und medizinischen Bademeisters ausüben, ständig unterstellt sind.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

Medizinisch-technische Assistentinnen mit entsprechender Tätigkeit.

Medizinisch-technische Gehilfinnen mit zweisemestri- ger Ausbildung und staatlicher Prüfung nach Bewäh- rung auf Grund mehrjähriger praktischer Tätigkeit.

Orthoptistinnen mit Prüfung.

Präparatoren.

Seehafengesundheitsaufseher (Seehafengesundheits- kontrollleure) mit Prüfung.

Sektionsgehilfen, die in erheblichem Umfange auch Prä- paratoren-tätigkeiten ausüben und denen mindestens vier Sektionsgehilfen ständig unterstellt sind.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

Zahntechniker mit Lehrabschlußprüfung, die schwierige Aufgaben erfüllen, wenn sie als Angestellte beschäftigt sind.

(Als „schwierige Aufgaben“ im Sinne dieser Fallgruppe gelten z. B. Tätigkeiten in der zahnärztlichen Keramik, in der Kieferorthopädie, in der Parallelometertechnik, in der Vermessungstechnik für Einstückgußprothesen, in der Geschiebetechnik.)

Zahntechnikermeister.

f) In Vergütungsgruppe VIII:

Angestellte in der Tätigkeit von Audiometristen.

Angestellte in der Tätigkeit von Logopäden.

Angestellte in der Tätigkeit von Orthoptistinnen.

Angestellte ohne staatliche Anerkennung in der Tätig- keit von Beschäftigungstherapeuten.

Angestellte ohne staatliche Anerkennung in der Tätig- keit von Diätassistentinnen.

Angestellte ohne staatliche Erlaubnis in der Tätigkeit von Krankengymnasten.

Apothekenhelferinnen mit Prüfung.

Arzhelferinnen mit Lehrabschlußprüfung.

Desinfektoren mit Prüfung, denen in erheblichem Um- fange auch die Tätigkeiten eines Gesundheitsaufsehers übertragen sind.

Desinfektoren mit Prüfung, wenn sie als Angestellte beschäftigt sind, denen mehrere geprüfte Desinfektoren ständig unterstellt sind.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

Desinfektoren mit Prüfung, wenn sie als Angestellte beschäftigt sind, nach langjähriger Bewährung in die- ser Tätigkeit.

Drogisten.

Gesundheitsaufseher mit Prüfung.

Masseure.

Masseure und medizinische Bademeister.

Medizinisch-technische Gehilfinnen mit zweisemestri- ger Ausbildung und staatlicher Prüfung.

Sektionsgehilfen mit mehrjähriger Berufserfahrung, wenn sie als Angestellte beschäftigt sind.

Zahnärztliche Helferinnen mit Lehrabschlußprüfung.

Zahntechniker mit Lehrabschlußprüfung, wenn sie als Angestellte beschäftigt sind.

g) In Vergütungsgruppe IX:

Angestellte ohne Lehrabschlußprüfung in der Tätigkeit von Arzhelferinnen.

Angestellte ohne Lehrabschlußprüfung in der Tätigkeit von zahnärztlichen Helferinnen.

Angestellte ohne Prüfung in der Tätigkeit von Apothe- kenhelferinnen.

Angestellte ohne staatliche Erlaubnis in der Tätigkeit von Masseuren oder von Masseuren und medizinischen Bademeistern.

Desinfektoren mit Prüfung, wenn sie als Angestellte beschäftigt sind.

Gesundheitsaufseher ohne Prüfung.

Sektionsgehilfen, wenn sie als Angestellte beschäftigt sind.

2. Nachstehende Protokollerklärungen werden gestrichen:

- a) Die Protokollerklärungen Nrn. 1 bis 7 zu dem Tarifver- trag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 zum BAT (Angestellte in medizinischen Hilfsberufen) vom 21. April 1964 in der Fassung des Tarifvertrages zur Änderung und Ergänzung der Anlagen 1 a und 1 b zum BAT (Angestellte im Gesundheitswesen) vom 15. Fe- bruar 1967 und des Tarifvertrages zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT (Angestellte in medizinischen Hilfsberufen und medizinisch-techni- schen Berufen) vom 24. Mai 1967.

- b) Die Protokollerklärung in § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a des Tarifvertrages zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT (Angestellte in medizinischen Hilfsberufen und medizinisch-technischen Berufen) vom 24. Mai 1967.

3. Nachstehende Tätigkeitsmerkmale werden eingefügt:

a) In Vergütungsgruppe IV a:

1. Audiometristen mit staatlicher Anerkennung oder mit mindestens zweijähriger Fachausbildung an Uni- versitätsklinken oder medizinischen Akademien in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe IV b Fallgruppe 1 nach zweijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.

2. Beschäftigungstherapeuten mit staatlicher Anerken- nung in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe IV b Fallgruppe 3 nach zweijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.

3. Diätassistentinnen mit staatlicher Anerkennung in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe IV b Fallgruppe 5 nach zweijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.

4. Leitende Krankengymnasten in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe IV b Fallgruppe 7 nach zweijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

5. Krankengymnasten in einer Tätigkeit der Vergütungs- gruppe IV b Fallgruppe 8 nach zweijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.

6. Logopäden mit staatlicher Anerkennung oder mit mindestens zweijähriger Fachausbildung an Universi-

tätskliniken oder medizinischen Akademien mit Prüfung in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe IV b Fallgruppe 10 nach zweijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.

7. Leitende medizinisch-technische Assistentinnen in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe IV b Fallgruppe 13 nach zweijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 6)

8. Medizinisch-technische Assistentinnen in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe IV b Fallgruppe 14 nach zweijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.

9. Orthoptistinnen mit staatlicher Anerkennung oder mit mindestens zweijähriger Fachausbildung an Universitätskliniken oder medizinischen Akademien mit Prüfung in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe IV b Fallgruppe 16 nach zweijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

10. Pharmazeutisch-technische Assistenten in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe IV b Fallgruppe 18 nach zweijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.

11. Zahntechnikermeister in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe IV b Fallgruppe 21 nach zweijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.

b) In Vergütungsgruppe IV b:

1. Audiometristen mit staatlicher Anerkennung oder mit mindestens zweijähriger Fachausbildung an Universitätskliniken oder medizinischen Akademien, die als Erste Lehrkräfte an Lehranstalten für Audiometristen eingesetzt sind.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 3 und 4)

2. Audiometristen mit staatlicher Anerkennung oder mit mindestens zweijähriger Fachausbildung an Universitätskliniken oder medizinischen Akademien in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe V b Fallgruppe 2 oder 3 nach zweijähriger Bewährung in einer dieser Tätigkeiten.

3. Beschäftigungstherapeuten mit staatlicher Anerkennung, die als Erste Lehrkräfte an staatlich anerkannten Lehranstalten für Beschäftigungstherapie eingesetzt sind.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 3 und 4)

4. Beschäftigungstherapeuten mit staatlicher Anerkennung in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe V b Fallgruppe 4 oder 6 nach zweijähriger Bewährung in einer dieser Tätigkeiten.

5. Diätassistentinnen mit staatlicher Anerkennung, die als Erste Lehrkräfte an staatlich anerkannten Lehranstalten für Diätassistentinnen eingesetzt sind.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 3 und 4)

6. Diätassistentinnen mit staatlicher Anerkennung in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe V b Fallgruppe 8, 9 oder 10 nach zweijähriger Bewährung in einer dieser Tätigkeiten.

7. Leitende Krankengymnasten, denen mindestens 16 Krankengymnasten oder Angestellte in der Tätigkeit von Krankengymnasten durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 17)

8. Krankengymnasten, die als Erste Lehrkräfte an staatlich anerkannten Lehranstalten für Krankengymnasten eingesetzt sind.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 3 und 4)

9. Krankengymnasten in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe V b Fallgruppe 14, 15 oder 16 nach zweijähriger Bewährung in einer dieser Tätigkeiten.

10. Logopäden mit staatlicher Anerkennung oder mit mindestens zweijähriger Fachausbildung an Universitätskliniken oder medizinischen Akademien mit Prüfung, die als Erste Lehrkräfte an Lehranstalten für Logopäden eingesetzt sind.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 3 und 4)

11. Logopäden mit staatlicher Anerkennung oder mit mindestens zweijähriger Fachausbildung an Universitätskliniken oder medizinischen Akademien mit Prüfung in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe V b Fallgruppe 19 oder 20 nach zweijähriger Bewährung in einer dieser Tätigkeiten.

12. Masseure, Masseure und medizinische Bademeister in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe V b Fallgruppe 22 nach zweijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 5)

13. Leitende medizinisch-technische Assistentinnen, denen mindestens 16 medizinisch-technische Assistentinnen, medizinisch-technische Gehilfinnen oder sonstige Angestellte, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 6 und 17)

14. Medizinisch-technische Assistentinnen, die als Erste Lehrkräfte an staatlich anerkannten Lehranstalten für medizinisch-technische Assistentinnen eingesetzt sind.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 3 und 4)

15. Medizinisch-technische Assistentinnen in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe V b Fallgruppe 24, 26 oder 27 nach zweijähriger Bewährung in einer dieser Tätigkeiten.

16. Orthoptistinnen mit staatlicher Anerkennung oder mit mindestens zweijähriger Fachausbildung an Universitätskliniken oder medizinischen Akademien mit Prüfung, die als Erste Lehrkräfte an Lehranstalten für Orthoptistinnen eingesetzt sind.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 2, 3 und 4)

17. Orthoptistinnen mit staatlicher Anerkennung oder mit mindestens zweijähriger Fachausbildung an Universitätskliniken oder medizinischen Akademien mit Prüfung in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe V b Fallgruppe 28, 30 oder 31 nach zweijähriger Bewährung in einer dieser Tätigkeiten.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

18. Pharmazeutisch-technische Assistenten, die als Erste Lehrkräfte an staatlich anerkannten Lehranstalten für pharmazeutisch-technische Assistenten eingesetzt sind.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 3 und 4)

19. Pharmazeutisch-technische Assistenten in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe V b Fallgruppe 32, 33 oder 34 nach zweijähriger Bewährung in einer dieser Tätigkeiten.

20. Sechafengesundheitsaufseher (Sechafengesundheitskontrolleure) mit Prüfung in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe V b Fallgruppe 36 nach dreijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 8 und 9)

21. Zahntechnikermeister, denen mindestens 16 Zahntechnikermeister oder Zahntechniker durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 17)

22. Zahntechnikermeister oder Zahntechniker mit Abschlußprüfung in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe V b Fallgruppe 38 oder 40 nach zweijähriger Bewährung in einer dieser Tätigkeiten.

c) In Vergütungsgruppe V b:

1. Audiometristen mit staatlicher Anerkennung oder mit mindestens zweijähriger Fachausbildung an Universitätskliniken oder medizinischen Akademien in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe V c Fallgruppe 1 nach dreijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.

2. Audiometristen mit staatlicher Anerkennung oder mit mindestens zweijähriger Fachausbildung an Universitätskliniken oder medizinischen Akademien, die als Lehrkräfte an Lehranstalten für Audiometristen eingesetzt sind.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 3)

3. Audiometristen mit staatlicher Anerkennung oder mit mindestens zweijähriger Fachausbildung an Universitätskliniken oder medizinischen Akademien, die als Hilfskräfte bei wissenschaftlichen Forschungsaufgaben mit einem besonders hohen Maß von Verantwortlichkeit tätig sind.
4. Beschäftigungstherapeuten mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit, denen mindestens zwei Beschäftigungstherapeuten mit staatlicher Anerkennung oder Angestellte in der Tätigkeit von Beschäftigungstherapeuten durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 17)
5. Beschäftigungstherapeuten mit staatlicher Anerkennung in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe V c Fallgruppe 3 nach dreijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.
6. Beschäftigungstherapeuten mit staatlicher Anerkennung, die als Lehrkräfte an staatlich anerkannten Lehranstalten für Beschäftigungstherapie eingesetzt sind.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 3)
7. Desinfektoren mit Prüfung in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe V c Fallgruppe 6 nach dreijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.
8. Diätassistentinnen mit staatlicher Anerkennung als Leiterinnen von Diätküchen, in denen durchschnittlich mindestens 400 Diätvollportionen täglich hergestellt werden.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 10)
9. Diätassistentinnen mit staatlicher Anerkennung sowie mit zusätzlicher Ausbildung als Ernährungsberaterin und mit entsprechender Tätigkeit.
10. Diätassistentinnen mit staatlicher Anerkennung, die als Lehrkräfte an staatlich anerkannten Lehranstalten für Diätassistentinnen eingesetzt sind.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 3)
11. Diätassistentinnen mit staatlicher Anerkennung in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe V c Fallgruppe 8, 9 oder 10 nach dreijähriger Bewährung in einer dieser Tätigkeiten.
12. Gesundheitsaufseher mit Prüfung und entsprechender Tätigkeit, denen mindestens fünf Gesundheitsaufseher oder Angestellte in der Tätigkeit von Gesundheitsaufsehern durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 8 und 17)
13. Gesundheitsaufseher mit Prüfung in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe V c Fallgruppe 14 nach dreijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 8)
14. Krankengymnasten mit entsprechender Tätigkeit, denen mindestens zwei Krankengymnasten oder Angestellte in der Tätigkeit von Krankengymnasten durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 17)
15. Krankengymnasten, die als Lehrkräfte an staatlich anerkannten Lehranstalten für Krankengymnasten eingesetzt sind.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 3)
16. Krankengymnasten, die als Erste Lehrkräfte an staatlich anerkannten Lehranstalten für Masseur oder für Masseur und medizinische Bademeister eingesetzt sind.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 3 und 4)
17. Krankengymnasten in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe V c Fallgruppe 16 oder 18 nach dreijähriger Bewährung in einer dieser Tätigkeiten.
18. Logopäden mit staatlicher Anerkennung oder mit mindestens zweijähriger Fachausbildung an Universitätskliniken oder medizinischen Akademien mit Prüfung in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe V c Fallgruppe 19 nach dreijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.
19. Logopäden mit staatlicher Anerkennung oder mit mindestens zweijähriger Fachausbildung an Universitätskliniken oder medizinischen Akademien mit Prüfung, die als Lehrkräfte an Lehranstalten für Logopäden eingesetzt sind.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 3)
20. Logopäden mit staatlicher Anerkennung oder mit mindestens zweijähriger Fachausbildung an Universitätskliniken oder medizinischen Akademien mit Prüfung und entsprechender Tätigkeit, die als Hilfskräfte bei wissenschaftlichen Forschungsaufgaben mit einem besonders hohen Maß von Verantwortlichkeit tätig sind.
21. Masseur, Masseur und medizinische Bademeister in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe V c Fallgruppe 21 nach dreijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 5)
22. Masseur, Masseur und medizinische Bademeister, die als Erste Lehrkräfte an staatlich anerkannten Lehranstalten für Masseur oder für Masseur und medizinische Bademeister eingesetzt sind.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 3, 4 und 5)
23. Masseur, Masseur und medizinische Bademeister in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe V c Fallgruppe 23 nach dreijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 5)
24. Medizinisch-technische Assistentinnen mit entsprechender Tätigkeit, denen mindestens zwei medizinisch-technische Assistentinnen, medizinisch-technische Gehilfinnen oder sonstige Angestellte, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 17)
25. Medizinisch-technische Assistentinnen in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe V c Fallgruppe 24 nach dreijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.
26. Medizinisch-technische Assistentinnen, die als Lehrkräfte an staatlich anerkannten Lehranstalten für medizinisch-technische Assistentinnen eingesetzt sind.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 3)
27. Medizinisch-technische Assistentinnen mit entsprechender Tätigkeit, die als Hilfskräfte bei wissenschaftlichen Forschungsaufgaben mit einem besonders hohen Maß von Verantwortlichkeit tätig sind.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 7)
28. Orthoptistinnen mit staatlicher Anerkennung oder mit mindestens zweijähriger Fachausbildung an Universitätskliniken oder medizinischen Akademien mit Prüfung und entsprechender Tätigkeit, denen mindestens zwei Orthoptistinnen oder Angestellte in der Tätigkeit von Orthoptistinnen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 2 und 17)
29. Orthoptistinnen mit staatlicher Anerkennung oder mit mindestens zweijähriger Fachausbildung an Universitätskliniken oder medizinischen Akademien mit Prüfung in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe V c Fallgruppe 27 nach dreijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.
(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)
30. Orthoptistinnen mit staatlicher Anerkennung oder mit mindestens zweijähriger Fachausbildung an Universitätskliniken oder medizinischen Akademien mit Prüfung, die als Lehrkräfte an Lehranstalten für Orthoptistinnen eingesetzt sind.
(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 2 und 3)

31. Orthoptistinnen mit staatlicher Anerkennung oder mit mindestens zweijähriger Fachausbildung an Universitätskliniken oder medizinischen Akademien mit Prüfung und entsprechender Tätigkeit, die als Hilfskräfte bei wissenschaftlichen Forschungsaufgaben mit einem besonders hohen Maß von Verantwortlichkeit tätig sind.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

32. Pharmazeutisch-technische Assistenten mit entsprechender Tätigkeit, denen mindestens zwei pharmazeutisch-technische Assistenten oder Apothekenhelferinnen mit Tätigkeiten mindestens der Vergütungsgruppe VII durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 13 und 17)

33. Pharmazeutisch-technische Assistenten, die als Lehrkräfte an staatlich anerkannten Lehranstalten für pharmazeutisch-technische Assistenten eingesetzt sind.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 3)

34. Pharmazeutisch-technische Assistenten mit entsprechender Tätigkeit, die als Hilfskräfte bei wissenschaftlichen Forschungsaufgaben mit einem besonders hohen Maß von Verantwortlichkeit tätig sind.

35. Präparatoren in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe V c Fallgruppe 30 oder 32 nach dreijähriger Bewährung in einer dieser Tätigkeiten.

36. Seehafengesundheitsaufseher (Seehafengesundheitskontrolleure) mit Prüfung und entsprechender Tätigkeit nach sechsmonatiger Berufsausübung nach Ablegen der Prüfung, die überwiegend besonders schwierige Aufgaben im Sinne der Vergütungsgruppe V c Fallgruppe 33 erfüllen.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 8 und 9)

37. Seehafengesundheitsaufseher (Seehafengesundheitskontrolleure) mit Prüfung in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe V c Fallgruppe 33 nach dreijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 8 und 9)

38. Zahntechnikermeister oder Zahntechniker mit Abschlußprüfung und entsprechender Tätigkeit, denen mindestens zwei Angestellte mit Tätigkeiten mindestens der Vergütungsgruppe VI b Fallgruppe 39 durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 17)

39. Zahntechnikermeister mit entsprechenden Tätigkeiten, die Kenntnisse in der kieferchirurgischen Prothetik erfordern, oder die Epithesen herstellen nach dreijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit nach der Meisterprüfung.

40. Zahntechnikermeister oder Zahntechniker mit Abschlußprüfung und entsprechender Tätigkeit, die als Hilfskräfte bei wissenschaftlichen Forschungsaufgaben mit einem besonders hohen Maß von Verantwortlichkeit tätig sind.

41. Zahntechnikermeister oder Zahntechniker mit Abschlußprüfung an Universitätskliniken, denen die handwerkliche Unterweisung von Studenten in zahntechnischen Arbeiten obliegt.

42. Zahntechniker mit Abschlußprüfung nach fünfjähriger Bewährung in der Vergütungsgruppe V c Fallgruppe 37.

d) In Vergütungsgruppe V c:

1. Audiometristen mit staatlicher Anerkennung oder mit mindestens zweijähriger Fachausbildung an Universitätskliniken oder medizinischen Akademien mit entsprechender Tätigkeit nach sechsmonatiger Berufsausübung nach erlangter staatlicher Anerkennung bzw. nach Abschluß der genannten Fachausbildung, die überwiegend schwierige Aufgaben im Sinne der Vergütungsgruppe VI b Fallgruppe 4 erfüllen.

2. Audiometristen mit staatlicher Anerkennung oder mit mindestens zweijähriger Fachausbildung an Universitätskliniken oder medizinischen Akademien in

einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe VI b Fallgruppe 4 nach zweijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.

3. Beschäftigungstherapeuten mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit nach sechsmonatiger Berufsausübung nach erlangter staatlicher Anerkennung, die überwiegend schwierige Aufgaben im Sinne der Vergütungsgruppe VI b Fallgruppe 6 erfüllen.

4. Beschäftigungstherapeuten mit staatlicher Anerkennung in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe VI b Fallgruppe 6 nach zweijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.

5. Dermoplastiker (Moulagcure) nach fünfjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.

6. Desinfektoren mit Prüfung als Leiter des technischen Betriebes von Desinfektionsanstalten, denen mindestens 18 Desinfektoren mit Prüfung durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 11 und 17)

7. Desinfektoren mit Prüfung in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe VI b Fallgruppe 9 oder 10 nach dreijähriger Bewährung in einer dieser Tätigkeiten.

8. Diätassistentinnen mit staatlicher Anerkennung als Leiterinnen von Diätküchen, in denen durchschnittlich mindestens 200 Diätvollportionen täglich hergestellt werden.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 10)

9. Diätassistentinnen mit staatlicher Anerkennung, die als ständige Vertreterinnen von Leiterinnen von Diätküchen, in denen durchschnittlich mindestens 400 Diätvollportionen täglich hergestellt werden, durch ausdrückliche Anordnung bestellt sind.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 10 und 18)

10. Diätassistentinnen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit nach sechsmonatiger Berufsausübung nach erlangter staatlicher Anerkennung, die überwiegend schwierige Aufgaben im Sinne der Vergütungsgruppe VI b Fallgruppe 15 erfüllen.

11. Diätassistentinnen mit staatlicher Anerkennung in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe VI b Fallgruppe 12, 13, 14 oder 15 nach zweijähriger Bewährung in einer dieser Tätigkeiten.

12. Diätassistentinnen mit staatlicher Anerkennung nach sechsjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.

13. Gesundheitsaufseher mit Prüfung und entsprechender Tätigkeit, denen mindestens zwei Gesundheitsaufseher oder Angestellte in der Tätigkeit von Gesundheitsaufsehern durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 8 und 17)

14. Gesundheitsaufseher mit Prüfung und entsprechender Tätigkeit nach sechsmonatiger Berufsausübung nach Ablegen der Prüfung, die überwiegend schwierige Aufgaben im Sinne der Vergütungsgruppe VI b Fallgruppe 17 erfüllen.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 8)

15. Gesundheitsaufseher mit Prüfung in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe VI b Fallgruppe 17 nach dreijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 8)

16. Krankengymnasten mit entsprechender Tätigkeit nach sechsmonatiger Berufsausübung nach erlangter staatlicher Erlaubnis, die überwiegend schwierige Aufgaben im Sinne der Vergütungsgruppe VI b Fallgruppe 19 erfüllen.

17. Krankengymnasten in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe VI b Fallgruppe 19 nach zweijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.

18. Krankengymnasten, die als Lehrkräfte an staatlich anerkannten Lehranstalten für Masseure oder für Masseure und medizinische Bademeister eingesetzt sind.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 3)

19. Logopäden mit staatlicher Anerkennung oder mit mindestens zweijähriger Fachausbildung an Universitätskliniken oder medizinischen Akademien mit Prüfung und entsprechender Tätigkeit nach sechsmonatiger Berufsausübung nach erlangter staatlicher Anerkennung bzw. nach Abschluß der genannten Fachausbildung, die überwiegend schwierige Aufgaben im Sinne der Vergütungsgruppe VI b Fallgruppe 21 erfüllen.

20. Logopäden mit staatlicher Anerkennung oder mit mindestens zweijähriger Fachausbildung an Universitätskliniken oder medizinischen Akademien mit Prüfung in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe VI b Fallgruppe 21 nach zweijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.

21. Masseure, Masseure und medizinische Bademeister mit entsprechender Tätigkeit, denen mindestens acht Masseure, Masseure und medizinische Bademeister oder Angestellte in der Tätigkeit von Masseuren oder Masseuren und medizinischen Bademeistern durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 5 und 17)

22. Masseure, Masseure und medizinische Bademeister in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe VI b Fallgruppe 23 oder 24 nach zweijähriger Bewährung in einer dieser Tätigkeiten.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 5)

23. Masseure, Masseure und medizinische Bademeister, die als Lehrkräfte an staatlich anerkannten Lehranstalten für Masseure oder für Masseure und medizinische Bademeister eingesetzt sind.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 3 und 5)

24. Medizinisch-technische Assistentinnen mit entsprechender Tätigkeit nach sechsmonatiger Berufsausübung nach erlangter staatlicher Erlaubnis, die in nicht unerheblichem Umfange eine oder mehrere der folgenden Aufgaben erfüllen:

Wartung und Justierung von hochwertigen und schwierig zu bedienenden Meßgeräten (z. B. Autoanalyzern) und Anlage der hierzu gehörenden Eichkurven, Bedienung eines Elektronenmikroskops sowie Vorbereitung der Präparate für Elektronenmikroskopie.

Quantitative Bestimmung von Kupfer und Eisen, Bestimmung der Eisenbindungskapazität, schwierige Hormonbestimmungen, schwierige Fermentaktivitätsbestimmungen, schwierige gerinnungsphysiologische Untersuchungen.

Virusisolierungen oder ähnliche schwierige mikrobiologische Verfahren, Gewebezüchtungen, schwierige Antikörperbestimmungen (z. B. Coombs-Test, Blutgruppen-Serologie).

Vorbereitung und Durchführung von röntgenologischen Gefäßuntersuchungen in der Schädel-, Brust- oder Bauchhöhle.

Mitwirkung bei Herzkatheterisierungen, Schichtaufnahmen in den drei Dimensionen mit Spezialgeräten, Encephalographien, Ventrikulographien, schwierigen intraoperativen Röntgenaufnahmen.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 12)

25. Medizinisch-technische Assistentinnen in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe VI b Fallgruppe 26 nach zweijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.

26. Medizinisch-technische Assistentinnen mit entsprechender Tätigkeit nach sechsjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.

27. Orthoptistinnen mit staatlicher Anerkennung oder mit mindestens zweijähriger Fachausbildung an Universitätskliniken oder medizinischen Akademien mit Prüfung und entsprechender Tätigkeit nach sechsmonatiger Berufsausübung nach erlangter staatlicher Anerkennung bzw. nach Abschluß der genannten Fachausbildung, die überwiegend schwierige Aufgaben im Sinne der Vergütungsgruppe VI b Fallgruppe 29 erfüllen.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

28. Orthoptistinnen mit staatlicher Anerkennung oder mit mindestens zweijähriger Fachausbildung an Universitätskliniken oder medizinischen Akademien mit Prüfung in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe VI b Fallgruppe 29 nach zweijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

29. Pharmazeutisch-technische Assistenten in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe VI b Fallgruppe 31 nach zweijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.

30. Präparatoren, denen mindestens zwei Präparatoren, davon mindestens einer mit Tätigkeiten der Vergütungsgruppe VI b Fallgruppe 34, durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 17)

31. Präparatoren in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe VI b Fallgruppe 33 oder 34 nach dreijähriger Bewährung in einer dieser Tätigkeiten.

32. Präparatoren, die in nicht unerheblichem Umfange schwierige Aufgaben im Sinne der Vergütungsgruppe VI b Fallgruppe 34 erfüllen und mindestens zu einem Drittel ihrer Gesamttätigkeit selbständig Demonstrationen im Hörsaal vorbereiten und bei der Durchführung mitwirken.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 12)

33. Seehafengesundheitsaufseher (Seehafengesundheitskontrolleure) mit Prüfung und entsprechender Tätigkeit, die im gesamten Aufgabenbereich eines Seehafengesundheitsaufsehers in nicht unerheblichem Umfange besonders schwierige Aufgaben erfüllen. („Besonders schwierige Aufgaben“ sind z. B. Prüfung und zusammenfassende Darstellung epidemiologischer Situationen an Bord eines Schiffes, auf dem übertragbare Krankheiten aufgetreten sind; Überprüfung und Auswertung der Bordkrankenbücher auf Grund gründlicher allgemein-medizinischer und spezieller seuchenhygienischer Kenntnisse; Mitwirkung bei der Prüfung und Begutachtung der Ausrüstung der Kauffahrteischiffe einschließlich ihrer Rettungsboote mit Arznei- und anderen Hilfsmitteln der Krankenfürsorge auf Grund einschlägiger pharmazeutischer Kenntnisse; Mitwirkung bei der Prüfung des Bestandes und der erfolgten Anwendung der Betäubungsmittel auf Grund einschlägiger Kenntnisse der gesetzlichen Betäubungsmittelsvorschriften; Entscheidungsbefugnis für dringende Quarantänemaßnahmen im Rahmen der durch den zuständigen Arzt erteilten Ermächtigung.)

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 8, 9 und 12)

34. Seehafengesundheitsaufseher (Seehafengesundheitskontrolleure) mit Prüfung und entsprechender Tätigkeit nach dreijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 8 und 9)

35. Zahnärztliche Helferinnen mit Abschlußprüfung und entsprechender Tätigkeit, denen mindestens zehn zahnärztliche Helferinnen oder Angestellte in der Tätigkeit von zahnärztlichen Helferinnen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 17)

36. Zahntechnikermeister mit entsprechender Tätigkeit.

37. Zahntechniker mit Abschlußprüfung und entsprechenden Tätigkeiten, die Kenntnisse in der kieferchirurgischen Prothetik erfordern, oder die Epithesen herstellen nach dreijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.

38. Zahntechniker mit Abschlußprüfung in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe VI b Fallgruppe 39 nach dreijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.

e) In Vergütungsgruppe VI b:

1. Apothekenhelferinnen mit Abschlußprüfung in Arzneimittelabgabestellen, denen mindestens drei Apothekenhelferinnen oder Angestellte in der Tätigkeit von Apothekenhelferinnen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 13, 14 und 17)

2. Apothekenhelferinnen mit Abschlußprüfung in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe VII Fallgruppe 7 nach vierjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 13)

3. Arzthelferinnen mit Abschlußprüfung in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe VII Fallgruppe 9 nach vierjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.

4. Audiometristen mit staatlicher Anerkennung oder mit mindestens zweijähriger Fachausbildung an Universitätskliniken oder medizinischen Akademien mit entsprechender Tätigkeit, die in nicht unerheblichem Umfange schwierige Aufgaben erfüllen. („Schwierige Aufgaben“ sind z. B. Fertigung von Sprach-, Spiel- und Reflexaudiogrammen, Gehörprüfung bei Kleinkindern und geistig behinderten Patienten sowie Gehörgeräteanpassung und Hörerziehung — Hörtraining — bei Kleinkindern.)

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 12)

5. Audiometristen mit staatlicher Anerkennung oder mit mindestens zweijähriger Fachausbildung an Universitätskliniken oder medizinischen Akademien und entsprechender Tätigkeit nach sechsmonatiger Berufsausübung nach erlangter staatlicher Anerkennung bzw. nach Abschluß der genannten Fachausbildung.

6. Beschäftigungstherapeuten mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit, die in nicht unerheblichem Umfange schwierige Aufgaben erfüllen. („Schwierige Aufgaben“ sind z. B. Beschäftigungstherapie bei Querschnittslähmungen, in Kinderlähmungsfällen, mit spastisch Gelähmten, in Fällen von Dysmelien, in der Psychiatrie oder Geriatrie.)

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 12)

7. Beschäftigungstherapeuten mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit nach sechsmonatiger Berufsausübung nach erlangter staatlicher Anerkennung.

8. Dermoplastiker (Moulageure) nach einjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.

9. Desinfektoren mit Prüfung als Leiter des technischen Betriebes von Desinfektionsanstalten, denen mindestens neun Desinfektoren mit Prüfung durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 11 und 17)

10. Desinfektoren mit Prüfung als ausdrücklich bestellte ständige Vertreter von Leitern des technischen Betriebes von Desinfektionsanstalten, denen mindestens 18 Desinfektoren mit Prüfung durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 11, 17 und 18)

11. Desinfektoren mit Prüfung in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe VII Fallgruppe 14, 15 oder 16 nach dreijähriger Bewährung in einer dieser Tätigkeiten.

12. Diätassistentinnen mit staatlicher Anerkennung als Leiterinnen von Diätküchen, in denen durchschnittlich mindestens 50 Diätvollportionen täglich hergestellt werden.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 10)

13. Diätassistentinnen mit staatlicher Anerkennung, die als ständige Vertreterinnen von Leiterinnen von Diätküchen, in denen durchschnittlich mindestens 200 Diätvollportionen täglich hergestellt werden, durch ausdrückliche Anordnung bestellt sind.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 10 und 18)

14. Diätassistentinnen mit staatlicher Anerkennung als Diätküchenleiterin (§ 19 RdErl. RuPr MdI vom 5. April 1937), die als Diätküchenleiterinnen tätig sind.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 15)

15. Diätassistentinnen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit, die in nicht unerheblichem Umfange schwierige Aufgaben erfüllen. („Schwierige Aufgaben“ sind z. B. Diätberatung von einzelnen Patienten, selbständige Durchführung von Ernährungserhebungen, Mitarbeit bei Grundlagenforschung im Fachbereich klinische Ernährungslehre, Herstellung

und Berechnung spezifischer Diätformen bei dekompensierten Leberzirrhose, Niereninsuffizienz, Hyperlipidämien, Stoffwechsel-Bilanz-Studien, Maldigestion und Malabsorption, nach Shuntoperationen, Kalzium-Test-Diäten, spezielle Anfertigung von Sondenernährung für Patienten auf Intensiv- und Wachstationen.)

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 12)

16. Diätassistentinnen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit nach sechsmonatiger Berufsausübung nach erlangter staatlicher Anerkennung.

17. Gesundheitsaufseher mit Prüfung und entsprechender Tätigkeit, die in nicht unerheblichem Umfange schwierige Aufgaben im gesamten Aufgabenbereich eines Gesundheitsaufsehers erfüllen. („Schwierige Aufgaben“ sind z. B. die Begutachtung von Flächennutzungsplänen und die Begutachtung von großen Bauvorhaben mit noch nicht gesicherter Wasserversorgung und Abwässerbeseitigung. Zur Erfüllung der schwierigen Aufgaben gehört auch, daß der Gesundheitsaufseher den Sachverhalt bewertet, daraus die notwendigen Folgerungen zieht und die hiermit zusammenhängenden Berichte, Gutachten und sonstigen Schreiben entwirft.)

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 8 und 12)

18. Gesundheitsaufseher mit Prüfung und entsprechender Tätigkeit nach dreijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 8)

19. Krankengymnasten mit entsprechender Tätigkeit, die in nicht unerheblichem Umfange schwierige Aufgaben erfüllen. („Schwierige Aufgaben“ sind z. B. Krankengymnastik nach Lungen- oder Herzoperationen, nach Herzinfarkten, bei Querschnittslähmungen, in Kinderlähmungsfällen, mit spastisch Gelähmten, in Fällen von Dysmelien, nach Verbrennungen, in der Psychiatrie oder Geriatrie, nach Einsatz von Endoprothesen.)

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 12)

20. Krankengymnasten mit entsprechender Tätigkeit nach sechsmonatiger Berufsausübung nach erlangter staatlicher Erlaubnis.

21. Logopäden mit staatlicher Anerkennung oder mindestens zweijähriger Fachausbildung an Universitätskliniken oder medizinischen Akademien mit Prüfung und entsprechender Tätigkeit, die in nicht unerheblichem Umfange schwierige Aufgaben erfüllen. („Schwierige Aufgaben“ sind z. B. die Behandlung von Kehlkopflähmungen, von Patienten nach Schlaganfällen oder Gehirnoperationen, von schwachsinnigen Patienten, von Aphasiepatienten, von Patienten mit spastischen Lähmungen im Bereich des Sprachapparates.)

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 12)

22. Logopäden mit staatlicher Anerkennung oder mit mindestens zweijähriger Fachausbildung an Universitätskliniken oder medizinischen Akademien mit Prüfung und entsprechender Tätigkeit nach sechsmonatiger Berufsausübung nach erlangter staatlicher Anerkennung bzw. nach Abschluß der genannten Fachausbildung.

23. Masseur, Masseuse und medizinische Bademeister mit entsprechender Tätigkeit, denen mindestens vier Masseur, Masseuse und medizinische Bademeister oder Angestellte in der Tätigkeit von Masseuren oder Masseuren und medizinischen Bademeistern durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 5 und 17)

24. Masseur, Masseuse und medizinische Bademeister mit entsprechender Tätigkeit, denen mindestens zwei Masseur, Masseuse und medizinische Bademeister oder Angestellte in der Tätigkeit von Masseuren oder Masseuren und medizinischen Bademeistern durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind und die überwiegend schwierige Aufgaben im Sinne der Vergütungsgruppe VII Fallgruppe 23 oder 25 erfüllen.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 5 und 17)

25. Masseur, Masseuse und medizinische Bademeister in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe VII Fallgruppe

22, 23 oder 25 nach zweijähriger Bewährung in einer dieser Tätigkeiten.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 5)

26. Medizinisch-technische Assistentinnen mit entsprechender Tätigkeit, die in nicht unerheblichem Umfange schwierige Aufgaben erfüllen. („Schwierige Aufgaben“ sind z. B. der Diagnostik vorausgehende technische Arbeiten bei überwiegend selbständiger Verfahrenswahl auf histologischem, mikrobiologischem, serologischem und quantitativ klinisch-chemischem Gebiet; ferner schwierige röntgenologische Untersuchungsverfahren, insbesondere zur röntgenologischen Funktionsdiagnostik, meßtechnische Aufgaben und Hilfeleistung bei der Verwendung von radioaktiven Stoffen sowie schwierige medizinisch-fotografische Verfahren.)

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 12)

27. Medizinisch-technische Assistentinnen mit entsprechender Tätigkeit nach sechsmonatiger Berufsausübung nach erlangter staatlicher Erlaubnis.

28. Medizinisch-technische Gehilfinnen mit staatlicher Prüfung nach zweisemestriger Ausbildung und mit entsprechender Tätigkeit, die in nicht unerheblichem Umfange schwierige Aufgaben im Sinne der Fallgruppe 26 erfüllen, soweit diese nicht den medizinisch-technischen Assistentinnen vorbehalten sind, und sonstige Angestellte, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, nach vierjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 12)

29. Orthoptistinnen mit staatlicher Anerkennung oder mit mindestens zweijähriger Fachausbildung an Universitätskliniken oder medizinischen Akademien mit Prüfung und entsprechender Tätigkeit, die in nicht unerheblichem Umfange schwierige Aufgaben erfüllen. („Schwierige Aufgaben“ sind z. B. die Behandlung einseitiger beidäugiger Anomalien, exzentrischer Fixationen und Kleinstanomalien.)

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 2 und 12)

30. Orthoptistinnen mit staatlicher Anerkennung oder mit mindestens zweijähriger Fachausbildung an Universitätskliniken oder medizinischen Akademien mit Prüfung und entsprechender Tätigkeit nach sechsmonatiger Berufsausübung nach erlangter staatlicher Anerkennung bzw. nach Abschluß der genannten Fachausbildung.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

31. Pharmazeutisch-technische Assistenten mit entsprechender Tätigkeit, die in nicht unerheblichem Umfange schwierige Aufgaben erfüllen. („Schwierige Aufgaben“ sind z. B.:

In der chemisch-physikalischen Analyse: gravimetrische, tritrimetrische und photometrische Bestimmungen einschl. Komplexometrie, Leitfähigkeitsmessungen und chromatographische Analysen.

In der Pflanzenanalyse: Anfertigung mikroskopischer Schnitte. Schwierige Identitäts- und Reinheitsprüfungen nach dem Deutschen Arzneibuch [Chemikalien, Drogen].

Herstellung und Kontrolle steriler Lösungen der verschiedensten Zusammensetzungen in größerem Umfang unter Verwendung moderner Apparaturen.

Herstellung von sonstigen Arzneimitteln in größerem Umfang unter Verwendung moderner in der Galenik gebräuchlicher Apparaturen [Suppositorien, Salben, Pulvergemische, Ampullen, Tabletten u. a.].

Herstellung von Arzneizubereitungen nach Rezept oder Einzelvorschrift.)

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 12)

32. Pharmazeutisch-technische Assistenten mit entsprechender Tätigkeit nach sechsmonatiger Berufsausübung nach erlangter staatlicher Erlaubnis.

33. Präparatoren, denen mindestens zwei Präparatoren durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 17)

34. Präparatoren, die in nicht unerheblichem Umfange schwierige Aufgaben erfüllen. („Schwierige Aufgaben“ sind z. B. Herstellung von Korrosionspräparaten, Darstellung feinerer Gefäße und Nerven.)

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 12)

35. Präparatoren mit entsprechender Tätigkeit nach dreijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.

36. Seehafengesundheitsaufseher (Seehafengesundheitskontrolleure) mit Prüfung und entsprechender Tätigkeit nach sechsmonatiger Berufsausübung nach Ablegen der Prüfung.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 8 und 9)

37. Sektionsgehilfen in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe VII Fallgruppe 33 nach sechsjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.

38. Zahnärztliche Helferinnen mit Abschlußprüfung und entsprechender Tätigkeit, denen mindestens fünf zahnärztliche Helferinnen oder Angestellte in der Tätigkeit von zahnärztlichen Helferinnen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 17)

39. Zahntechniker mit Abschlußprüfung und entsprechender Tätigkeit, die schwierige Aufgaben erfüllen. („Schwierige Aufgaben“ sind z. B. Tätigkeiten in der zahnärztlichen Keramik, in der Kieferorthopädie, in der Parallelometertechnik, in der Vermessungstechnik für Einstückfußprothesen, in der Geschiebetechnik.)

40. Zahntechniker mit Abschlußprüfung in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe VII Fallgruppe 35 nach dreijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.

f) In Vergütungsgruppe VII:

1. Angestellte in der Tätigkeit von Audiometristen nach dreijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.

2. Angestellten in der Tätigkeit von Beschäftigungstherapeuten nach dreijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.

3. Angestellte in der Tätigkeit von Diätassistentinnen nach dreijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.

4. Angestellte in der Tätigkeit von Krankengymnasten nach dreijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.

5. Angestellte in der Tätigkeit von Logopäden nach dreijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.

6. Angestellte in der Tätigkeit von Orthoptistinnen nach dreijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

7. Apothekenhelferinnen mit Abschlußprüfung und schwierigen Aufgaben. („Schwierige Aufgaben“ sind z. B. Taxieren, Mitwirkung bei der Herstellung von sterilen Lösungen oder sonstigen Arzneimitteln unter Verantwortung eines Apothekers.)

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 13)

8. Apothekenhelferinnen mit Abschlußprüfung und entsprechender Tätigkeit nach dreijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 13)

9. Arzthelferinnen mit Abschlußprüfung und schwierigen Aufgaben. („Schwierige Aufgaben“ sind z. B. Patientenabrechnungen im stationären und ambulanten Bereich, Durchführung von Elektro-Kardiogrammen mit allen Ableitungen, Einfärben von cytologischen Präparaten oder gleich schwierige Einfärbungen.)

10. Arzthelferinnen mit Abschlußprüfung und entsprechender Tätigkeit nach dreijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.

11. Audiometristen mit staatlicher Anerkennung oder mit mindestens zweijähriger Fachausbildung an Universitätskliniken oder medizinischen Akademien während der ersten sechs Monate der Berufsausübung nach

erlangter staatlicher Anerkennung bzw. nach Abschluß der genannten Fachausbildung.

12. Beschäftigungstherapeuten mit staatlicher Anerkennung während der ersten sechs Monate der Berufsausübung nach erlangter staatlicher Anerkennung.

13. Dermoplastiker (Moulageure) mit entsprechender Tätigkeit.

14. Desinfektoren mit Prüfung als ausdrücklich bestellte ständige Vertreter von Leitern des technischen Betriebes von Desinfektionsanstalten, denen mindestens neun Desinfektoren mit Prüfung durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 11, 17 und 18)

15. Desinfektoren mit Prüfung und entsprechender Tätigkeit, denen mindestens vier Desinfektoren mit Prüfung durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 17)

16. Desinfektoren mit Prüfung, die in nicht unerheblichem Umfange Aufsichtstätigkeit bei Begasungen mit hochgiftigen Stoffen auf Schiffen, schwimmenden Geräten oder an Land in Gebäuden, Silos, Containern und Waggons ausüben.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 12)

17. Desinfektoren mit Prüfung in einer Tätigkeit der Vergütungsgruppe VIII Fallgruppe 14 oder 15 nach dreijähriger Bewährung in einer dieser Tätigkeiten.

18. Diätassistentinnen mit staatlicher Anerkennung während der ersten sechs Monate der Berufsausübung nach erlangter staatlicher Anerkennung.

19. Gesundheitsaufseher mit Prüfung und entsprechender Tätigkeit nach sechsmonatiger Berufsausübung nach Ablegen der Prüfung.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 8)

20. Krankengymnasten während der ersten sechs Monate der Berufsausübung nach erlangter staatlicher Erlaubnis.

21. Logopäden mit staatlicher Anerkennung oder mit mindestens zweijähriger Fachausbildung an Universitätskliniken oder medizinischen Akademien mit Prüfung während der ersten sechs Monate der Berufsausübung nach erlangter staatlicher Anerkennung bzw. nach Abschluß der genannten Fachausbildung.

22. Masseur, Masseur und medizinische Bademeister mit entsprechender Tätigkeit, denen mindestens zwei Masseur, Masseur und medizinische Bademeister oder Angestellte in der Tätigkeit von Masseuren oder Masseuren und medizinischen Bademeistern durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 5 und 17)

23. Masseur mit entsprechender Tätigkeit, die schwierige Aufgaben erfüllen, nach sechsmonatiger Bewährung in dieser Tätigkeit. („Schwierige Aufgaben“ sind z. B. Verabreichung von Kohlensäure- oder Sauerstoffbädern bei Herz- und Kreislaufbeschwerden, Massage- oder Bäderbehandlung nach Schlaganfällen oder bei Kinderlähmung, Massagebehandlung von Frischoperierten.)

24. Masseur mit entsprechender Tätigkeit nach dreijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.

25. Masseur und medizinische Bademeister mit entsprechender Tätigkeit, die schwierige Aufgaben erfüllen. („Schwierige Aufgaben“ sind z. B. Verabreichung von Kohlensäure- oder Sauerstoffbädern bei Herz- und Kreislaufbeschwerden, Massage- oder Bäderbehandlung nach Schlaganfällen oder bei Kinderlähmung, Massagebehandlung von Frischoperierten.)

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 5)

26. Masseur und medizinische Bademeister mit entsprechender Tätigkeit nach zweieinhalbjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 5)

27. Medizinisch-technische Assistentinnen während der ersten sechs Monate der Berufsausübung nach erlangter staatlicher Erlaubnis.

28. Medizinisch-technische Gehilfinnen mit staatlicher Prüfung nach zweisemestriger Ausbildung und mit entsprechender Tätigkeit und sonstige Angestellte, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, nach dreijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.

29. Orthoptistinnen mit staatlicher Anerkennung oder mit mindestens zweijähriger Fachausbildung an Universitätskliniken oder medizinischen Akademien mit Prüfung während der ersten sechs Monate der Berufsausübung nach erlangter staatlicher Anerkennung bzw. nach Abschluß der genannten Fachausbildung.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

30. Pharmazeutisch-technische Assistenten während der ersten sechs Monate der Berufsausübung nach erlangter staatlicher Erlaubnis.

31. Präparatoren mit entsprechender Tätigkeit.

32. Seehafengesundheitsaufseher (Seehafengesundheitskontrolleure) mit Prüfung während der ersten sechs Monate der Berufsausübung nach Ablegen der Prüfung.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 8 und 9)

33. Sektionsgehilfen, die in nicht unerheblichem Umfange auch Präparatorentätigkeiten ausüben und denen mindestens zwei Sektionsgehilfen durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 12 und 17)

34. Zahnärztliche Helferinnen mit Abschlußprüfung und entsprechender Tätigkeit nach dreijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.

35. Zahntechniker mit Abschlußprüfung und entsprechender Tätigkeit, wenn sie als Angestellte beschäftigt sind.

g) In Vergütungsgruppe VIII:

1. Angestellte in der Tätigkeit von Apothekenhelferinnen nach dreijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.

2. Angestellte in der Tätigkeit von Arzthelferinnen nach dreijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.

3. Angestellte in der Tätigkeit von Audiometristen

4. Angestellte in der Tätigkeit von Beschäftigungstherapeuten.

5. Angestellte in der Tätigkeit von Diätassistentinnen.

6. Angestellte in der Tätigkeit von Gesundheitsaufsehern nach dreijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 8)

7. Angestellte in der Tätigkeit von Krankengymnasten.

8. Angestellte in der Tätigkeit von Logopäden.

9. Angestellte in der Tätigkeit von Masseuren oder von Masseuren und medizinischen Bademeistern nach dreijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 5 und 16)

10. Angestellte in der Tätigkeit von Orthoptistinnen.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

11. Angestellte in der Tätigkeit von zahnärztlichen Helferinnen nach dreijähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.

12. Apothekenhelferinnen mit Abschlußprüfung und entsprechender Tätigkeit.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 13)

13. Arzthelferinnen mit Abschlußprüfung und entsprechender Tätigkeit.

14. Desinfektoren mit Prüfung und entsprechender Tätigkeit, wenn sie als Angestellte beschäftigt sind, denen mindestens zwei Desinfektoren mit Prüfung durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 17)

15. Desinfektoren mit Prüfung und entsprechender Tätigkeit, denen in nicht unerheblichem Umfang auch die Tätigkeiten eines Gesundheitsaufsehers übertragen sind.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 12)

16. Desinfektoren mit Prüfung und entsprechender Tätigkeit mit einer Handwerker- oder Facharbeiterausbildung, wenn sie als Angestellte beschäftigt sind.

17. Desinfektoren mit Prüfung und entsprechender Tätigkeit nach einjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit, wenn sie als Angestellte beschäftigt sind.

18. Gesundheitsaufseher mit Prüfung während der ersten sechs Monate der Berufsausübung nach Ablegen der Prüfung.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 8)

19. Masseure mit entsprechender Tätigkeit.

20. Masseure und medizinische Bademeister mit entsprechender Tätigkeit.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 5)

21. Medizinisch-technische Gehilfen mit staatlicher Prüfung nach zweisemestriger Ausbildung und mit entsprechender Tätigkeit und sonstige Angestellte, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

22. Sektionsgehilfen nach einjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit, wenn sie als Angestellte beschäftigt sind.

23. Zahnärztliche Helferinnen mit Abschlußprüfung und entsprechender Tätigkeit.

h) In Vergütungsgruppe IX:

1. Angestellte in der Tätigkeit von Apothekenhelferinnen.

2. Angestellte in der Tätigkeit von Arzthelferinnen.

3. Angestellte in der Tätigkeit von Gesundheitsaufsehern.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 8)

4. Angestellte in der Tätigkeit von Masseuren oder von Masseuren und medizinischen Bademeistern.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 5 und 16)

5. Angestellte in der Tätigkeit von zahnärztlichen Helferinnen.

6. Desinfektoren mit Prüfung und entsprechender Tätigkeit, wenn sie als Angestellte beschäftigt sind.

7. Sektionsgehilfen, wenn sie als Angestellte beschäftigt sind.

i) Nachstehende Protokollerklärungen werden eingefügt:

Protokollerklärungen:

Nr. 1: Leitende Krankengymnasten sind Krankengymnasten, denen unter der Verantwortung eines Arztes für eine physiotherapeutische Abteilung insbesondere die Arbeitseinteilung, die Überwachung des Arbeitsablaufs und der Arbeitsausführung durch ausdrückliche Anordnung übertragen sind.

Nr. 2: Angestellte, die beim Inkrafttreten dieses Tarifvertrages im Arbeitsverhältnis stehen und bis dahin bei demselben Arbeitgeber ein Tätigkeitsmerkmal der Anlage I a zum BAT für „Orthoptistinnen mit Prüfung“ in der bis zum Inkrafttreten dieses Tarifvertrages geltenden Fassung erfüllen, ohne die staatliche Anerkennung oder eine mindestens zweijährige Fachausbildung an einer Universitätsklinik oder medizinischen Akademie zu besitzen, werden nach den Tätigkeitsmerkmalen für Orthoptistinnen mit staatlicher Anerkennung eingruppiert.

Nr. 3: Das Tätigkeitsmerkmal ist nur erfüllt, wenn die Lehrtätigkeit überwiegt. Dabei ist von der für die in Betracht kommende Angestelltengruppe geltenden regelmäßigen Arbeitszeit auszugehen.

Nr. 4: Erste Lehrkräfte sind Lehrkräfte, denen auch die Leitungsaufgaben der Lehranstalt unter der Verantwortung des Leiters der Lehranstalt durch ausdrückliche Anordnung übertragen sind.

Nr. 5: Angestellte, die auf Grund des Gesetzes des Freistaates Bayern über Masseure und medizinische Bademeister vom 28. September 1950 (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 209) die staatliche Anerkennung als „medizinischer Bademeister“ erhalten haben, werden von der Übergangsvorschrift des § 15 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Ausübung der Berufe des Masseurs, des Masseurs und medizinischen Bademeisters und des Krankengymnasten vom 21. Dezember 1958 (BGBl. I S. 985) erfaßt. Sie sind daher nach den Tätigkeitsmerkmalen für „Masseur und medizinische Bademeister“ einzugruppieren.

Nr. 6: Leitende medizinisch-technische Assistentinnen im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind Assistentinnen, denen unter der Verantwortung eines Arztes für eine Laboratoriumsabteilung oder für eine radiologische Abteilung insbesondere die Arbeitseinteilung, die Überwachung des Arbeitsablaufs und der Arbeitsausführung durch ausdrückliche Anordnung übertragen sind.

Nr. 7: Medizinisch-technische Assistentinnen, die im Rahmen ihrer Tätigkeit als Hilfskräfte bei wissenschaftlichen Forschungsaufgaben mit einem besonders hohen Maß an Verantwortlichkeit tätig sind, werden auch dann als solche eingruppiert, wenn sie im Rahmen dieser Tätigkeit Aufgaben erfüllen, die im Tätigkeitsmerkmal der Vergütungsgruppe V c Fallgruppe 24 genannt sind.

Nr. 8: Angestellte, die die Tätigkeit eines Gesundheitsaufsehers ausüben und die Prüfung als Gesundheitsaufseher deshalb nicht abgelegt haben, weil in dem betreffenden Land eine Prüfungsmöglichkeit für Gesundheitsaufseher nicht besteht, werden nach den Tätigkeitsmerkmalen für Gesundheitsaufseher mit Prüfung eingruppiert.

Angestellte, die die Tätigkeit eines Gesundheitsaufsehers ausüben und die Prüfung als Gesundheitsaufseher nicht abgelegt haben, werden nach den Tätigkeitsmerkmalen für Gesundheitsaufseher mit Prüfung eingruppiert, wenn sie am 1. Juni 1964 das 45. Lebensjahr vollendet und sich bereits zehn Jahre als Gesundheitsaufseher bewährt hatten.

Die Unterabsätze 1 und 2 gelten sinngemäß für Seehafengesundheitsaufseher (Seehafengesundheitskontrollure).

Nr. 9: Die Eingruppierung der Angestellten beim hafenärztlichen Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg nach dem Tätigkeitsmerkmal „Angestellte in der Tätigkeit von Betriebsinspektoren“ der Vergütungsgruppe V b bleibt unberührt.

Nr. 10:

a) Schonkost ist keine Diätkost.

b) Die Tätigkeitsmerkmale sind auch erfüllt, wenn statt 400, 200 bzw. 50 Diätvollportionen eine entsprechende Zahl von Teilportionen hergestellt wird. Hierbei werden die Teilportionen mit dem Teilbetrag der Diätvollportionen angesetzt, der dem Sachbezugswert nach Nr. 13 Abs. 1 SR 2 a, Nr. 9 Abs. 1 SR 2 b bzw. Nr. 19 SR 2 e III BAT entspricht.

c) Zu den Diätküchen zählen auch die Diätmilchküchen.

Nr. 11: Zu den Desinfektionsanstalten rechnen auch entsprechende Einrichtungen mit anderer Bezeichnung.

Nr. 12: Der Umfang der schwierigen Aufgaben bzw. der Tätigkeiten ist nicht mehr unerheblich, wenn er etwa ein Viertel der gesamten Tätigkeit ausmacht.

Nr. 13: Den Apothekenhelferinnen mit Abschlußprüfung stehen Drogisten mit Abschlußprüfung gleich.

Nr. 14: Apotheken sind keine Arzneimittelausgabestellen im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals.

Nr. 15: In den Ländern, in denen eine staatliche Anerkennung als Diätküchenleiterin nicht erfolgt, gilt das Tätigkeitsmerkmal als erfüllt, wenn sich die Diätassistentin drei Jahre als Diätküchenleiterin bewährt hat

Nr. 16: Das Tätigkeitsmerkmal erfaßt auch die Kneippbademeister, sofern nicht ein anderes Tätigkeitsmerkmal gilt, weil der Kneippbademeister z. B. die Berufsbezeichnung „Masseur“ oder „Masseur und medizinischer Bademeister“ auf Grund staatlicher Erlaubnis führen darf.

Nr. 17: Soweit die Eingruppierung von der Zahl der unterstellten Angestellten abhängt,

- a) ist es für die Eingruppierung unschädlich, wenn im Organisations- und Stellenplan zur Besetzung ausgewiesene Stellen nicht besetzt sind,
- b) rechnen hierzu auch Beamte vergleichbarer Besoldungsgruppen.
- c) zählen Teilbeschäftigte entsprechend dem Verhältnis der mit Ihnen im Arbeitsvertrag vereinbarten Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit eines Vollbeschäftigten.

Nr. 18: Ständige Vertreter(innen) sind nicht die Vertreter(innen) in Urlaubs- und sonstigen Abwesenheitsfällen.

§ 3 Änderung des BAT

§ 33 Abs. 4 BAT wird unter Beibehaltung der Absatzbezeichnung gestrichen.

§ 4 Übergangsvorschriften

(1) Die Eingruppierung der unter diesen Tarifvertrag fallenden Angestellten, die bis zum 30. Juni 1971 günstiger als nach diesem Tarifvertrag eingruppiert worden sind, wird durch das Inkrafttreten dieses Tarifvertrages nicht berührt.

(2) Angestellte, die am 30. Juni 1971 im Arbeitsverhältnis gestanden haben und nach diesem Tarifvertrag die Tätigkeitsmerkmale einer höheren als ihrer bisherigen Vergütungsgruppe erfüllen, werden nach § 27 Abschn. A Abs. 3 BAT (Bund/TdL.) bzw. § 27 Abschn. A Abs. 2 (VKA) höhergruppiert.

(3) Soweit die Eingruppierung von der Zurücklegung einer Zeit der Bewährung in einer bestimmten Vergütungsgruppe abhängt, rechnet zu dieser Zeit auch die vor dem Inkrafttreten dieses Tarifvertrages zurückgelegte Zeit, in der der Angestellte in der Vergütungsgruppe eingruppiert gewesen wäre, wenn der Tarifvertrag bereits gegolten hätte.

§ 5 Inkrafttreten

(1) Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1971 in Kraft.

(2) Dieser Tarifvertrag wird nicht angewendet auf Angestellte, die spätestens mit Ablauf des 31. August 1971 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind oder ausscheiden. Dies gilt auf Antrag nicht für Angestellte, die in unmittelbarem Anschluß an die auf eigenen Wunsch erfolgte Beendigung des Arbeitsverhältnisses wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten sind oder eintreten. Öffentlicher Dienst im Sinne des Satzes 2 ist eine Beschäftigung

- a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,
- b) bei einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts, die den BAT oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

Köln/Bonn, 5. 8. 1971

(Es folgen die Unterschriften)

1317

Richtlinien über die Aufgaben der Polizei bei Straßenverkehrsunfällen — Unfallaufnahmerichtlinien —

Inhaltsübersicht

1. Allgemeine Grundsätze
2. Einteilung der Unfälle und ihre Bearbeitung
 - 2.1 Unfälle der Gruppe A
 - 2.2 Unfälle der Gruppe B
 - 2.3 Unfälle der Gruppe C
3. Sofortmaßnahmen
 - 3.1 Sicherung der Unfallstelle, Verkehrsregelung
 - 3.2 Unfälle mit Verletzten und Getöteten
 - 3.3 Spurensicherung
 - 3.4 Maßnahmen gegen Beschuldigte
 - 3.5 Sicherstellung von Fahrzeugen
 - 3.6 Fahndungsmaßnahmen
 - 3.7 Anschriftenaustausch
 - 3.8 Unterrichtung anderer Dienststellen
4. Unfälle, an denen Ausländer oder im Ausland zugelassene Kraftfahrzeuge beteiligt sind
 - 4.1 Unfallaufnahme
 - 4.2 Mangelnder Versicherungsschutz
5. Unfälle, an denen Angehörige der Stationierungstreitkräfte beteiligt sind
 - 5.1 Unfallaufnahme
 - 5.2 Beteiligung und Unterrichtung der Streitkräfte
 - 5.3 Unterrichtung des Amtes für Verteidigungslasten
6. Unfälle, an denen exterritoriale oder andere bevorrechtigte Personen beteiligt sind
 - 6.1 Unfallaufnahme
 - 6.2 Unterrichtung der Bußgeldbehörde, der Staatsanwaltschaft und des Auswärtigen Amtes
7. Unfälle, an denen Abgeordnete des Deutschen Bundestags oder eines Landesparlaments beteiligt sind
 - 7.1 Straftaten
 - 7.2 Ordnungswidrigkeiten
8. Unfälle, an denen Dienstkraftfahrzeuge der Polizei beteiligt sind
9. Mitteilungen über Unfälle und Auskünfte
 - 9.1 Mitteilungen an andere Behörden
 - 9.2 Auskünfte
10. Statistische Erfassung der Straßenverkehrsunfälle
 - 10.1 Meldepflicht
 - 10.2 Form der Meldung
 - 10.3 Termin und Versand der Meldungen
 - 10.4 Erfassung der Unfälle der Gruppe A
11. Einschaltung des Fernsehens in die allgemeine Verkehrserziehung
12. Örtliche Untersuchung der Straßenverkehrsunfälle
13. Berichterstattung
 - 13.1 WE-Meldung
 - 13.2 Monatlicher Bericht über Verkehrsunfälle auf den Autobahnen
 - 13.3 Unfälle mit ausländischen Omnibussen
14. Schlußvorschriften

1. **Allgemeine Grundsätze**

Bei Straßenverkehrsunfällen hat die Polizei — abgesehen von der Pflicht zur Ersten Hilfe — vor allem zwei Aufgaben:

 - 1.1 Zur Gefahrenabwehr hat sie die notwendigen unaufschiebbaren Maßnahmen zu treffen, um den Verkehr zu sichern und zu regeln und dadurch weitere Unfälle nach Möglichkeit zu verhindern.
 - 1.2 Zur Strafverfolgung und zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten hat sie den Sachverhalt zu erforschen und Beweise zu sichern.
 - 1.3 Art und Umfang der notwendigen Maßnahmen hängen wesentlich von der Schwere des Unfalls und der Verkehrslage ab. Bei leichteren Unfällen ist es in der Regel wichtiger, den Verkehr flüssig zu halten, als den Tatbestand in allen Einzelheiten an Ort und Stelle aufzunehmen. Bei schweren Unfällen, insbesondere bei solchen mit erheblichem Personenschaden müssen dagegen auch zeitweilige Behinderungen des Verkehrs hingenommen werden, um den Sachverhalt eingehend aufzuklären.
 2. **Einteilung der Unfälle und ihre Bearbeitung (vgl. Anlage 1)**
 - 2.1 **Verkehrsunfälle der Gruppe A**
 - 2.1.1 Zu dieser Gruppe gehören Verkehrsordnungswidrigkeiten mit Sachschadensfolgen, die bei keinem Beteiligten 1000 DM erreichen.
 - 2.1.2 In diesen Fällen wird regelmäßig eine Verwarnung mit Verwarnungsgeld erteilt.
Bei unbedeutenden Verkehrsordnungswidrigkeiten (z. B. durch unvorsichtiges Öffnen der Tür auf einem Parkplatz) kann eine Verwarnung ohne Verwarnungsgeld ausgesprochen werden.
 - 2.1.3 Eine Verwarnung darf nicht erteilt werden, wenn eine der unter den Nummern 3.2.2.1 und 3.2.2.2 der Richtlinien vom 10. 12. 1968 (StAnz. S. 1975) i. d. F. vom 17. 2. 1971 (StAnz. S. 377) — Negativ-Verwarnungskatalog — genannten Ordnungswidrigkeiten für den Unfall ursächlich war. In diesem Fall ist ein Bußgeldverfahren einzuleiten.
 - 2.1.4 Für die Anzeige ist der Vordrucksatz „Ordnungswidrigkeits-Anzeige“ (Vordruck 3.282) zu verwenden. Unter „Bemerkungen“ ist die Höhe des Schadens einzutragen. Im übrigen ist die Anzeige wie bei folgenlosen Ordnungswidrigkeiten zu bearbeiten.
 - 2.1.5 Bei unklarer Sach- oder Rechtslage ist eine „Ordnungswidrigkeits-Anzeige zum Verkehrsunfall“ (Vordruck 3.439) vorzulegen.
 - 2.1.6 Die für die örtliche Unfalluntersuchung (Richtlinien vom 1. 6. 1971 — StAnz. S. 1048) erforderlichen Angaben sind mit dem Vordruck „Unfallmeldung“ (Vordruck 3.456) zu erfassen, wobei hierfür nur die Informationen auf der Vordruckvorderseite benötigt werden.
 - 2.2 **Verkehrsunfälle der Gruppe B**
 - 2.2.1 Zu dieser Gruppe gehören alle Verkehrsordnungswidrigkeiten mit Sachschadensfolge, wenn der Schaden bei einem Geschädigten mindestens 1000 DM beträgt.
 - 2.2.2 Bei Unfällen der Gruppe B ist Anzeige auf dem Vordruck „Ordnungswidrigkeits-Anzeige zum Verkehrsunfall“ zu erstatten.
 - 2.2.3 Im Interesse eines einfachen und schnellen Verfahrens ist dem Betroffenen grundsätzlich an Ort und Stelle Gelegenheit zu geben, sich zu der Beschuldigung zu äußern (§ 55 Abs. 1 OWiG).
 - 2.2.4 Vor der Anhörung ist der Betroffene darauf hinzuweisen, daß es ihm freisteht, sich zu der Beschuldigung zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen. Der Betroffene braucht nicht darauf hingewiesen zu werden, daß er auch schon vor seiner Vernehmung einen von ihm zu wählenden Verteidiger befragen kann (§ 55 Abs. 2 OWiG in Verbindung mit §§ 163 a Abs. 4, 136 Absatz 1 Satz 2 StPO).
 - 2.2.5 Im übrigen gelten für die Anhörung des Betroffenen und die weitere Bearbeitung der Anzeige die Richtlinien über die Aufgaben der Polizei bei der Verfolgung von Verkehrsverstößen vom 10. 12. 1968 (StAnz. S. 1966) i. d. F. vom 17. 2. 1971 (StAnz. S. 375) entsprechend.
 - 2.2.6 Die schriftliche Vernehmung von Zeugen, deren Namen und Anschrift in jedem Falle festzustellen sind, ist bei klarer Sach- und Rechtslage auszusetzen und erst auf Ersuchen der Verfolgungsbehörde durchzuführen. Ohne Aufforderung abgegebene schriftliche Äußerungen sind den Vorgängen beizufügen. Erforderlichenfalls ist die Anzeige durch eine Handskizze zu ergänzen.
 - 2.3 **Verkehrsunfälle der Gruppe C**
 - 2.3.1 Zu dieser Gruppe gehören alle übrigen Unfälle, insbesondere solche mit Personenschäden, Verkehrsflucht und Trunkenheit.
 - 2.3.2 Bei Unfällen der Gruppe C ist eine „Verkehrsunfallanzeige“ (Vordruck 3.458) zu erstatten.
 - 2.3.3 Beschuldigte und Zeugen sind möglichst an Ort und Stelle zu vernehmen. Sie sind vorher zu belehren (§ 163 a Abs. 4 und 5 StPO). Die Belehrung ist aktenkundig zu machen.
Ist die Vernehmung an Ort und Stelle nicht möglich, so ist bei Unfällen ohne erhebliche Schadensfolgen, wenn die Sach- und Rechtslage überschaubar ist, den Beschuldigten und Zeugen Gelegenheit zu geben, sich schriftlich zu äußern (§ 163 a Abs. 1 Satz 2 StPO). Für die Anhörung von Unfallbeteiligten und -zeugen sind die Vordrucke „Angaben eines Unfallbeteiligten“ (Vordruck 3.441) bzw. „Zeugen-Fragebogen“ (Vordruck 3.287) zu verwenden.
 - 2.3.4 Bei Unfällen der Gruppe C sind maßstabgerechte Skizzen und, soweit möglich, Lichtbilder herzustellen. Bei Unfällen ohne erhebliche Schadensfolgen, bei denen die Sach- und Rechtslage überschaubar ist, genügt eine Handskizze.
 - 2.3.5 Wenn die Aufklärung eines Unfallsachverhalts besonders schwierig war (z. B. widerspruchsvolle Zeugenaussagen in wesentlichen Punkten, komplizierter Ursachenzusammenhang) empfiehlt sich die Anfertigung eines Schlußvermerks; Schlußberichte sind nicht zu fertigen.
Umstände, die aus den Ermittlungsunterlagen nicht ersichtlich sind, die aber für die weitere Bearbeitung des Strafverfahrens von Bedeutung sein können, sind aktenkundig zu machen (z. B. Tatsachen, die für die Glaubwürdigkeit von Unfallbeteiligten und Zeugen von Bedeutung sind; anhängige einschlägige Strafverfahren gegen Unfallbeteiligte).
3. **Sofortmaßnahmen**
 - 3.1 **Sicherung der Unfallstelle, Verkehrsregelung und -lenkung**
 - 3.1.1 Die Unfallstelle ist zu sichern und notfalls abzusperren; das gilt besonders zur Nachtzeit oder bei schlechter Sicht. Zur Sicherung der Unfallstelle sind möglichst Sicherungsgeräte oder Warnleuchten in ausreichender Entfernung auf der Fahrbahn aufzustellen. Erforderlichenfalls ist der übrige Verkehr umzuleiten. Auf die VwV-StVO zu § 44 Abs. 2, die Verkehrslenkungsrichtlinien vom 4. 2. 1969 (StAnz. S. 365), die Richtlinien für den Verkehrswarnfunk der Polizei vom 13. 3. 1967 (StAnz. S. 426) und den Erlaß betr. Intensivierung des Verkehrswarnfunks vom 7. 4. 1971 (StAnz. S. 749) weise ich hin.
 - 3.1.2 Die Unfallstelle ist unter Verzicht auf genaue Messungen zu räumen, wenn weitere Unfälle zu befürchten sind; bei Unfällen der Gruppen A und B auch dann, wenn es der Verkehrsfluß erfordert.
 - 3.1.3 Sind Fahrzeuge mit gefährlicher Ladung (z. B. Mineralöl, Kernbrennstoffe, Sprengstoffe, Säuren) an Unfällen beteiligt, so ist die Unfallstelle in ausreichender Entfer-

- nung abzusperren. Die besonderen Weisungen über weitere Maßnahmen bei derartigen Unfällen sind zu beachten.
- 3.1.4 Bei Unfällen auf schienengleichen Bahnübergängen oder auf Bahnkörpern sind zur Sicherung der Unfallstelle gegen herannahende Züge folgende Zeichen zu geben:
Kreissignal „Sofort halten“
Bei Tage:
Eine rot-weiße Signalflagge, irgendein Gegenstand (z. B. Mütze) oder der Arm wird im Kreis geschwungen.
Bei Nacht:
Eine Laterne, möglichst rot abgeblendet oder ein leuchtender Gegenstand wird im Kreis geschwungen.
Horn- und Pfeifsignal „Sofort halten“
Mehrere Male nacheinander drei kurze Töne.
Das Pfeifsignal wird zweckmäßig in Verbindung mit dem Kreissignal gegeben.
Wegen des langen Bremsweges eines Zuges (auf Nebenbahnen 400 m, auf Hauptbahnen 700 bis 1000 m) sollte der Warnposten dem Zug möglichst weit entgegengehen. Im übrigen ist die nächste Bahndienststelle unverzüglich zu verständigen.
- 3.2 Unfälle mit Verletzten und Getöteten
- 3.2.1 Die Polizei hat Erste Hilfe zu leisten, erforderlichenfalls einen Arzt hinzuzuziehen und den Abtransport der Schwerverletzten zu veranlassen.
- 3.2.2 Sofern ein Schwerverletzter, insbesondere ein Sterbender geistlichen Beistand wünscht, ist nach Möglichkeit ein Seelsorger seines Bekenntnisses zu verständigen.
Der Wunsch nach geistlichem Beistand kann sich auch aus einem entsprechenden Hinweis in den Personal- und Kraftfahrzeugpapieren oder aus der Kennzeichnung des Fahrzeugs ergeben, bei Katholiken z. B. durch die blau-weiße SOS-Plakette am hinteren Wagenfenster (vgl. Polizeiliche Mitteilungen Nr. 1/1964 S. 14).
- 3.2.3 Unfalltote sind auf geeignete Weise zu bedecken. Der Tod ist durch einen Arzt feststellen zu lassen, der auch den Leichenschauschein ausstellt (vgl. VO über das Leichenwesen vom 12. 3. 1965, GVBl. I S. 63. i. d. F. der VO vom 3. 10. 1967, GVBl. I S. 183)
Ist die Todesursache zweifelhaft, so ist bei der Staatsanwaltschaft oder dem Amtsgericht eine richterliche Leichenschau oder Leichenöffnung zu beantragen. Die Leiche ist bis zur Freigabe durch die Staatsanwaltschaft oder das Amtsgericht in ein Leichenhaus oder in einen anderen geeigneten verschließbaren Raum zu überführen.
Zur Identifizierung unbekannter Toter ist die Kriminalpolizei hinzuzuziehen (vgl. Richtlinien für die Identifizierung von unbekanntem Toten vom 1. 9. 1964, Kriminalpolizeiliche Vorschriftensammlung).
- 3.2.4 Die Angehörigen tödlich verunglückter oder schwerverletzter Personen sind durch die Polizei zu benachrichtigen oder durch vertrauenswürdige Privatpersonen benachrichtigen zu lassen.
Werden ausländische Staatsangehörige, die sich auf Reisen oder aus sonstigen Gründen vorübergehend in der Bundesrepublik aufhalten, bei Verkehrsunfällen getötet oder schwer verletzt, so ist unverzüglich die zuständige konsularische Vertretung fernmündlich oder fernschriftlich zu unterrichten. Die Benachrichtigung kann entfallen, wenn Angehörige oder sonstige Vertrauenspersonen des Betroffenen das Notwendige veranlassen.
- 3.3 Spurensicherung
Bei Unfällen der Gruppen B und C sind am Unfallort die Beweise zu sichern, insbesondere Fahr-, Brems- und Schleuderspuren sowie Beschädigungen an Fahrzeugen oder anderen Gegenständen in der näheren Umgebung. Reicht eine Beschreibung nicht aus, so sind Lichtbilder oder Handskizzen anzufertigen.
Bei Unfällen mit schweren Personen- oder außergewöhnlich hohen Sachschäden ist die fotogrammetrische Unfallaufnahme mit der Stereo-Meßkammer zweckmäßig. Läßt die Verkehrssituation eine unverzügliche fotogrammetrische Unfallaufnahme nicht zu, ist die Unfallstelle zu markieren und die Aufnahme in einer verkehrersarmen Zeit nachzuholen.
- 3.4 Maßnahmen gegen Beschuldigte
- 3.4.1 Besteht der Verdacht, daß der Unfall auf Alkoholeinwirkung zurückzuführen ist, so sind die erforderlichen Maßnahmen zur Feststellung des Blutalkoholgehalts nach den hierzu ergangenen Richtlinien vom 4. 7. 1967 (StAnz. S. 892) zu veranlassen.
- 3.4.2 Hinsichtlich der Sicherstellung von Führerscheinen gilt mein Erlaß vom 30. 3. 1965 (StAnz. S. 433).
- 3.4.3 Es ist darauf zu achten, ob Unfälle auf körperliche Mängel der Fahrzeugführer oder darauf zurückzuführen sind, daß Auflagen nicht beachtet wurden, die mit der Fahrerlaubnis erteilt worden sind (§ 3 Abs. 1 StVZO). In diesen Fällen ist die Straßenverkehrsbehörde zu unterrichten.
- 3.4.4 Wird als Unfallursache Übermüdung des Fahrzeugführers vermutet, ist ggf. auch zu prüfen, ob die Arbeitszeitvorschriften beachtet worden sind. Da die Arbeitszeitnachweise erfahrungsgemäß nicht immer ordnungsgemäß geführt werden, wird es notwendig sein, nähere Feststellungen über die Einhaltung und Dauer der Lenk- und Ruhezeiten sowie der Pausen am Unfalltag und an den vorhergehenden Tagen zu treffen. Die Zusammenarbeit mit dem zuständigen Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt bzw. der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr — Außenstelle Hessen — kann sich empfehlen.
Über vermutete oder nachgewiesene Verstöße gegen Arbeitszeitvorschriften ist das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt oder die Bundesanstalt für den Güterfernverkehr — Außenstelle Hessen — unter Angabe des Gerichts oder der Staatsanwaltschaft, bei denen das Strafverfahren anhängig ist, oder der Bußgeldbehörde, der die Anzeige zugeleitet worden ist, zu unterrichten. Hierzu dient eine weitere Ausfertigung der Anzeige.
Das Blatt des persönlichen Kontrollbuches oder des sonstigen Arbeitszeitnachweises ist der Anzeige als Beweismittel beizufügen.
- 3.4.5 Soweit Fahrzeuge mit Fahrschreiber ausgerüstet sind, kann das Schaublatt Aufschluß über die Unfallursache geben.
- 3.5 Sicherstellung von Fahrzeugen
- 3.5.1 Erscheinen Fahrzeugbeschädigungen als Beweismittel für das Strafverfahren von Bedeutung und können sie nicht fotografisch oder auf andere Weise festgehalten werden, oder besteht der Verdacht, daß der Unfall auf Fahrzeugmängel zurückzuführen ist, so ist das Fahrzeug sicherzustellen (§§ 94, 98 StPO). Hinsichtlich der Heranziehung von Sachverständigen gilt Abschnitt I Nr. 3 des Erlasses über den „Kostenansatz der Polizei in Verkehrsstrafsachen und in Bußgeldsachen“ vom 8. August 1963 (StAnz. S. 970) i. d. F. vom 6. 3. 1964 (StAnz. S. 380).
- 3.5.2 Soweit Unfallfahrzeuge den übrigen Verkehr und damit die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden, gibt die Polizei dem Fahrzeughalter oder -führer auf, das Fahrzeug unverzüglich zu entfernen. Ist er dazu nicht in der Lage oder weigert er sich, so hat die Polizei das Fahrzeug im Wege der Ersatzvornahme abschleppen zu lassen. Im übrigen ist bei der Anforderung von Abschleppdiensten mein Erlaß vom 19. 10. 1968 (StAnz. S. 1654) zu beachten.
Zur Sicherstellung der Wiederherstellung der Verkehrssicherheit unfallbeschädigter Kraftfahrzeuge ist nach Nr. 2 des Erlasses über das Verfahren nach Feststellung von Mängeln an Kraftfahrzeugen vom 12. 10. 1966 (StAnz. S. 1418, berichtigt StAnz. S. 1570) die Zulassungsstelle zu benachrichtigen.
- 3.6 Fahndungsmaßnahmen
Bei Verkehrsflucht sind unverzüglich die erforderlichen Fahndungsmaßnahmen einzuleiten.

3.7 Anschriftenaustausch

Zur Erleichterung des privatrechtlichen Schadensausgleichs ist den Unfallbeteiligten zu empfehlen, an Ort und Stelle ihre Anschriften und die Anschriften ihrer Versicherer auszutauschen.

3.8 Unterrichtung anderer Dienststellen

3.8.1 Besteht in Zusammenhang mit einem Unfall der Verdacht einer anderen Straftat, so ist die Kriminalpolizei hinzuzuziehen. Sie kann ggf. auch bei Fahndungen um Mithilfe gebeten werden.

3.8.2 Die Staatsanwaltschaft ist unverzüglich zu unterrichten:
 1. bei Unfällen, bei denen Personen tödlich verletzt worden sind (§ 159 StPO),
 2. bei anderen besonders schweren Unfällen.

Sofern die unverzügliche richterliche Inaugenscheinnahme notwendig erscheint, ist der Staatsanwalt oder, wenn nicht erreichbar, das Amtsgericht zu unterrichten (§ 163 Abs. 2 StPO).

3.8.3 Besteht Grund zu der Annahme, daß der Unfall auf die Beschaffenheit der Straße oder auf fehlende, mangelhafte oder unzumutbar angebrachte Verkehrszeichen oder Verkehrseinrichtungen zurückzuführen ist, so sind die zuständigen Stellen (Straßenverkehrsbehörde, Straßenbauamt, Straßenmeisterei) sofort zu unterrichten. Die Polizei hat die zur Verhütung weiterer Unfälle erforderlichen Sofortmaßnahmen zu treffen (§ 44 Abs. 2 StVO).

3.8.4 Bei Unfällen, an denen Fahrzeuge mit gefährlicher Ladung (Mineralöl, Kernbrennstoffe, Sprengstoffe, Säuren usw.) beteiligt sind, sind die zuständigen Behörden unverzüglich zu verständigen (vgl. Erlasse über die polizeiliche Überwachung der Beförderung von Kernbrennstoffen und sonstigen radioaktiven Stoffen im Straßenverkehr vom 20. 2. 1963 (StAnz. S. 300) i. d. F. vom 13. 10. 1965 (StAnz. S. 1265) und über Sofortmaßnahmen der Polizei bei Auslaufen und Versickern wassergefährdender Stoffe — Ölalarm — vom 26. 8. 1963 (StAnz. S. 1058) i. d. F. vom 4. 3. 1964 (StAnz. S. 381) und 3. 5. 1965 (StAnz. S. 591).

4. Unfälle, an denen Ausländer oder im Ausland zugelassene Kraftfahrzeuge beteiligt sind

4.1 Unfallaufnahme

4.1.1 Sind an dem Unfall Ausländer beteiligt, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind, so erleichtern die fremdsprachlichen Fragebogen die Unfallaufnahme. Fremdsprachliche Fragebogen stehen in folgenden Sprachen zur Verfügung:

Sprachen	Farbe	Vordrucknummer
englisch-französisch	weiß	3.444
italienisch-spanisch	gelb	3.445
norwegisch-schwedisch	grün	3.446
dänisch-serbokroatisch	hellblau	3.447
griechisch-türkisch	rosa	3.448

Der Vordruck soll von dem betreffenden Ausländer selbst ausgefüllt werden. Die Angaben zur Person und zu dem Kraftfahrzeug sind jedoch von dem Polizeibeamten an Hand amtlicher Ausweispapiere (Paß, Führerschein, Kfz-Schein, Versicherungskarte) zu überprüfen. Das Formular ist von dem Ausländer und dem Polizeibeamten zu unterschreiben.

Der Ausländer ist ferner zu fragen, ob er die deutsche Sprache versteht und einen deutschen Schrifttext erfassen kann. Die Antwort ist aktenkundig zu machen (Nummer 184 der Richtlinien für das Strafverfahren).

4.1.2 Ist der Führer eines im Ausland zugelassenen Kraftfahrzeugs an einem Unfall beteiligt, so sind das amtliche Kennzeichen oder die Fahrgestell- oder Motornummer sowie nach Möglichkeit die Anschrift der Haftpflichtversicherung, Nummer und Länderbuchstaben der „Grünen Internationalen Versicherungs-

karte“ bzw. Nummer des rosa Grenzversicherungsscheins festzustellen und bei Unfällen der Gruppe A den Unfallbeteiligten bekanntzugeben, im übrigen in die Ordnungswidrigkeits-Anzeige zum Verkehrsunfall oder in die Unfallanzeige aufzunehmen.

Dabei ist zu berücksichtigen, daß auf Grund der Verordnungen über den Wegfall der „Grünen Internationalen Versicherungskarte“ diese nicht mehr von allen Ausländern gefordert werden kann (siehe Polizeiliche Mitteilungen Nr. 2/1968 S. 5).

Enthält die „Grüne Internationale Versicherungskarte“ ein Duplikat, so kann es mit Zustimmung des Fahrzeugführers oder -halters herausgetrennt und der Anzeige beigelegt werden. Dann erübrigt sich die Aufzeichnung dieser Angaben.

4.2 Mangelnder Versicherungsschutz

Kann bei im Ausland zugelassenen Kraftfahrzeugen ein ausreichender Versicherungsschutz nicht nachgewiesen werden oder ist der Versicherungsschutz abgelaufen, so ist das Fahrzeug so lange sicherzustellen, bis nachgewiesen wird, daß eine Haftpflichtversicherung besteht oder neu abgeschlossen worden ist. Zum Abschluß derartiger Versicherungen sind nahezu alle Versicherungsvertreter ermächtigt.

4.3 Verfolgung von Verkehrsverstößen

Wurde der Verkehrsunfall durch eine Verkehrsstrafat bzw. Ordnungswidrigkeit eines Ausländers verursacht, sind die Richtlinien über die Aufgaben der Polizei bei der Verfolgung von Verkehrsverstößen durchreisender Ausländer vom 27. 5./5. 6. 1970 (StAnz. S. 1295) anzuwenden.

5. Unfälle an denen Angehörige der Stationierungstreitkräfte beteiligt sind

5.1 Unfallaufnahme

5.1.1 Soweit bei Unfällen der Gruppe A eine Verwarnung nicht erteilt wird, ist eine Ordnungswidrigkeits-Anzeige zum Verkehrsunfall zu erstatten.

5.1.2 Bei Unfällen der Gruppe B ist eine „Ordnungswidrigkeits-Anzeige zum Verkehrsunfall“, bei Unfällen der Gruppe C „Verkehrsunfallanzeige“ zu erstatten.

5.1.3 Die Anzeigen sind beschleunigt der Verfolgungsbehörde zuzuleiten

5.1.4 Im übrigen gelten die Richtlinien über die Verfolgung von Verkehrsordnungswidrigkeiten, die von Mitgliedern der US-Stationierungstreitkräfte, des zivilen Gefolges oder dessen Angehörige begangen werden vom 9. 6. 1969 (StAnz. S. 1053) und der Erlaß über die Befugnisse der deutschen Polizei nach Inkrafttreten des Abkommens zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen usw. vom 7. 3. 1970 (StAnz. S. 704).

5.2 Beteiligung und Unterrichtung der Streitkräfte

5.2.1 Bei allen Unfällen ist umgehend die zuständige Dienststelle der Militärpolizei zu unterrichten. Solche Unfälle sind nach Möglichkeit zusammen mit der Militärpolizei aufzunehmen, insbesondere dann, wenn Dienstkraftfahrzeuge beteiligt waren.

5.3 Unterrichtung des Amtes für Verteidigungslasten

Dem zuständigen Amt für Verteidigungslasten ist bei Unfällen mit Dienst-Kraftfahrzeugen im Falle einer Verwarnung eine „Unfallmeldung“ und sonst eine Durchschrift der „Ordnungswidrigkeits-Anzeige zum Verkehrsunfall“ oder der „Verkehrsunfallanzeige“ zuzuleiten.

Geschädigte sind darauf hinzuweisen, daß sie innerhalb von 90 Tagen Schadensersatzansprüche beim zuständigen Amt für Verteidigungslasten geltend machen können. Die Belehrung ist mit dem Vordruck 3.450 aktenkundig zu machen.

- 6. Unfälle, an denen extritoriale oder andere bevorrechtigte Personen beteiligt sind**
- 6.1 Unfallaufnahme**
- 6.1.1** Extritoriale oder andere gleich zu behandelnde Personen unterliegen nicht der deutschen Gerichtsbarkeit (§§ 18, 19 GVG). Gegen sie dürfen keine Maßnahmen der Strafverfolgung durchgeführt werden.
- 6.1.2** Bei Verkehrsordnungswidrigkeiten sind Verfolgungsmaßnahmen gleichfalls unzulässig. Verwarnungen dürfen nicht erteilt werden.
- 6.1.3** Verkehrsunfälle der Gruppen A und B sind mit dem Vordruck „Ordnungswidrigkeits-Anzeige zum Verkehrsunfall“, die übrigen Unfälle mit dem Vordruck „Verkehrsunfallanzeige“ aufzunehmen. In den Anzeigen ist zu vermerken, ob der Betroffene im Besitz eines vom Auswärtigen Amt erteilten Diplomatenausweises ist und welche Farbe und Nummer der Ausweis hat.
- Sind extritoriale oder andere bevorrechtigte Personen von sich aus bereit, Aussagen zum Unfall zu machen, so ist die Aussage zu protokollieren. Im Bericht ist zu vermerken, daß die Aussage freiwillig gemacht worden ist.
- Im übrigen ist mein Erlaß betr. Vorrechte und Befreiungen von Diplomaten und anderen bevorrechtigten Personen in der Bundesrepublik Deutschland vom 2. 6. 1970 (StAnz. S. 1201) zu beachten.
- 6.2 Unterrichtung der Bußgeldbehörde, der Staatsanwaltschaft und des Auswärtigen Amtes**
- Die Anzeige ist beschleunigt der Bußgeldbehörde oder der Staatsanwaltschaft zuzuleiten. Die Unterrichtung des Auswärtigen Amtes ist Sache dieser Dienststellen. Dem Vorgang ist deshalb eine weitere Ausfertigung der Anzeige beizufügen.
- 7. Unfälle, an denen Abgeordnete des Deutschen Bundestags oder eines Landesparlaments beteiligt sind**
- 7.1 Straftaten**
- 7.1.1** Die Immunität hindert grundsätzlich jede Strafverfolgung durch die Polizei. Eine Ausnahme gilt nur für den Fall, daß der Abgeordnete bei Begehung der Tat oder spätestens im Laufe des folgenden Tages festgenommen wird (Art. 46 Abs. 2 GG; § 152 a StPO).
- 7.1.2** Bei allen Unfällen können die Personalien des Abgeordneten, das Kennzeichen und der Zustand des Fahrzeugs festgestellt sowie die Vorlage des Führerscheins und des Kraftfahrzeugscheins verlangt werden. Zum Zweck der Beweissicherung können Fahr-, Brems- und andere Spuren gesichert, vermessen und fotografiert werden.
- 7.1.3** Die Entnahme einer Blutprobe ist zulässig, wenn sie zu einem Zeitpunkt geschieht, zu dem die Festnahme des Abgeordneten ohne Aufhebung der Immunität zulässig wäre und von der Untersuchung der Blutprobe noch eine Klärung des Sachverhalts zu erwarten ist (RdSchr. des BMI vom 28. 9. 1967 [GMBl. S. 454]).
- 7.1.4** Die Vorgänge sind unverzüglich der Staatsanwaltschaft zuzuleiten.
- 7.2 Ordnungswidrigkeiten**
- Die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten unterliegt bei Abgeordneten keinen Beschränkungen.
- 8. Unfälle, an denen Dienstkraftfahrzeuge der Polizei beteiligt sind**
- Auf die Richtlinien für die Behandlung von Unfällen landeseigener Kraftfahrzeuge (Kfz-Unfallrichtlinien) vom 12. 5. 1969 (StAnz. S. 975) und meinen Ausführungs-erlaß v. 25. 6. 1969 (StAnz. S. 1175) hierzu weise ich hin.
- 9. Mitteilungen und Auskünfte über Straßenverkehrsunfälle (vgl. Anlage 2)**
- 9.1 Mitteilung an andere Behörden**
- 9.1.1** Sind Fahrzeuge des Landes der Deutschen Bundespost der Deutschen Bundesbahn
- des Bundesgrenzschutzes oder der Bundeswehr an einem Verkehrsunfall beteiligt, so ist den nachfolgend genannten Behörden bzw. Dienststellen bei Unfällen der Gruppe A eine „Unfallmeldung“ und bei Unfällen der Gruppen B und C eine Durchschrift der „Ordnungswidrigkeits-Anzeige zum Verkehrsunfall“ bzw. der „Verkehrsunfallanzeige“ unmittelbar zuzuleiten. In diesen Fällen ist auch die Rückseite der „Unfallmeldung“ auszufüllen.
- 9.1.1.1** Bei Fahrzeugen des Landes dem Hessischen Minister der Finanzen 62 Wiesbaden, Friedrich-Ebert-Allee 8 (soweit vorhanden, sind den Anzeigen Durchschriften von Vernehmungen beizufügen).
- 9.1.1.2** Bei Fahrzeugen der Deutschen Bundespost der zuständigen Oberpostdirektion.
- 9.1.1.3** Bei Fahrzeugen der Deutschen Bundesbahn der Bundesbahndirektion, die das Fahrzeug zugelassen hat.
- 9.1.1.4** Bei Fahrzeugen des Bundesgrenzschutzes der Grenzschutzverwaltung Mitte 35 Kassel-Wilhelmshöhe, Graf-Bernadotte-Platz 5, Postfach 140.
- 9.1.1.5** Bei Fahrzeugen der Bundeswehr der Dienststelle, der das Fahrzeug gehört.
- 9.1.2** Bei Unfällen, die zu Schäden an der Straße, ihren Einrichtungen, dem Zubehör oder den Nebenanlagen geführt haben, erhält die zuständige Straßenbaubehörde eine „Unfallmeldung“.
- 9.1.3** Wird als Ursache eines Unfalls ein Material- oder Konstruktionsfehler an typgeprüften Fahrzeugen (§ 20 StVZO) oder bauartgenehmigten Fahrzeugteilen (§ 22 StVZO) festgestellt oder vermutet, so ist das Kraftfahrt-Bundesamt in Flensburg zu unterrichten. Dem Bericht sind Lichtbildaufnahmen beizufügen.
- 9.1.4** Den Sozialversicherungsträgern, insbesondere den Krankenkassen, Berufsgenossenschaften und Versicherungsanstalten (§ 115 RVO) sind auf Anfrage die Namen der am Unfall beteiligten Personen und die amtlichen Kennzeichen der Unfallfahrzeuge mitzuteilen. Wegen weitergehender Auskünfte sind sie an die zuständige Verfolgungsbehörde zu verweisen; erforderlichenfalls sind Zwischenbescheide und Abgabennachrichten zu erteilen.
- 9.1.5** Mitteilungen an die Presse, den Rundfunk und das Fernsehen. Auf meinen Erlaß vom 21. 1. 1971 (StAnz. S. 243) weise ich hin. Die Namen von tödlich verunglückten Personen dürfen nur dann mitgeteilt werden, wenn die Angehörigen benachrichtigt sind.
- 9.2 Auskünfte**
- 9.2.1** Bei Unfällen, die durch Verwarnungen erledigt wurden, sind Anfragen, insbesondere wegen des zivilrechtlichen Schadensausgleichs, dahingehend zu beantworten, daß Ermittlungsunterlagen nicht vorhanden sind.
- 9.2.2** In allen anderen Fällen sind Anfragende (Unfallbeteiligte oder deren Rechtsanwälte, Haftpflichtversicherer usw.) an die zuständige Verfolgungsbehörde zu verweisen.
- 10. Statistische Erfassung der Straßenverkehrsunfälle**
- 10.1 Meldepflicht**
- Zur Meldung verpflichtet sind die Polizeidienststellen, deren Beamte den Unfall aufgenommen haben.
- 10.2 Form der Meldung**
- 10.2.1** Für die statistische Meldung sind die hellgrünen Vordrucke der „Ordnungswidrigkeits-Anzeige zum Verkehrsunfall“ oder der „Verkehrsunfallanzeige“ zu verwenden.

10.2.2 Das Merkblatt des Hessischen Statistischen Landesamts über die Ausfüllung der Meldungen, das auch das Ursachenverzeichnis enthält, ist genau zu beachten.

10.3 Termin und Versand der Meldungen

10.3.1 Die für die Statistik bestimmten hellgrünen Vordrucke sind den Vorgängen zu entnehmen, wenn die für die Straßenverkehrsunfallstatistik benötigten (vorläufigen) Angaben vollständig vorliegen. Sie sind zu sammeln und unmittelbar an das Hessische Statistische Landesamt zu senden.

10.3.2 Die hellgrünen Vordrucke für die amtliche Straßenverkehrsunfallstatistik sind dem Hessischen Statistischen Landesamt nach folgendem Plan zuzuleiten:

Unfälle von — bis	Übersendung bis zum
1.—10. des Monats	15. des Monats
11.—20. des Monats	25. des Monats
21.—31. des Monats	5. des folgenden Monats

10.3.3 Nachtragsmeldungen über verletzt gemeldete Personen, die innerhalb von 30 Tagen nach dem Unfall noch an den Unfallfolgen verstarben, sind sofort nachzureichen. Hierfür wird Blatt 1 der hellgrünen Durchschrift der Verkehrsunfallanzeige benutzt und mit dem Vermerk „Nachtrag“ gekennzeichnet. Dieser Nachtrag muß die Angaben aus der ersten Meldung über Unfallort, Unfallzeit und die Ordnungsnummer des inzwischen verstorbenen Verkehrsteilnehmers enthalten.

Im übrigen sind Nachmeldungen über meldepflichtige Verkehrsunfälle den üblichen Sendungen beizufügen.

10.4 Erfassung der Unfälle der Gruppe A

Unfälle der Gruppe A werden nur zahlenmäßig erfaßt. Die Meldung an das Hessische Statistische Landesamt umfaßt daher nur die Gesamtzahl der im Berichtszeitraum aufgenommenen A-Unfälle, ohne zusätzliche weitere Angaben. Es genügt dabei jeweils für den Berichtszeitraum eines Monats die Meldung zum 5. des folgenden Monats.

11. Einschaltung des Fernsehens in die allgemeine Verkehrserziehung

Bei Verkehrsunfällen, die sich nach Art ihres Zustandekommens und der Schwere der Unfallfolgen für eine eindrucksvolle verkehrserzieherische Fernseh-Berichterstattung eignen, sind umgehend nach eigenem Ermessen der Hessische Rundfunk — Fernsehen — und das Zweite Deutsche Fernsehen zu verständigen.

Die verkehrserzieherische Aufbereitung ist Sache des Fernsehens. Es bestehen keine Bedenken dagegen, daß die verantwortlichen Beamten bei den Aufnahmen am Unfallort Angaben über die vermutliche Unfallursache machen, ohne allerdings hierbei zur Schuldfrage Stellung zu nehmen. Durch die Einschaltung des Fernsehens dürfen keine zusätzlichen Verkehrsbehinderungen an der Unfallstelle entstehen und auch keine Verzögerungen bei ihrer Räumung eintreten.

Soweit die Studios in Frankfurt/M. (HR) und Wiesbaden (ZDF) zu verständigen sind, sollte aus praktischen Gründen die Fernmeldeleitstelle der Hessischen Polizei um die Benachrichtigung gebeten werden.

12. Örtliche Untersuchung der Straßenverkehrsunfälle

Die örtliche Untersuchung der Straßenverkehrsunfälle ist nach den Richtlinien vom 1. 6. 1971 (StAnz. S. 1048) durchzuführen.

13. Berichterstattung

13.1 WE - Meldung

Schwere Verkehrsunfälle sind mir nach den Abschnitten II und III des Erlasses vom 16. 12. 1968 (StAnz. S. 1984) als „wichtiges Ereignis“ fernschriftlich zu melden. Über Verkehrsunfälle, bei denen der Tod eines Unfallbeteiligten nach Einlieferung in ein Krankenhaus eintritt, ist nicht mehr zu berichten.

13.2 Monatlicher Bericht über Verkehrsunfälle auf den Autobahnen

Die Polizeiverkehrsbereitschaften berichten mir jeweils bis zum 10. des folgenden Monats über die in ihrem Dienstbezirk aufgenommenen B- und C-Unfälle nach folgendem Schema:

Teilstrecken	Anzahl d. Verk.-Unf.	davon mit			Anzahl der	
		Toten	Verl.	Sachsch.	Toten	Verl.

13.3 Unterrichtung des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Technik über Verkehrsunfälle, die durch Omnibusse ausländischer Unternehmer verursacht werden.

Bei Verkehrsunfällen der Gruppe C, die durch Kraftomnibusse ausländischer Unternehmer verursacht wurden, ist dem Hessischen Minister für Wirtschaft und Technik, 62 Wiesbaden, eine Durchschrift der Verkehrsunfallanzeige zu übersenden.

14. Schlußvorschriften

14.1 Alle früher ergangenen Erlasse über die Aufnahme und Bearbeitung von Verkehrsunfällen durch die Polizei sind mit Ablauf des 31. 12. 1970 außer Kraft getreten (siehe „Amtliches Verzeichnis hessischer Verwaltungsvorschriften — Gültigkeitsverzeichnis“; Stand: 30. Januar 1970).

14.2 Diese Richtlinien treten am 1. Oktober 1971 in Kraft.

Wiesbaden, 15. 9. 1971

Der Hessische Minister des Innern
III B 72 — 66 k 26.05
StAnz. 39/1971 S. 1596

*

Anlage 2

Übersicht über die Weiterleitung von Durchschriften der Unfallmeldung, der Ordnungswidrigkeitsanzeige zum Verkehrsunfall und der Verkehrsunfallanzeige bei den mitteilungs-pflichtigen Verkehrsunfällen gemäß Nr. 5 und 9 der Richtlinien

Unfallbeteiligte	Vordruck			an
	A-Unfall	B-Unfall	C-Unfall	
NATO-Streitkräfte	Unfallmeldung	OWi-Anzeige z. Verkehrsunfall	Verkehrsunfall-anzeige	Amt für Verteidigungslasten
Landesfahrzeuge	Unfallmeldung	OWi-Anzeige z. Verkehrsunfall	Verkehrsunfall-anzeige	Hess. Min. der Finanzen
Deutsche Bundespost	Unfallmeldung	OWi-Anzeige z. Verkehrsunfall	Verkehrsunfall-anzeige	Oberpostdirektion
Deutsche Bundesbahn	Unfallmeldung	OWi-Anzeige z. Verkehrsunfall	Verkehrsunfall-anzeige	Bundesbahndirektion
Schäden an der Straße usw.	Unfallmeldung	Unfallmeldung	Unfallmeldung	Straßenbaubehörde

Sind Fahrzeuge hier nicht aufgeführter Behörden beteiligt, ist eine Durchschrift des betreffenden Vordruckes an die Halterdienststelle zu übersenden.

Übersicht über die vordruckmäßige Bearbeitung und die Weiterleitung der Anzeigen

Verkehrsverstoß	Unfallfolge	Maßnahme	Vordruck	bestimmt für
1. Gruppe A				
1.1. unbedeutende VerkOWi	unbedeutender Sachschaden	Verwarnung ohne Verw.G.	„Unfallmeldung“ 3.456*)	Polizei
1.2. geringfügige VerkOWi (Verw. Geld-Katalog)	Sachschaden pro Beteiligter unter 1000 DM	Verwarnung mit Verw.G.	„Unfallmeldung“ 3.456	Polizei
1.3. qualifizierte VerkOWi (Neg. Verw. Katalog)	Sachschaden pro Beteiligter unter 1000 DM	Unfallaufnahme in einf. Form — Räumung der Fahrbahn hat Vorrang	„Unfallmeldung“ OWi-Anzeige 3.282	Polizei Verwaltungsbehörde
1.4. VerkOWi Sachverhalt nicht klar	Sachschaden pro Beteiligter unter 1000 DM	Unfallaufnahme in einf. Form — Räumung der Fahrbahn hat Vorrang	„Unfallmeldung“ OWi-Anzeige z. Verkehrsunfall 3.439	Polizei Verwaltungsbehörde
2. Gruppe B				
VerkOWi	Sachschaden pro Beteiligter 1000 DM und mehr	Unfallaufnahme in einf. Form — Räumung der Fahrbahn hat Vorrang	„Unfallmeldung“ OWi-Anzeige z. Verkehrsunfall 3.439	Polizei Verwaltungsbehörde
3. Gruppe C				
3.1. VerkOWi	Personenschaden (z. B. Alleinunfall)	Unfallaufnahme	„Unfallmeldung“ Unfallanzeige 3.475	Polizei Verwaltungsbehörde
3.2. Verkehrsvergehen	Personen und/oder Sachschaden	Unfallaufnahme	„Unfallmeldung“ Unfallanzeige 3.475	Polizei Staatsanwaltschaft

*) Die chronologische Ablage der „Unfallmeldungen“ macht das Führen besonderer Unfalltagebücher entbehrlich. Veranlassungsvermerke und dgl. sind auf der „Unfallmeldung“ aufzunehmen. Sonstige Tätigkeitsbucheintragen unterbleiben. Eine weitere Ausfertigung der Unfallmeldung wird für die räumlich geordnete Ablage im Rahmen der örtlichen Unfalluntersuchung benötigt.

1318

Anwendung des Mutterschutzgesetzes auf Arbeitnehmerinnen des Landes

Bezug: Rundschreiben des Hessischen Ministers der Finanzen vom 19. Dezember 1968 — P 2001 A — 15 — I B 32 (StAnz. 1969 S. 100)

Mit Rücksicht auf inzwischen geänderte Tarifvorschriften wird das im Einvernehmen mit dem Hessischen Sozialminister ergangene vorbezeichnete Rundschreiben des Hessischen Ministers der Finanzen wie folgt geändert und ergänzt:

1. Nr. 8 Unterabs. 2 erhält die folgende Fassung:
„Im Falle der Wiedereinstellung gilt unter den vorgenannten Voraussetzungen für die Behandlung der Unterbrechungszeit folgendes:
 - a) Die bis zum Ausscheiden erreichte Beschäftigungs- und Dienstzeit und die Zeit der Unterbrechung sind auf die Beschäftigungs- und auf die Dienstzeit im Sinne der §§ 19 und 20 BAT bzw. der §§ 6 und 7 MTL II anzuzurechnen.
 - b) Bei der Festsetzung der Grundvergütung gem. § 27 Abschn. A und B BAT ist die Lebensaltersstufe maßgebend, die die Bedienstete bisher erreicht hat bzw. erreicht hätte, wenn keine Unterbrechung vorliegen würde. Das gleiche gilt bezüglich der Dienstzeitstufen nach § 24 MTL II für die Festsetzung des Monatstabellelohnes.
 - c) Die Unterbrechungszeit ist als Bewährungszeit für die Eingruppierung in eine bestimmte Vergütungsgruppe bzw. für die Einreihung in eine bestimmte Lohngruppe nicht zu berücksichtigen, da während der Zeit der Unterbrechung keine Tätigkeit ausgeübt worden ist. Wird eine ununterbrochene Bewährungszeit gefordert, ist die Unterbrechung jedoch unschädlich.
 - d) Für die Monate der Unterbrechung steht kein Urlaub zu, weil § 48 Abs. 1 und 5 BAT bzw. § 48 Abs. 7 und 10 MTL II die Dauer des Erholungsurlaubs nicht von der Betriebszugehörigkeit oder von der Beschäftigungs- bzw. Dienstzeit, sondern von dem rechtlichen Bestand des Arbeitsverhältnisses abhängig machen.

e) Für die Feststellung des Anspruchs auf Übergangsgeld gilt die Unterbrechung nicht als Unterbrechung im Sinne des § 62 Abs. 1 Buchst. b BAT bzw. des § 65 Abs. 1 Buchst. b MTL II. Die Zeit der Unterbrechung ist bei der Bemessung des Übergangsgeldes mitzurechnen. § 63 Abs. 4 BAT bzw. § 66 Abs. 4 MTL II sind ggf. zu beachten.

f) Bei der Bemessung der Zuwendung nach den §§ 2 Abs. 2 der Tarifverträge vom 24. November 1964 i. d. F. der Änderungsstarifverträge vom 6. November 1968 und 15. April 1969 sowie 5. August 1970 — nur Arbeiter — (StAnz. S. 2239) ist die Unterbrechungszeit nicht zu berücksichtigen, da der Arbeitgeber während dieser Zeit keine Bezüge gezahlt hat. Bei der Feststellung der Anspruchsvoraussetzungen nach den §§ 1 der vorgenannten Tarifverträge ist die Unterbrechungszeit jedoch zu berücksichtigen, wenn die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 jeweils erfüllt sind.“

2. In Nr. 8 Unterabs. 5 wird der folgende Satz 3 angefügt:
„Die Geldabfindung ist nach den Bezügen (Vergütung bzw. Monatslohn) zu bemessen, die bei Erbringung der nach dem Arbeitsvertrag geschuldeten Arbeitsleistung für den Monat des Ausscheidens zugestanden hätten, wenn das Arbeitsverhältnis während des ganzen Kalendermonats fortbestanden hätte.“
3. Nr. 9 Unterabs. 3 erhält die folgende Fassung:
„Bei Verdiensterhöhungen nicht nur vorübergehender Natur (z. B. infolge von allgemeinen Erhöhungen der Vergütungen und Löhne, bei Erreichen der nächsten Lebensaltersstufe oder Veränderungen des Ortszuschlages bzw. bei Erreichen der nächsten Dienstzeitstufe), die während oder nach Ablauf des Berechnungszeitraums eintreten, ist von dem entsprechend zu erhöhenden tatsächlichen Verdienst des maßgebenden Berechnungszeitraums auszugehen.“
4. Nr. 10 Buchst. d Unterabs. 1 erhält die folgende Fassung:
„Auf die Vorschriften über die Berechnung des durchschnittlichen kalendertäglichen Arbeitsentgelts in dem für die Bemessung des Mutterschaftsgeldes maßgebenden Zeitraum (§ 200 Abs. 2 RVO) weise ich besonders hin. Zum

Durchschnittsverdienst gehören auch die vermögenswirksamen Leistungen nach den Tarifverträgen vom 17. Dezember 1970 und der nach § 4 des Dritten Vermögensbildungsgesetzes vermögenswirksam angelegte Teil des Arbeitsentgelts. Nicht zum Durchschnittsverdienst gehört dagegen die nach § 12 des Dritten Vermögensbildungsgesetzes zu gewährende Arbeitnehmer-Sparzulage. Änderungen in der Höhe der Vergütungen bzw. Löhne, die in der Zeit des Bezuges von Mutterschaftsgeld fallen, werden bei der Bemessung nicht berücksichtigt. Jedoch müssen rückwirkende Änderungen (z. B. bei allgemeinen Vergütungs- oder Lohnerhöhungen, die innerhalb des Bemessungszeitraumes wirksam geworden sind) der zahlenden Krankenkasse unverzüglich durch Änderungsanzeige mitgeteilt werden.“

5. Nr. 10 Buchst. f Unterabs. 1 und 2 erhält die folgende Fassung:

„Bei weiblichen Angestellten, die vor Beginn der Schutzfrist (§ 3 Abs. 2) arbeitsunfähig erkrankt sind, ist die Zahlung der Krankenbezüge gem. § 37 BAT mit Beginn der Schutzfrist einzustellen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit über das Ende der Schutzfrist (§ 6 Abs. 1) hinaus an, sind nach Ablauf der Schutzfrist Krankenbezüge bis zu der nach § 37 Abs. 2 BAT verbleibenden höchstzulässigen Dauer weiterzuzahlen. Bei Erkrankungen innerhalb der Schutzfristen sind keine Krankenbezüge zu zahlen.“

Bei Arbeiterinnen, die vor Beginn der Schutzfrist (§ 3 Absatz 2) arbeitsunfähig erkrankt sind, endet die Zahlung der Krankenbezüge gem. § 42 MTL II mit Beginn der Schutzfrist. Dauert die Arbeitsunfähigkeit über das Ende der Schutzfrist (§ 6 Abs. 1) hinaus an, sind nach Ablauf der Schutzfrist Krankenbezüge bis zu der sich aus § 42 Abs. 7 MTL II verbleibenden höchstzulässigen Dauer weiterzuzahlen. Bei Erkrankungen innerhalb der Schutzfristen sind keine Krankenbezüge zu zahlen.“

6. In Nr. 11 Unterabs. 2 Satz 1 wird der Satzteil, „bei wöchentlicher Abrechnung von den letzten dreizehn abgerechneten Wochen“ gestrichen.

7. In Nr. 11 Unterabs. 4 wird der letzte Satz gestrichen.

Dieses Rundschreiben ergeht im Einvernehmen mit dem Hessischen Sozialminister.

Wiesbaden, 26. 8. 1971

Der Hessische Minister des Innern
I A 63 — P 2001 A — 15
StAnz. 39/1971 S. 1602

1319

Nichtanrechnung der Rentenerhöhungsbeträge nach dem Vierzehnten Rentenanpassungsgesetz — 14. RAG — vom 10. August 1971 (BGBl. I S. 1257) bei den Zusatzrenten (Ruhegeldern, Rentenzuschüssen) nach

a) der Verordnung über die Zusatzversorgung der staatlichen Arbeiter und Angestellten in Hessen vom 24. Dezember 1929 (HessRegBl. 1930 S. 11) und

b) den Rentenzuschußordnungen für Arbeiter und Angestellte der früheren Bezirkskommunalverbände der Regierungsbezirke Kassel und Wiesbaden bzw. den Grundsätzen für die Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Bediensteten und Arbeiter des früheren Bezirksverbandes des Regierungsbezirks Wiesbaden

Bezug: Mein Erlaß vom 1. Oktober 1970 — I A 62 — P 2174 A (H) — 248/P 2174 A — 271 — (StAnz. S. 2014)

Ich erkläre mich im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen damit einverstanden, daß in sinngemäßer Anwendung des § 13 Abs. 1 des 14. RAG die für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Mai 1972 zustehenden Rentenerhöhungsbeträge bei der Berechnung der Leistungen nach den obengenannten Vorschriften wie bisher nicht berücksichtigt werden.

Vom 1. Juni 1972 an sind die erhöhten Renten im jeweils vorgesehenen Umfang anzurechnen.

Wiesbaden, 6. 9. 1971

Der Hessische Minister des Innern
I A 62 — P 2174 A (H) — 248 —
P 2174 A — 271
StAnz. 39/1971 S. 1603

1320

Gemeindegebietsreform in Hessen;

hier: Zusammenschlüsse und Eingliederungen von Gemeinden

Die Hessische Landesregierung hat am 7. September 1971 beschlossen:

1. Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) wird mit Wirkung vom 1. Oktober 1971 die Gemeinde Eibach in die Stadt Dillenburg im Dillkreis eingegliedert.

2. Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 und § 12 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) werden mit Wirkung vom 1. Oktober 1971 die Gemeinden Königshofen und Niedernhausen im Main-Taunus-Kreis zu einer Gemeinde mit dem Namen „Niedernhausen“ zusammengeschlossen.

3. Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 und § 12 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) werden mit Wirkung vom 1. Oktober 1971 die Gemeinden Niederwalluf und Oberwalluf im Rheingaukreis zu einer Gemeinde mit dem Namen „Walluf“ zusammengeschlossen.

4. Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 und §§ 12 und 13 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) werden mit Wirkung vom 1. Oktober 1971 die Stadt Lorch und die Gemeinde Lorchhausen im Rheingaukreis zu einer Stadt mit dem Namen „Lorch“ zusammengeschlossen.

5. Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) wird mit Wirkung vom 1. Oktober 1971 die Gemeinde Bisses in die Gemeinde Echzell im Landkreis Büdingen eingegliedert.

6. Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) wird mit Wirkung vom 1. Oktober 1971 die Gemeinde Braunau in die Stadt Bad Wildungen im Landkreis Waldeck eingegliedert.

7. Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) wird mit Wirkung vom 1. Oktober 1971 die Gemeinde Lelbach in die Stadt Korbach im Landkreis Waldeck eingegliedert.

8. Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 und §§ 12 und 13 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) werden mit Wirkung vom 1. Oktober 1971 die Städte Sachsenhausen und Waldeck und die Gemeinden Alraft, Höringhausen, Netze und Niederwerbe im Landkreis Waldeck zu einer Stadt mit dem Namen „Waldeck“ zusammengeschlossen.

9. Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 und § 12 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) werden mit Wirkung vom 1. Oktober 1971 die Gemeinden Gondsroth und Neuenhäßlau im Landkreis Gelnhausen zu einer Gemeinde mit dem Namen „Hasselroth“ zusammengeschlossen.

10. Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) wird mit Wirkung vom 1. Oktober 1971 die Gemeinde Dietkirchen in die Stadt Limburg a. d. Lahn im Landkreis Limburg eingegliedert.
11. Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 und § 12 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) werden mit Wirkung vom 1. Oktober 1971 die Gemeinden Dauborn, Herzingen, Kirberg, Mensfelden, Nauheim, Neesbach und Ohren im Landkreis Limburg zu einer Gemeinde mit dem Namen
„Hünfelden“
zusammengeschlossen.
12. Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 und § 12 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) werden mit Wirkung vom 1. Oktober 1971 die Gemeinden Niederroßbach und Oberroßbach im Dillkreis zu einer Gemeinde mit dem Namen
„Roßbachtal“
zusammengeschlossen.
13. Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) werden mit Wirkung vom 1. Oktober 1971 die Gemeinden Höckersdorf, Ruppertenrod und Sellnrod in die Gemeinde Mücke im Landkreis Alsfeld eingegliedert.
14. Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) werden mit Wirkung vom 1. Oktober 1971 die Gemeinden Appenrod, Bleidenrod, Büßfeld, Dannenrod, Erbenhausen, Gontershausen, Haarhausen, Höingen, Maulbach, Ober-Ofleiden und Schadenbach im Landkreis Alsfeld in die Stadt Homberg (Kreis Alsfeld) eingegliedert.
15. Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 und § 12 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) werden mit Wirkung vom 1. Oktober 1971 die Gemeinden Bleidenstadt, Hahn, Neuhof, Seitzenhahn, Watzhahn und Wehen im Untertaunuskreis zu einer Gemeinde mit dem Namen
„Tanusstein“
zusammengeschlossen.
16. Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) und § 14 der Hessischen Landkreisordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 131) werden mit Wirkung vom 1. Oktober 1971 die Gemeinden Allendorf a. d. Lahn und Rödgen, Landkreis Gießen, in die Universitätsstadt Gießen eingegliedert.
17. Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) wird mit Wirkung vom 1. Oktober 1971 die Gemeinde Falken-Gesäß in die Stadt Beerfelden im Landkreis Erbach eingegliedert.
18. Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) wird mit Wirkung vom 1. Oktober 1971 die Gemeinde Weiten-Gesäß in die Stadt Michelstadt im Landkreis Erbach eingegliedert.
19. Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) werden mit Wirkung vom 1. Oktober 1971 die Gemeinden Hofheim und Rosengarten in die Stadt Lampertheim im Landkreis Bergstraße eingegliedert.
20. Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) werden mit Wirkung vom 1. Oktober 1971 die Gemeinden Heiligenborn, Heisterberg und Hohenroth in die Gemeinde Driedorf im Dillkreis eingegliedert.
21. Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) wird mit Wirkung vom 1. Oktober 1971 die Gemeinde Guntersdorf in die Stadt Herborn im Dillkreis eingegliedert.
22. Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 und § 12 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) werden mit Wirkung vom 1. Oktober 1971 die Gemeinden Eibelshausen, Eiershausen und Wissenbach im Dillkreis zu einer Gemeinde mit dem Namen
„Eschenburg“
zusammengeschlossen.
23. Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) wird mit Wirkung vom 1. Oktober 1971 die Gemeinde Dillbrecht in die Stadt Haiger im Dillkreis eingegliedert.

Wiesbaden, 15. 9. 1971

Der Hessische Minister des Innern
IV A 11 — 3 k 08 05

StAnc. 39/1971 S. 1603

1321

Der Hessische Minister der Finanzen

An die Oberfinanzdirektion
Frankfurt (Main)

Deutsch-amerikanische Vereinbarung zur Durchführung dollarfinanzierter Bauvorhaben der amerikanischen Streitkräfte in der Bundesrepublik Deutschland gem. Art. 49 (3) ZA NTS — Truppenbauvereinbarung (amerik.) 1970 —;

hier: Verfahrenshinweise

Bezug: Rundschreiben des Bundesministers der Finanzen vom 5. 5. 1971 — VII A/1 — B 1600 — 13/71 — (MinBIFin 1971 Nr. 19 S. 407)

Der Bundesminister der Finanzen hat mit dem im Bezug genannten Rundschreiben die deutsch-amerikanische Vereinbarung über dollarfinanzierte Bauvorhaben bekanntgegeben, die die amerikanischen Streitkräfte in der Bundesrepublik Deutschland auf Grund von Art. 49 (3) des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut (ZA NTS) durchführen. Das Rundschreiben ist im MinBIFin — Bereich Finanzen — Nr.

19/71 veröffentlicht. Ich bitte, von der Vereinbarung und den dazu vom Bundesminister der Finanzen gegebenen Erläuterungen Kenntnis zu nehmen und danach in Zukunft zu verfahren. Ergänzend gebe ich nachstehende Hinweise:

1. Zweck der Vereinbarung ist es u. a., durch Einschaltung deutscher Fachbehörden gem. Abschnitt V dafür zu sorgen, daß auch bei Baumaßnahmen, die von den amerikanischen Streitkräften selbst oder durch unmittelbare Vergabe an Unternehmer durchgeführt werden, die geltenden deutschen Bauvorschriften beachtet werden. Zuständige deutsche Stelle zur Durchführung der Vereinbarung ist insoweit nach Abschn. III (1) die örtlich zuständige Oberfinanzdirektion — Landesvermögens- und -bauabteilung. Mit dieser Zuständigkeitsregelung sollte jedoch die Mitwirkung der nachgeordneten Ortsbaudienststellen nicht ausgeschlossen werden. Ich bitte daher, insbesondere bei der Durchführung der der Oberfinanzdirektion nach Abschn. V Art. 2 (3) und Art. 3 (3) übertragenen Aufgaben das örtlich zuständige Staatsbauamt einzuschalten.

2. Es ist beabsichtigt, die Oberfinanzdirektion jeweils vor der Programmabstimmung gem. Abschn. IV zu hören. Soweit dies geschieht, bitte ich stets auch dazu Stellung zu nehmen, bei welchen der in Abschn. IV (2) genannten Baumaßnahmen das Verfahren nach Abschn. V wünschenswert erscheint.

3. Die Oberfinanzdirektion und die ihr nachgeordneten Baudienststellen sollen nach Abschn. V nur dann tätig werden, wenn die amerikanischen Streitkräfte deswegen an sie herantreten. Solange die amerikanischen Streitkräfte in Hessen also noch nach dem im Jahre 1960 mit dem Land Relations Office getroffenen Übereinkommen handeln und ihre Bauvorlagen bei dem Hessischen Minister des Innern zur Überprüfung einreichen, besteht seitens der staatlichen Hochbauverwaltung keine Veranlassung, auf die Änderung dieses Verfahrens hinzuwirken. Wünschen die amerikanischen Streitkräfte jedoch eine Beteiligung der deutschen Dienststellen im Rahmen von Abschn. V, bitte ich besonders darauf zu achten, daß sowohl im Verfahren nach Abschn. V Art. 2 (3) als im Verfahren nach Abschn. V Art. 3 (3) die Stellungnahmen aller je nach Art und Lage der einzelnen Baumaßnahmen zu hörenden Behörden eingeholt werden.

4. Anhand der von den amerikanischen Streitkräften nach Abschn. V Art. 2 (2) zu übersendenden Unterlagen wird das zuständige Staatsbauamt bei den in Frage kommenden Fachbehörden (Gemeinden, Bauaufsichts-, Wasserwirtschafts-, Straßenbaubehörden pp.) zunächst lediglich im Sinne einer Voranfrage erkunden können, ob diese Behörden grundsätzlich mit dem Bauvorhaben einverstanden sind, und welche Auflagen bereits an Hand dieser Unterlagen gemacht werden können. Da die zu diesem Zeitpunkt zur Verfügung stehenden Unterlagen aber in der Regel nicht ausreichen werden, um alle nach deutschem Recht erforderlichen Auflagen endgültig und erschöpfend festzulegen, bitte ich, sich bei der Unterrichtung der amerikanischen Streitkräfte nach Abschn. V Art. 2 (3) stets die Erteilung weiterer Auflagen im Zusammenhang mit der späteren Überprüfung der Unterlagen gem. Abschn. V Art. 3 (3) vorzubehalten.

5. Nach Abschn. V Art. 3 (3) Abs. 2 hat die Oberfinanzdirektion die in Abschn. V Art. 3 (2) genannten Unterlagen nach deren Überprüfung durch die zuständigen Fachbehörden an die amerikanischen Streitkräfte zurückzuleiten. Bevor dies geschieht, bitte ich jedoch, die vom Staatsbauamt zurückge-

sandten Unterlagen mit den Stellungnahmen der Fachbehörden noch über den zuständigen Regierungspräsidenten dem Hessischen Minister des Innern zur abschließenden Stellungnahme vorzulegen, damit die bauaufsichtlichen Belange im gleichen Umfange wie bisher gewahrt bleiben.

6. Können Fristen, die nach der Vereinbarung den amerikanischen Streitkräften gegenüber zu beachten sind, nicht gewahrt werden, bitte ich die Streitkräfte rechtzeitig zu unterrichten und mit diesen ggfs. neue Termine zu vereinbaren.

7. Wegen der Kosten, die der Oberfinanzdirektion und den Staatsbauämtern durch die Wahrnehmung der Aufgaben aus der Vereinbarung entstehen, wird auf die zur Zeit noch maßgebende Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und dem Land Hessen vom 26. 11./19. 12. 1957 und deren Regelung über die Erstattung trennbarer Kosten verwiesen.

Ich bitte, die nachgeordneten Baudienststellen zu unterrichten und sie mit den nötigen Weisungen zu versehen. Über auftretende Schwierigkeiten bei der Wahrnehmung der nach der Vereinbarung zu erledigenden Aufgaben bitte ich mir ggfs. zu berichten.

Wiesbaden, 7. 9. 1971

Der Hessische Minister der Finanzen
B 1600 — 2 — IV A 1/61
StAnz. 39/1971 S. 1604

1322

Ausführungsbestimmungen für das Ausgleichsjahr 1971 zum Finanzausgleichsgesetz in der Fassung vom 23. Juni 1971 (GVBl. I S. 166) — StAnz. 1971 S. 1300 —

In den o. a. Ausführungsbestimmungen muß es in StAnz. 1971 S. 1302 zu § 6 Abs. 1 statt 1970 richtig 1971

und in StAnz. 1971 S. 1303 zu § 22 statt zusammen 24 000 000,— richtig: zusammen 34 000 000,— heißen.

Wiesbaden, 7. 9. 1971

Der Hessische Minister der Finanzen
M 1
StAnz. 39/1971 S. 1605

1323

Der Hessische Minister der Justiz

Verlust von Dienstsiegeln

Die Dienstsiegel (runde Farbdrukstempel) mit der Wappenfigur des Landes Hessen und der Umschrift „Ortsgericht Rüsselsheim“ (Nr. 1 und 2) sind in Verlust geraten und werden mit Wirkung vom 13. August 1971 für ungültig erklärt.

Die neuen Dienstsiegel (obige Aufschrift) sind zur Unterscheidung mit einer arabischen Drei (3) bzw. einer arabischen Vier (4) versehen.

Wiesbaden, 9. 9. 1971

Der Hessische Minister der Justiz
3842 E — II/7 — 1268/71
StAnz. 39/1971 S. 1605

1324

Der Hessische Kultusminister

Gebührenordnung für das Sigmund-Freud-Institut — Ausbildungs- und Forschungsinstitut für Psychoanalyse — in Frankfurt am Main vom 2. 9. 1971

§ 1 Allgemeines

Am Sigmund-Freud-Institut — Ausbildungs- und Forschungsinstitut für Psychoanalyse in Frankfurt am Main — werden folgende Gebühren erhoben:

1. Einschreibegebühren
2. Semestergebühren
3. Vortragsgebühren
4. Behandlungsgebühren

§ 2 Einschreibegebühren

Die Einschreibegebühr beträgt — auch bei teilweiser Belegung — für das Semester 10,— DM.

§ 3 Semestergebühren

(1) Die Semestergebühren betragen für Vorlesungen und Seminare mit

- | | |
|---------------------------------------|---------|
| a) einer wöchentlichen Doppelstunde | 60,— DM |
| b) einer vierzehntägigen Doppelstunde | 30,— DM |
| c) einer wöchentlichen Einzelstunde | 30,— DM |
| d) einer vierzehntägigen Einzelstunde | 15,— DM |

(2) Falls solche Vorlesungen und Seminare nur für einen Teil des Semesters belegt werden, sind für

- | | |
|----------------------------|--------|
| a) jede Wochenstunde | 2,— DM |
| b) jede Doppelwochenstunde | 4,— DM |
- zu zahlen

(3) Von jedem Ausbildungsteilnehmer wird an Stelle der nach §§ 2 und 3 (Abs. 1 und 2) zu zahlenden Gebühren eine Semesterpauschalgebühr von 120,— DM erhoben.

§ 4 Vortragsgebühren

Die Gebühr für die Teilnahme an einem öffentlichen Vortrag beträgt 2,— DM. Sie ermäßigt sich bei Teilnahme an einer Vortragsreihe (drei Vorträge und mehr) um 25%.

§ 5 Behandlungsgebühren

- (1) Die Gebühr für eine Erstuntersuchung (Erstinterview) beträgt 80,— DM.
- (2) Die Gebühr für Testuntersuchungen beträgt je Test 69,— Deutsche Mark.
- (3) Die Gebühr für eine ambulante therapeutische Gruppenbehandlung (Dauer mindestens 100 Minuten bei einer Höchstteilnehmerzahl von 8 Personen) beträgt je Teilnehmer und Sitzung 30,— DM.
- (4) Die Gebühr für eine kurzfristige Psychotherapie (Fokalthherapie mit in der Regel 20 Einzelbehandlungen von je 50 Minuten Dauer) beträgt 60,— DM.
- (5) Die Gebühr für eine analytisch orientierte psychotherapeutische Beratung (Dauer mindestens 50 Minuten) beträgt 60,— DM.

Die Gebühren nach den Absätzen 3 und 4 reduzieren sich bei Abrechnung über die Kassenärztliche Vereinigung um die von dort erhobenen Verwaltungsgebühren.

Sämtliche Behandlungsgebühren gelten sowohl für selbstzahlende Patienten als auch für Patienten, die Mitglieder einer Ersatzkrankenkasse sind.

§ 6 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Es entstehen:
 1. die Einschreibe- und die Semestergebühren mit dem Belegen,
 2. die Vortragsgebühren mit der Zulassung zur Teilnahme,
 3. die Behandlungsgebühren mit dem Beginn der Behandlung.
- (2) Es werden fällig:
 1. die Einschreibe- und die Semestergebühren zwei Wochen nach Semesterbeginn,
 2. die Vortragsgebühren bei Aushändigung der Teilnehmerkarten,
 3. die Behandlungsgebühren nach Abschluß jeder einzelnen Untersuchung bzw. Behandlung.

Bei einer sich über längere Zeit erstreckenden Behandlung können die Gebühren monatlich nachträglich entrichtet werden.

§ 7 Stundung und Ratenzahlung

- (1) Die Einschreibe- und Semestergebühren können auf Antrag in Ausnahmefällen gestundet werden, längstens jedoch bis zum Ende des Semesters. Entsprechendes gilt für die Bewilligung von Ratenzahlungen.
- (2) Die Entscheidung über eine Stundung oder Ratenzahlung trifft der Institutsdirektor.

§ 8 Gebührenermäßigung und Gebührenerlaß

- (1) Studenten und Teilnehmern, die eine Berufsausbildung noch nicht abgeschlossen haben, kann auf Antrag 50% Ermäßigung der gemäß §§ 2, 3 und 4 zu entrichtenden Gebühren gewährt werden.
- (2) Einschreibe- und Semestergebühren können auf Antrag Studenten, die nach dem Honnefer Modell gefördert werden, sowie anderen Teilnehmern in besonderen Härtefällen auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden.
- (3) Behandlungsgebühren können bei Bedürftigkeit auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden.
- (4) Gebührenerlaß oder Gebührenermäßigung werden nur für jeweils ein Semester gewährt. Den Anträgen, über die der Institutsdirektor entscheidet, sind die erforderlichen Nachweise beizufügen.
- (5) Für den Gebührenerlaß und die Gebührenermäßigung gemäß Absatz 2 und 3 steht dem Institut für jedes Semester ein Betrag zur Verfügung bis zu 15% des Aufkommens im laufenden Semester an Einschreibe-, Semester- und Behandlungsgebühren.

§ 9

Die Gebühren werden nach §§ 15, 18 ff. des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes von den Finanzämtern begetrieben, wenn der Gebührenpflichtige mit der Zahlung im Verzug ist.

§ 10

Diese Gebührenordnung tritt am 1. Oktober 1971 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 22. Oktober 1969 (StAnz. S. 2110 · Abl. S. 1227) außer Kraft.

Wiesbaden, 2. 9. 1971

Der Hessische Kultusminister

H I 6 — 411 100 — 418

gez. von Friedeburg

StAnz. 39/1971 S. 1606

1325

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik

Errichtung und Betrieb des Kernkraftwerkes Biblis, Block B, der Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerk Aktiengesellschaft (RWE), Essen, Kruppstraße 5, bei Biblis/Rhein

Gemäß § 2 der Atomanlagen-Verordnung in der Fassung vom 29. Oktober 1970 (BGBl. I S. 1518) gebe ich bekannt:

Die Rheinisch-Westfälische Elektrizitätswerk Aktiengesellschaft (RWE), Essen, Kruppstraße 5, die Kraftwerk Union Aktiengesellschaft, Erlangen, und die Hochtief Aktiengesellschaft für Hoch- und Tiefbauten, vormals Gebrüder Hellmann, Frankfurt am Main, haben den Antrag gestellt, ihnen nach § 7 des Atomgesetzes vom 23. Dezember 1959 (BGBl. I S. 814), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 805), eine Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb eines weiteren Kernkraftwerkes bei Biblis/Rhein, Kernkraftwerk Biblis, Block B, zu erteilen.

Der vorgesehene Standort liegt in der Gemarkung Biblis, Kreis Bergstraße, am rechten Rheinufer angrenzend an das bereits im Bau befindliche Kernkraftwerk Biblis Block A im Bereich von Fluß-km 454,7 bis Fluß-km 455,4. Die erzeugte elektrische Energie wird über das 380-kV-Verbundsystem des Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerkes abgeleitet. Das Kernkraftwerk Biblis Block B erhält einen Druckwasserreaktor mit einer thermischen Leistung von 3733 MW. Die elektrische Netto-Leistung des Kraftwerkes soll 1230 MW betragen.

Alle erforderlichen Einzelheiten über die Errichtung und den Betrieb des Kernkraftwerkes ergeben sich aus dem Sicherheitsbericht, der dem Antrag beigelegt ist. Über Einzelheiten der Ausführung von Anlageteilen und über den Betrieb des Kernkraftwerkes wird die Genehmigungsbehörde im Verlauf des Genehmigungsverfahrens entscheiden.

Der Antrag und die dazu eingereichten Unterlagen (Sicherheitsbericht) liegen in der Zeit vom 28. September 1971 bis einschließlich 29. Oktober 1971

1. bei dem Gemeindevorstand der Gemeinde Biblis, Kreis Bergstraße, Darmstädter Straße, Rathaus, Zimmer 10,
2. bei dem Landrat des Kreises Bergstraße, Heppenheim (Bergstr.), Gräffstr. 5, Zimmer 51.

jeweils während der Dienststunden zur Einsicht aus.

Etwaige Einwendungen gegen dieses Vorhaben sind innerhalb eines Monats von dem auf die Ausgabe dieser Nummer des Staatsanzeigers folgenden Tag an gerechnet, schriftlich oder zur Niederschrift entweder bei dem Gemeindevorstand, Gemeinde Biblis, Rathaus, oder auf dem Landratsamt in Heppenheim vorzubringen. Durch Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 3 Abs. 1 Atomanlagen-Verordnung).

Zur mündlichen Verhandlung über etwa erhobene Einwendungen wird am 16. November 1971 in der Riedhalle der Gemeinde Biblis, Kreis Bergstraße, Lindenstraße 41, 10.00 Uhr, ein Erörterungstermin abgehalten. Die Einwendungen werden in diesem Erörterungstermin ohne Rücksicht auf das Ausbleiben der Antragsteller oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 Atomanlagen-Verordnung).

Wiesbaden, 10. 9. 1971

Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik
IV b 1 — 992.0503

StAnz. 39/1971 S. 1606

1326

Bau und Betrieb einer 110-kV-Hochspannungsleitung von Urberach nach Offenbach

Anordnung

Auf Grund des § 11 des Energiewirtschaftsgesetzes vom 13. Dez. 1935 (RGBl. I S. 1451) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Energiewirtschaft und Wasserversorgung vom 17. Juli 1946 (GVBl. S. 188) wird zugunsten der Stadtwerke Offenbach/Main die Beschränkung oder, soweit dies nicht ausreicht, die Entziehung von Grundeigentum oder von Rechten an Grundeigentum in Gebieten der kreisfreien Stadt Offenbach und des Landkreises Offenbach, Regierungsbezirk Darmstadt, für den Bau und Betrieb einer 110-kV-Hochspannungsleitung von Urberach nach Offenbach für zulässig erklärt.

Auf Grund der eingangs genannten Vorschriften in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 4. Oktober 1935 (Hess. RegBl. S. 193), geändert durch Gesetz vom 8. Mai 1970 (GVBl. I S. 299), wird das vereinfachte Enteignungsverfahren angeordnet.

Die Befugnis zur Durchführung der Enteignung erlischt, wenn der Antrag auf Einleitung des Enteignungsverfahrens nicht bis zum 30. September 1973 gestellt worden ist.

Wiesbaden, 14. 9. 1971

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik**
IV b 1 — 921.012.025
Im Auftrag
gez. Schröder

StAnz. 39/1971 S. 1607

Neubau der Schwalm- und Mühlgrabenbrücke mit Ausbau der Kreisstraße 17 in der Ortslage Gombeth, Landkreis Fritzlar-Homberg, von Bau-km 0,014 bis Bau-km 0,241

Beschluß

Der Planfeststellungsbeschluß vom 22. Dezember 1969 — III b 2 — 61 k 10 (172) — n. v. — für das im Betreff genannte Bauvorhaben wird insoweit geändert, als die in den Planunterlagen enthaltene und unter lfd. Nr. 1 des Verzeichnisses der Wege, Gewässer, Bauwerke und sonstigen Anlagen näher bezeichnete Brücke über den Mühlgraben nicht zur Ausführung kommt.

Begründung

Auf Antrag des Kreis Ausschusses des Landkreises Fritzlar-Homberg hat der Regierungspräsident in Kassel die Verfüllung des Mühlgrabens in Gombeth im Bereich der Kreisstraße 17 wasserrechtlich genehmigt. Damit ist die in den festgestellten Planunterlagen für den Neubau der Schwalm- und Mühlgrabenbrücke mit Ausbau der Kreisstraße 17 in der Ortslage Gombeth von Bau-km 0,014 bis Bau-km 0,241 enthaltene Brücke über den Mühlgraben nicht mehr erforderlich. Die Änderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 22. Dezember 1969 war daher festzustellen.

Wiesbaden, 6. 9. 1971

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik**
IV a 3 — 61 k 10 (172)

StAnz. 39/1971 S. 1607

1327

DARMSTADT

Regierungspräsidenten

Bekanntmachung über die Aufnahme der Rechtsform in die Stiftungsverfassung der „Max Buchner-Forschungsstiftung“, Sitz Frankfurt/Main

Gemäß § 9 Abs. 1 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. 4. 1966 (GVBl. I S. 77) habe ich am 27. August 1971 auf Antrag den § 1 der Verfassung der „Max Buchner-Forschungsstiftung“ unter gleichzeitiger Neufassung der Stiftungsverfassung wie folgt geändert:

„§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

Die Stiftung führt in dankbarer Würdigung der großen Verdienste Max Buchners um die Entwicklung des chemischen Apparatewesens den Namen „Max Buchner-Forschungsstiftung“. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Frankfurt am Main.“

Darmstadt, 9. 9. 1971

Der Regierungspräsident
III 6 — 25 d 04/11 (26) — 29

StAnz. 39/1971 S. 1607

1328

Öffentliche Zustellung betr. den Kaufmann Moses, gen. Max Bär, zuletzt wohnhaft in Dieburg, Inhaber der Firma Kahn und Bär, Dieburg

Der Kaufmann Moses, gen. Max Bär, ist Gläubiger der zu Lasten des Grundstücks Gemarkung Ober-Roden, Flur 16, Nr. 166/10, eingetragenen Hypothek in Höhe von 2000,— Feingoldmark (eingetragen in Abt. III lfd. Nr. 1 des Grundbuchs von Ober-Roden, Band 39, Blatt 2620). Dieses Grundstück ist mit Beschluß vom 24. 7. 1971 zugunsten der Gemeinde Ober-Roden lastenfrei enteignet worden. Da der Aufenthaltsort des Kaufmannes Moses nicht zu ermitteln ist, kann der Enteignungsbeschluß vom 24. 7. 1971 täglich während der Dienststunden bei meiner Behörde in Darmstadt, Gagerstraße 6—8, Zimmer 103, eingesehen werden.

Darmstadt, 6. 9. 1971

Der Regierungspräsident
III 8 — 25 d 10/23 — ORo 1

StAnz. 39/1971 S. 1607

1329

Einziehung von Teilstrecken der Kreisstraßen 2 und 4 in der Gemarkung Viernheim, Landkreis Bergstraße, Regierungsbezirk Darmstadt

Nach Fertigstellung der im Zuge der Kreisstraßen 2 und 4 in der Gemarkung Viernheim, Landkreis Bergstraße, Regierungsbezirk Darmstadt, neugebauten Teilstrecken sind die Teilstrecken der bisherigen Kreisstraße 2

von km 0,000 alt
bis km 0,450 alt (bei km 0,255 neu) = 0,450 km

und der Kreisstraße 4

von km 0,736 alt (bei km 0,248 neu)
bis km 1,416 alt (bei km 0,687 der L 3111 neu) = 0,680 km

für den Verkehr entbehrlich geworden. Sie verlieren mit Ablauf des 30. September 1971 die Eigenschaft von Kreisstraßen und werden eingezogen (§ 6 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —).

Von der vorherigen Bekanntgabe der Einziehung dieser Strecken gemäß § 6 Abs. 2 HStrG wurde abgesehen, da es sich hierbei um die Einziehung von Teilstrecken im Zusammenhang mit Änderungen von unwesentlicher Bedeutung handelt.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen vorstehende Verfügung kann Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift innerhalb eines Monats nach dem Tage der Bekanntmachung dieser Verfügung bei meiner Behörde geltend zu machen. Der Widerspruch soll begründet werden und einen bestimmten Antrag enthalten.

Darmstadt, 9. 9. 1971

Der Regierungspräsident

IV 1 — 66 a 02/03 (4) — 7/71

StAnz. 39/1971 S. 1607

1330

1. Änderung der Satzung und des Beitragstarifs der Hessischen Beamtenkrankenkasse vom 28. 11. 1968 (StAnz. S. 1947)

§ 8 Beiträge der Mitglieder

Der bisherige Absatz (2) ist zu streichen und durch folgende Neufassung zu ersetzen:

(2) Werden die Dienstbezüge der Beamten und die Versorgungsbezüge der Versorgungsempfänger des Landes Hessen im Wege der Anpassung an die allgemeine Einkommensentwicklung geändert, so ändern sich die Beitragssätze aller Mitglieder vom gleichen Zeitpunkt an entsprechend der Änderung der Bezüge.

§ 17 Kostenerstattung

Als neuer Absatz (4) ist einzufügen:

(4) Wird eine ärztliche Honorarforderung oder dergleichen nachträglich ermäßigt, so ist dies der Hessischen Beamtenkrankenkasse umgehend anzuzeigen.

§ 37 Aufgaben und Befugnisse der Aufsicht

Der bisherige Absatz (3) wird durch folgende Neufassung ersetzt:

(3) Hat der Regierungspräsident Änderungen der Beitrags- und Leistungstarife in die Wege geleitet und kommt der Verwaltungsausschuß seiner Verpflichtung nicht nach bzw. beschließt er einen angemessenen Leistungstarif nicht, so ist der Regierungspräsident befugt, die Angelegenheit unter Darlegung der Gründe für die Neufestsetzung der Beitrags- und Leistungstarife erneut dem Verwaltungsausschuß zur Beschlußfassung vorzulegen. Kommt ein Beschluß über eine angemessene Festsetzung der Beiträge und Leistungen abermals nicht zustande, so kann der Regierungspräsident die Beiträge und Leistungen festsetzen. Gegen diese Entscheidung über die Festsetzung der Beiträge und Leistungen durch den Regierungspräsidenten steht dem Verwaltungsausschuß der Verwaltungsrechtsweg offen.

*

Anlage 1

Beitragstarif der Hessischen Beamtenkrankenkasse

Der in der Satzung vom 28. 11. 1968 enthaltene Beitragstarif ist zu streichen und erhält folgende Neufassung:

Monatseinkommen des Stammversicherten	Monatsbeitrag für			
	Stammversicherte	Mitversicherte		
		Ehegatten u. sonst. Angeh.	Kinder	
DM	DM		bis 20 Jahre DM	über 20 Jahre DM
bis 150,— DM	11,—	13,—		
bis 300,— DM	16,—	13,—		
bis 500,— DM	20,—	16,—		
bis 700,— DM	26,—	19,—		
bis 900,— DM	32,—	22,—		
bis 1100,— DM	38,—	25,—		
bis 1300,— DM	41,—	27,—		
bis 1500,— DM	45,—	29,—	7,— je Kind	11,— je Kind
bis 1700,— DM	49,—	31,—		
bis 1900,— DM	53,—	33,—		
bis 2100,— DM	58,—	35,—		
bis 2300,— DM	62,—	37,—		
bis 2500,— DM	66,—	40,—		
über 2500,— DM	71,—	42,—		

Die Beiträge sind zu berechnen:

- a) bei den Gehaltsempfängern oder Empfängern von Versorgungsbezügen nach den monatlichen Bruttobezügen;
- b) bei Mitgliedern, die ausschließlich eine Rente von einer Versicherungsanstalt oder dergleichen beziehen, nach der monatlichen Bruttorente;

- c) sonstige Nebeneinnahmen werden nicht zur Beitragsbemessung herangezogen;
- d) bei den übrigen Mitgliedern nach den monatlichen Einkünften;
- e) die Beiträge für Kinder über 20 Jahre sind nach Ablauf des Monats, in dem das 20. Lebensjahr vollendet wurde, zu entrichten;
- f) verheiratete weibliche Stamm-Mitglieder ohne eigenes Einkommen sind mit der Hälfte des monatlichen Bruttoeinkommens des Ehemannes zur Beitragsbemessung heranzuziehen. Wird das Einkommen des Ehemannes der Kasse nicht nachgewiesen, so ist der Höchstbeitrag für Stammversicherte zu entrichten.

Die vorstehende 1. Änderung der Satzung der Hessischen Beamtenkrankenkasse vom 28. 11. 1968 wird auf Grund der Ermächtigung des Hessischen Ministers des Innern (Erlaß vom 30. 8. 1971 — I B 12 15 r 07 n. v.) und des Beschlusses des Verwaltungsausschusses der Hessischen Beamtenkrankenkasse vom 13. 4. 1971 erlassen.

Darmstadt, 7. 9. 1971

Der Regierungspräsident
I 1 — 54 c 14 07

StAnz. 39/1971 S. 1608

1331

Öffentliche Zustellung der Untersagung der Ausübung des Maurerhandwerks

Herrn Sigfried Selke, geb. am 12. 10. 1923 in Berlin, habe ich mit Beschluß vom 22. 4. 1971 die weitere unbefugte Ausübung des Maurerhandwerks gemäß § 16 Abs. 3 Handwerksordnung i. d. F. vom 28. 12. 1965 (BGBl. I 1966 S. 1) untersagt.

Da der Aufenthalt des Herrn Selke nachweislich unbekannt ist, gebe ich bekannt, daß der Untersagungsbescheid in Erfüllung des § 1 HessVwZG vom 14. 2. 1957 (GVBl. I S. 9) in Verbindung mit § 15 BVwZG vom 3. 7. 1952 (BGBl. I S. 379) bei meiner Behörde, Darmstadt, Luisenplatz 2, Zi. 320 a, ausliegt.

Darmstadt, 8. 9. 1971

Der Regierungspräsident
IV 4 — 73 a 10/01 — S

StAnz. 39/1971 S. 1608

1332

KASSEL

Auflösung des Rindviehversicherungsvereins a. G. Sand in Emstal

Der Rindviehversicherungsverein a. G. Sand in Emstal, Kreis Wolfhagen, hat in der Mitgliederversammlung am 5. August 1971 die Auflösung beschlossen. Hierzu habe ich die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt.

Kassel, 25. 8. 1971

Der Regierungspräsident
I 1 b — 39 i 28/05

StAnz. 39/1971 S. 1608

1333

Auflösung des Schlachtviehversicherungsvereins a. G. Waldau

Der Schlachtviehversicherungsverein a. G. Waldau in Kassel-Waldau hat in seiner ordentlichen Mitgliederversammlung am 29. November 1967 die Auflösung beschlossen. Hierzu habe ich die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt.

Kassel, 25. 8. 1971

Der Regierungspräsident
I 1 b — 39 i 02/03

StAnz. 39/1971 S. 1608

1334

Auflösung des Rindviehversicherungsvereins a. G. Wolfterode

Der Rindviehversicherungsverein a. G. Wolfterode in Wolfterode, Kreis Eschwege, hat in seiner ordentlichen Mitgliederversammlung am 16. April 1971 die Auflösung beschlossen. Hierzu habe ich die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt.

Kassel, 25. 8. 1971

Der Regierungspräsident
I 1 b — 39 i 06/37

StAnz. 39/1971 S. 1608

1335

Änderung von Standesamtsbezirken**A.**

Auf Grund der Änderung von Gemeindegrenzen durch Eingliederungen oder Zusammenschlüsse von Gemeinden habe ich gem. § 52 Abs. 2 Personenstandsgesetz verfügt:

I. mit Wirkung vom 1. 3. 1971

den Zusammenschluß der Standesamtsbezirke Mandern und Odershausen (bisher selbständige StA-Bez.) mit dem Standesamtsbezirk Bad Wildungen, Landkreis Waldeck; angeschlossen sind die Gemeinden Braunau, Mandern und Odershausen.

II. mit Wirkung vom 1. 8. 1971:

1. die Auflösung des Standesamtsbezirks Berneburg und die Zusammenlegung mit dem Standesamtsbezirk Sontra, Landkreis Rotenburg. Der StA-Bez. Sontra umfaßt die Stadt Sontra als Sitzgemeinde und Lindenau, Heyerode und Diemerode als angeschlossene Gemeinden.

III. mit Wirkung vom 1. 9. 1971:

1. Auf Grund der Eingliederung der Gemeinden Hundsdorf (StA-Bez. Armsfeld) in die Stadt Bad Wildungen und Kohlgrund (StA-Bez. Diemelstadt) in die Stadt Arolsen die Herauslösung der neuen Stadtteile aus den seitherigen Standesamtsbezirken und Eingliederung in die Standesamtsbezirke Bad Wildungen bzw. Arolsen.
2. Die Gemeinde Hüttenrode (StA-Bez. Löhnbach) wird auf Grund der Eingliederung in die Gemeinde Haina-Kloster aus dem bisherigen Standesamtsbezirk herausgelöst und in den StA-Bez. Haina-Kloster eingegliedert. Der StA-Bez. Löhnbach bildet einen Standesamtseinzelsbezirk.
3. Auf Grund des Zusammenschlusses der Gemeinden Birkenbringhausen (StA-Bez. Frankenberg), Ernsthausen und Wiesenfeld (StA-Bez. Burgwald) zur neuen Gemeinde Burgwald die Herauslösung aus den bisherigen Standesamtsbezirken. Die neue Gemeinde Burgwald bildet einen Standesamtseinzelsbezirk.
4. Auf Grund der Eingliederung der Gemeinde Haine (StA-Bez. Röddenau) in die Gemeinde Allendorf/Eder (StA-Bez. Battenberg/Eder) die Auflösung des StA-Bez. Röddenau und die Eingliederung des Stadtteils Frankenberg-Röddenau in den StA-Bez. Frankenberg/Eder sowie des Ortsteils Allendorf-Haine in den StA-Bez. Battenberg/Eder.
5. die Auflösung der zusammengesetzten Standesamtsbezirke Anzefahr, Betziesdorf und Großseelheim, die Eingliederung der StA-Bez. Anzefahr und Betziesdorf in den StA-Bez. Kirchhain, die Zuordnung der Gemeinde Bürgeln (StA-Bez. Betziesdorf) zum StA-Bez. Cölbe,

die Eingliederung der Gemeinden Kleinseelheim und Schönach (StA-Bez. Großseelheim) in den StA-Bez. Kirchhain, die Gemeinde Großseelheim bildet einen Standesamtseinzelsbezirk, die bisherige Gemeinde Burgholz (StA-Bez. Rauschenberg) wird dem StA-Bez. Kirchhain angegliedert.

Somit bestehen mit Wirkung vom 1. 9. 1971 nachstehende StA-Bez.

StA-Bez. Kirchhain mit den Gemeinden Langenstein, Sindesfeld und Stausebach,
StA-Bez. Cölbe mit der Gemeinde Bürgeln
StA-Bez. Rauschenberg mit den Gemeinden Ernsthausen, Schwabendorf, Wolfskaute und Albshausen,
Standesamtseinzelsbezirk Großseelheim.

B.

Gemäß § 52 Abs. 1 Personenstandsgesetz sind auf Grund von Gemeindezusammenschlüssen und Eingliederungen folgende Änderungen von StA-Bezirken eingetreten:

mit Wirkung vom 31. 12. 1970:

Infolge des Zusammenschlusses der Gemeinden Vaake und Veckerhagen zur neuen Gemeinde Reinhardshagen — Standesamtseinzelsbezirk Reinhardshagen; Kreis Hofgeismar

mit Wirkung vom 1. 4. 1971:

Eingliederung der Gemeinde Rennertehausen in die Gemeinde Allendorf/Eder, Landkreis Frankenberg, beide Standesamtsbezirk Battenberg/Eder.

Eingliederung der Gemeinde Mörshausen in die Stadt Spangenberg Krs. Melsungen, beide Standesamtsbezirk Spangenberg.

mit Wirkung vom 1. 7. 1971:

1. Durch den Zusammenschluß der Gem. Bergheim und Giflitz (StA-Bez. Bergheim) zur neuen Gem. Edertal, Kreis Waldeck, ist der StA-Bez. - Edertal entstanden.
2. Eingliederung der Gem. Geismar und Willersdorf (StA-Bez. Frankenberg) in die Stadt Frankenberg.
3. Eingliederung der Gem. Altenhaina, Bockendorf, Halgehausen und Mohnhausen (alle bereits StA-Bez. Haina/Kloster) in die Gemeinde Haina/Kloster, Kreis Frankenberg/Eder.
4. Eingliederung der Gem. Eubach (StA-Bez. Altmorschen) in die Gem. Altmorschen, Kreis Melsungen.

Kassel, 17. 8. 1971

Der Regierungspräsident

I/1 a — 25 h 04/01

StAnz. 39/1971 S. 1609

Buchbesprechungen

Zweites Wohngeldgesetz. Kommentar von Stadler/Gutekunst. Loseblattausgabe. 2. Lieferung, 98 S., 11,20 DM. Verlagsgesellschaft Rudolf Müller, Köln-Braunsfeld, Stolberger Straße 84. Die 2. Lieferung zu dem Kommentar von Stadler/Gutekunst ist, wie von den Verlagen angekündigt, kurze Zeit nach der 1. Lieferung erschienen (s. StAnz. 1971 S. 1279).

Damit sind die §§ 1 bis 22 des Zweiten Wohngeldgesetzes (2. WoGG) — also der materiell-rechtliche Teil des Gesetzes — kommentiert. Die Kommentierung ist der Bedeutung der einzelnen Vorschriften entsprechend ausführlich. Rechtsprechung und Gesetzgebung bis in die jüngste Zeit wurden berücksichtigt.

Bei der Behandlung des Kumulierungsverbotes des § 16 Abs. 3 erscheint der Hinweis erforderlich, daß der Freibetrag nach § 16 des 2. WoGG nicht ausschließt, bei der Ermittlung des Jahreseinkommens derselben zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder Einnahmen nach § 14 des Gesetzes außer Betracht zu lassen.

Die 2. Lieferung enthält weiterhin bedeutsame Vorschriften aus dem Vermögensteuer- und Einkommensteuerrecht sowie die Erste und die Zweite Durchführungsverordnung zum Wohngeldgesetz aus dem Jahre 1965. Nach Auffassung der Kommentatoren gelten die Durchführungsverordnungen noch fort (§ 6 Anm. 1 des 2. WoGG). Deshalb ist ihre Aufnahme in den Kommentar folgerichtig. Es ist aber darauf hinzuweisen, daß auch an der Weitergeltung der Durchführungsverordnungen gezweifelt wird, weil mit der Aufhebung des Wohngeldgesetzes 1965 die Ermächtigungsgrundlage für die Verordnungen ent-

fallen ist. Es wäre wegen der Rechtssicherheit und Einheitlichkeit zu wünschen, daß sowohl die endgültigen Verwaltungsvorschriften zum 2. WoGG als auch eine Wohngeldverordnung zur Ermittlung von Miete und Belastung nach dem 2. WoGG alsbald verabschiedet würden.

Alle mit dem Wohngeldgesetz befaßten Stellen — auch die Mieter- und Hausbesitzervereine — können für ihre Arbeit und für ihre Mitglieder Nutzen aus dem Kommentar ziehen.

Regierungsdirektor Berg

Bundesversorgungsgesetz, Kommentar von Dres, Schieckel und Gurgel, 36. und 37. Ergänzungslieferung, 140 und 176 Blatt, 31,80 DM und 36,50 DM, Preis des Gesamtwertes einschließlich dieser Ergänzungen 65,— DM, Verlag R. S. Schulz, München 15. und Percha am Starnberger See.

Das 2. Gesetz über die Anpassung der Leistungen des Bundesversorgungsgesetzes (2. AnpG — KOV —), die Anrechnungs-VO 1971, die VO zur Durchführung des § 11 Abs. 3 und der §§ 13 und 15 des Bundesversorgungsgesetzes i. d. F. vom 19. 1. 1971 waren neben anderen Gesetzesänderungen und Ergänzungen des Gesamtwertes Anlaß zu diesen beiden Lieferungen, die das Werk auf den Stand vom Januar 1971 gebracht haben. In beiden Lieferungen wurden gleichzeitig die Kommentierung des Bundesversorgungsgesetzes überarbeitet und vervollständigt und zahlreiche Rundschreiben eingefügt.

Ministerialrat Niederle

Öffentlicher Anzeiger

ZUM „STAATS-ANZEIGER
FÜR DAS LAND HESSEN“

1971

Montag, den 27. September 1971

Nr. 39

Gerichtsangelegenheiten

3113

Bekanntmachung

VII H 1: Die dem wissenschaftlichen Mitarbeiter Michael Hofferbert, jetzt wohnhaft in Frankfurt/M., Jordanstr. 36, durch den Präsidenten des Landgerichts Darmstadt erteilte Zulassung vom 23. 6. 1969 als Rechtsberater für Kriegsdienstverweigerer mit dem Geschäftssitz in Darmstadt ist erloschen.

61 Darmstadt, 13. 9. 1971

Der Präsident des Amtsgerichts

Veröffentlichungen

3114

Amtliche Bekanntmachung

Das Dienstsiegel des Kreises Offenbach, Inschrift: Kreis Offenbach — Der Kreisausschuß — Nr. 13

ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

605 Offenbach (M.), 15. 9. 1971

Kreis Offenbach
Der Landrat

3115

Aufgebote

8 C 338/70 — **Ausschlußurteil:** In der Aufgebotsache der Hildegard Maria Reul geb. Weiß, Neu-Isenburg, Hugenottenallee Nr. 66, vertreten durch Rechtsanwalt Staub, Neu-Isenburg, hat das Amtsgericht in Offenbach/Main durch Amtsgerichtsrat Wiegand für Recht erkannt: Der Grundschuldbrief, betreffend die Grundschuld, eingetragen im Grundbuch von Neu-Isenburg, Band 196, Blatt 7180, Abteilung III, lfd. Nr. 2, eingetragen für die Genossenschaftsbank Neu-Isenburg eGmbH, Neu-Isenburg, lautend über 3000,— RM, nebst 6% Zinsen, wird für kraftlos erklärt.

605 Offenbach (M.), 10. 3. 1971 Amtsgericht

3116 Güterrechtsregister

GR 662 — **Berichtigung:** Bei der Veröffentlichung im StAnz. 35/1971 S. 1447, Nr. 2795, der Eheleute Reimund, Oberbiel, ist das Aktenzeichen unrichtig.

Es muß richtig heißen: GR 662.

633 Wetzlar, 13. 8. 1971

Amtsgericht

Die Anzeigenabteilung

3117

Vereinsregister

VR 858 — **Berichtigung:** Bei der Veröffentlichung in StAnz. 35/1971 S. 1447, Nr. 2807, Bundesarbeitsgemeinschaft Kassel, ist das Datum der Mitgliederversammlung unrichtig.

Es muß richtig heißen: 28. 2. 1971.

Die Anzeigenabteilung

3118 Vergleiche — Konkurse

VN 1/67 — **Beschluß:** Das **Anschlußkonkursverfahren** über das Vermögen des Bauingenieurs Richard Hainbach in Niederaula wird nach Abhaltung des Schlußtermins hiermit **aufgehoben**.

643 Bad Hersfeld, 14. 9. 1971

3119

N 6/66 — **Beschluß:** Das **Konkursverfahren** über das Vermögen des **Tuchfabrikanten Gottfried Lesche** in Bad Hersfeld-Petersberg wird nach Abhaltung des

Schlußtermins hiermit **aufgehoben**.
643 Bad Hersfeld, 14. 9. 1971

Amtsgericht

3120

6a N 25/71 — **Konkursverfahren:** Über das Vermögen der **Frau Edith von Vorkampff-Lauc**, wohnhaft in 6380 Bad Homburg v. d. H., Brandenburg Straße Nr. 59, wird heute, am 14. 9. 1971, um 11.00 Uhr, **Konkurs eröffnet**, da die Schuldnerin zahlungsunfähig ist.

Konkursverwalterin: Rechtsanwältin Ellen Fabian in Bad Homburg v. d. H., Luisenstraße 96, Telefon: 2 15 15.

Konkursforderungen sind bis zum 5. 10. 1971 beim Gericht anzumelden, und zwar zweifach mit den bis zum Eröffnungstermin errechneten Zinsen. Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: Montag, 25. Oktober 1971, um 11.00 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: Montag, 15. November 1971, um 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Bad Homburg v. d. H., Auf der Steinkaut Nr. 10—12, I. Stockwerk, Zimmer 105 (Saal I).

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 29. 9. 1971 anzeigen.

638 Bad Homburg v. d. H., 14. 9. 1971

Amtsgericht

3121

N 3/62: Im **Konkursverfahren** über das Vermögen der „**Schloßbrauerei Biedenkopf Gesellschaft mit beschränkter Haftung**“ in Biedenkopf an der Lahn wird zur Anhörung der Gläubiger über die Anregung des Konkursverwalters auf Einstellung des Verfahrens mangels Masse (§ 204 KO), zur Abnahme der Schlußrechnung Termin auf Freitag, den 15. Oktober 1971, um 10.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Biedenkopf, Hainstraße 72, Zimmer 110, bestimmt.

3560 Biedenkopf, 3. 9. 1971

Amtsgericht

3122

81 N 437/70 — In dem **Konkursverfahren** über das Vermögen der **Kommanditgesellschaft in Firma F. & E. Karl, Geschäftszweig: Autzubehör-Großhandel**, 6 Frankfurt/Main, Frankenallee 137, findet mit Genehmigung des Gerichts die Schlußverteilung statt.

Das Schlußverzeichnis ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts (Konkursgericht) in Frankfurt/Main (Aktenzeichen 81 N 437/70) niedergelegt worden.

Die festgestellten Forderungen nach § 61 Ziff. 1, 2 und 3 betragen 103 655,49 DM, die festgestellten Forderungen in § 61 Ziff. 6 KO betragen 518 226,03 DM. Es ist ein Massebestand von 9903,85 DM verfügbar, wovon noch Masseverbindlichkeiten abgehen.

6 Frankfurt/Main, 2. 9. 1971

Der Konkursverwalter
Fenzl
Rechtsanwalt

3123

81 N 240 71 — **Konkursverfahren:** Über das Vermögen der **Hürriyet-Europa-Zeitungs-Gesellschaft mit beschränkter Haftung**, 6 Frankfurt/Main, Weserstraße 7, wird heute, am 6. September 1971, 9 00 Uhr, **Konkurs eröffnet**.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Harald Wamp, 6 Frankfurt/Main, Roseggerstr. 9, Tel.: 56 29 71.

Konkursforderungen sind bis zum 6. Oktober 1971 zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden. Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 15. Oktober 1971, 10.30 Uhr, Prüfungstermin am 12. November 1971, 9.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7—11, V. Stock, Zimmer 507.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 6. Oktober 1971 ist angeordnet.

6 Frankfurt (Main), 6. 9. 1971

Amtsgericht, Abteilung 81

3124

81 N 437/70 — **Beschluß:** In dem **Konkursverfahren der Kommanditgesellschaft in Firma F. & E. Karl Geschäftszweig: Autzubehör Großhandel**, Frankfurt am Main, Frankenallee 137, wird Termin zur Prüfung nachträglicher Forderungsanmeldungen, zur Abnahme der Schlußrechnung und zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis anberaumt auf den 22. Oktober 1971, 9.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Große Friedberger Straße 7—11, V. Stock, Zimmer 507.

Für den Konkursverwalter werden festgesetzt: a) Vergütung — einschließlich Mehrwertsteuer — auf 3800,— DM. b) Auslagen auf 974,50 DM

6 Frankfurt am Main, 7. 9. 1971

Amtsgericht, Abteilung 81

3125

81 N 248/71 — **Konkursverfahren:** Über das Vermögen des **Verlegers Joseph Melzer, alleiniger Inhaber des Joseph Melzer Verlags**, 6 Frankfurt/Main, Ostparkstr. 69, wird heute, am 10. September 1971, 11.00 Uhr, **Konkurs eröffnet**.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Hermann Fenzl, 6 Frankfurt/Main, Kaiser-Sigmund-Straße 15, Tel.: 56 13 60.

Konkursforderungen sind bis zum 12. Oktober 1971 zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden. Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 22. Oktober 1971, 10.00 Uhr, Prüfungstermin am 19. November 1971, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7—11, V. Stock, Zimmer 507.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 12. Oktober 1971 ist angeordnet.

6 Frankfurt (Main), 10. 9. 1971

Amtsgericht, Abt. 81

3126

81 N 134/71 — **Beschluß:** Das **Konkursverfahren** über das Vermögen des **Kaufmanns Erich Wilhelm Bestryski**, 6 Frankfurt (Main), Auf der Körnerwiese 10, wird

mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Masse eingestellt; § 204 KO.

Für den Konkursverwalter werden festgesetzt: Vergütung — einschl. Mehrwertsteuer — auf 400,— DM, Auslagen auf 38,90 DM.

6 Frankfurt (Main), 13. 9. 1971

Amtsgericht, Abt. 81

3127

81 N 82/71 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Interline Reisebüro GmbH u. Co. Flugreisen und Schiffsreisen KG**, 6 Frankfurt (Main), Gutleutstraße 94, wird zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen Termin auf den 19. Oktober 1971, um 10.15 Uhr, vor dem Amtsgericht in Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7—11, V. Stock, Zimmer 507, anberaumt.

6 Frankfurt (Main), 14. 9. 1971

Amtsgericht, Abt. 81

3128

81 VN 2/71 — **Vergleichsverfahren:** Über das Vermögen der **Kommanditgesellschaft in Firma Verlag Bärmeler und Nickel**, 6 Frankfurt (Main), Hebelstraße 11, wird heute, am 15. September 1971, um 10.30 Uhr, das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses eröffnet.

Der Rechtsanwalt **Ulrich Kneller**, 6 Frankfurt (Main), Oederweg 151, Tel.: 59 85 79, wird zum Vergleichsverwalter ernannt.

Ein Gläubigerbeirat wird nicht bestellt. Termin zur Verhandlung über den Vergleichsvorschlag wird auf den 2. November 1971, um 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7—11, V. Stock, Zimmer 507, anberaumt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen alsbald anzumelden. Folgende Verfügungsbeschränkungen werden dem Schuldner auferlegt: Das durch Beschluß vom 30. 7. 1971 erlassene allgemeine Veräußerungsverbot bleibt bestehen, §§ 12, 58, 59 VglO.

Der Antrag auf Eröffnung des Vergleichsverfahrens mit seinen Anlagen und das Ergebnis der Ermittlungen sind auf der Geschäftsstelle zur Einsicht für die Gläubiger niedergelegt.

6 Frankfurt (Main), 15. 9. 1971

Amtsgericht, Abt. 81

3129

42 N 21/64: Das Konkursverfahren **Fa. Fertigtbau GmbH** in Dörnigheim/M., Schillerstraße 42, ist nach Genehmigung der Schlußverteilung aufgehoben.

Die Vergütung des Konkursverwalters ist auf 1600,— DM, seine Auslagen sind auf 200,— DM festgesetzt.

645 Hanau, 8. 9. 1971

Amtsgericht, Abt. 42

3130

81 N 34/68: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Autohaus W. Peter & Co., Kommanditgesellschaft**, Rückingen, John-F.-Kennedy-Straße 30, soll die Schlußverteilung stattfinden.

Verfügbar sind 5600,— DM. Zu berücksichtigen sind 22 847,17 DM bevorrechtigte Forderungen der Rangklasse § 61 (1) KO.

Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Forderungen ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichtes — Abt. 41 — Hanau niedergelegt.

645 Hanau, 17. 9. 1971

Der Konkursverwalter:
Wilhelm Dietz,
Rechtsanwalt

3131

N 6/69: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des **Bauunternehmers Erwin Seidel**, Walsdorf, Hintergasse 21, wird Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen, zur Abnahme der Schlußrechnung und zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis bestimmt auf Freitag, den 22. Oktober 1971, um 9.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Idstein, Gerichtsstraße 1, Zimmer 6.

627 Idstein, 14. 9. 1971

Amtsgericht

3132

50 N 38/71 — 50 N 40/71 — 50 N 42/71: In dem Konkursverfahren über a) das Vermögen der offenen Handelsgesellschaft **Ehl & Zimmermann Wäscherei und Chemische Reinigung**, Kassel, Kirchditmolder Straße Nr. 35a — 50 N 38/71 —, b) das Vermögen des persönlich haftenden Gesellschafters der **Gemeinschaftsdarlehnerin** zu a) **Kaufmann Josef Waldemar Zimmermann**, ebenda — 50 N 40/71 —, c) das Vermögen der persönlich haftenden Gesellschafterin der **Gemeinschaftsdarlehnerin** zu a) **Kauffrau Irmgard Zimmermann, geb. Ehl**, ebenda — 50 N 42/71 —, ist die Gläubigerversammlung auf den 19. Oktober 1971, um 10.00 Uhr, Amtsgerichtsgebäude, Zimmer 143 (Saalbau), mit folgender Tagesordnung einberufen: 1. Genehmigung der freihändigen Veräußerung des den Eheleuten **Josef Waldemar und Irmgard Zimmermann** je zur Hälfte gehörenden im Grundbuch von **Wahlershausen**, Blatt 1598, eingetragenen Grundstücks, lfd. Nr. 11 — 50 N 40/71 und 50 N 42/71 —, 2. Beschlußfassung über die Verlängerung des Unterhaltszuschusses an **Josef Waldemar Zimmermann** — 50 N 38/71 —.

Rechtsanwalt **Brach** ist nicht mehr Sonderkonkursverwalter.

35 Kassel, 14. 9. 1971

Amtsgericht, Abt. 50

3133

50 N 25/70: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Hybag GmbH**, 3501 Heiligenrode, Kasseler Weg Nr. 17 — 50 N 25/70 —, soll die Schlußverteilung stattfinden.

Verfügbar sind 1631,79 DM. Zu berücksichtigen sind noch 47 124,49 DM bevorrechtigte und 156 306,33 DM nicht bevorrechtigte Forderungen.

Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Forderungen ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichtes, Abt. 50, in Kassel, Aktenzeichen 50 N 25/70, niedergelegt.

35 Kassel, 15. 9. 1971

Der Konkursverwalter:

Dr. Wuzel,
Rechtsanwalt

3134

1 N 11 u. 12/71 — **Beschluß** — **Konkursverfahren:** Über das Vermögen

1. der Firma **Albau Gesellschaft mit beschränkter Haftung** in Alraft — vertreten durch ihre Geschäftsführer, **Kauffrau Erna Goldhammer geb. Zander** und **Kaufmann Udo Goldhammer**, beide in Alraft, Kr. Waldeck — HRB 22 —,

2. der Firma **Albau Gesellschaft mit beschränkter Haftung & Co., Kommanditgesellschaft**, — **Baugesellschaft** — in Alraft, Kr. Waldeck — vertreten durch die zu 1. genannte Firma als persönlich haftende Gesellschafterin — **HRA 229** — wird heute, am 14. September 1971, um 10.35 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt **Dr. Dieter Weigel** in Korbach.

Konkursforderungen sind bis zum 31. Oktober 1971 beim Gericht anzumelden (zweifach, mit Zinsen bis zum 14. 9. 1971).

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines

neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134, 137, 204/205 (Einstellung mangels Masse) der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: 24. September 1971, um 8.00 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: 15. November 1971, um 10.30 Uhr, vor dem Amtsgericht in Korbach, Hagenstraße 2, Erdgeschoß, Zimmer 8.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 30. 9. 1971 anzeigen.

354 Korbach, 14. 9. 1971

Amtsgericht

3135

62 N 96/66 — **Beschluß:** Das Konkursverfahren über das Vermögen des **Kaufmanns Wolfgang Aretz**, Inhaber des Möbel- und Einrichtungshauses **Wiesbaden**, Kaiser-Friedrich-Ring 88 und **Rüdesheimer Straße 14**, ist nach Abwicklung des Zwangsvergleichs und Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

62 Wiesbaden, 8. 9. 1971

Amtsgericht

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung: Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

3136

4 K 28/71: Das im Grundbuch von **Bensheim**, Band 162, Blatt 6843, eingetragene Grundstück

Nr. 1, Gemarkung **Bensheim**, Flur 19, Flurstück 297, Hof- und Gebäudefläche, **Frenaystraße 32**, Größe 3,34 Ar,

soll am 10. November 1971, um 14.30 Uhr, im Gerichtsgebäude in **Bensheim**, **Wilhelmstraße 26**, Zimmer 203, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 3. August 1971 (Tag des Versteigerungsvermerks): **Schreiner Ludwig Rettig** in **Bensheim**.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

614 Bensheim, 15. 9. 1971

Amtsgericht

3137

K 25/71: Das im Grundbuch von **Holzhausen**, Band 32, Blatt 1229, eingetragene Grundstück

Nr. 2, Gemarkung **Holzhausen**, Flur 21, Flurstück 125, Hof- und Gebäudefläche, **Stegerstraße 10**, Größe 3,12 Ar,

soll am Dienstag, dem 16. November 1971, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Biedenkopf, Hainstraße 72, Zimmer 110, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 8. 6. 1971 (Tag des Versteigerungsvermerks): Maurer Ernst Debus in Holzhausen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.
356 Biedenkopf, 30. 8. 1971 **Amtsgericht**

3138

5 K 45/70: Das im Grundbuch von Großenluder, Band 34, Blatt 1179, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Großenluder, Flur 27, Flurstück 8/1, Lieg.-B. 618, Hof- und Gebäudefläche, Ackerland, An der Röde, Größe 11,30 Ar,

soll am 11. November 1971, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Königstraße 38, Zimmer 34, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 7. Dezember 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks): Schreiner Gerhard Feldmann in Großenluder.

Der Verkehrswert des Grundstücks ist auf 108 500,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

64 Fulda, 16. 9. 1971 **Amtsgericht**

3139

K 29/71— **Beschluß:** Das im Grundbuch von Geislitz, Band 14, Blatt 442, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Geislitz, Flur 5, Flurstück 100/6, Lieg.-B. 521, Hof- und Gebäudefläche, Waldstraße 38, Größe 8,56 Ar,

soll am Freitag, dem 19. November 1971, um 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße 9, Zimmer 11, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 19. April 1971 (Tag des Versteigerungsvermerks): Witwe Margarethe Arnold geb. Schnee in Geislitz.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 69 000,— Deutsche Mark.

646 Gelnhausen, 10. 9. 1971 **Amtsgericht**

3140

3 K 8/71: Das im Grundbuch von Hausen, Band 24, Blatt 910, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 2, Gemarkung Hausen, Flur 5, Flurstück 166, Hof- und Gebäudefläche, Friedhofstraße 1 und 3, Größe 18,45 Ar,

soll am 12. 11. 1971, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gymnasiumstraße 8, Zimmer 7, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 2. 6. 1971 (Tag des Versteigerungsvermerks): Schlosser Helmut Kulbach, geb. 8. 1. 1930, Hausen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6253 Hadamar, 10. 9. 1971 **Amtsgericht**

3141

2 K 16 68: Das im Grundbuch von Hochheim (M.), Band 79, Blatt 3157, eingetragene Grundstück

Nr. 6, Gemarkung Hochheim, Flur 13, Flurstück 314, Lieg.-B. 3645, Hof- und Gebäudefläche, Frankfurter Straße 74, Größe 15,21 Ar,

soll am 1. November 1971, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Hochheim (M.), Kirchstr. 21, Zimmer 13, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 25. Sept. 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Carl Rembert Meyer, Hochheim (Main).

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 235 500,— DM. Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6203 Hochheim (Main), 16. 9. 1971 **Amtsgericht**

3142

K 3/69: Das im Grundbuch von Falkenberg, Band 9, Blatt 140, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Flur 4, Flurstück 19/1, Hof- und Gebäudefläche, Auf der Wegelänge, Größe 1,22 Ar,

soll am 10. Dezember 1971, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, durch Zwangsvollstreckung — nur die ideelle Hälfte des Heinz Kutscher — versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 12. März 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks): 1a) Maler Heinz Kutscher und dessen b) Ehefrau Elli geb. Wöll aus Falkenberg — je zur ideellen Hälfte —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3588 Homberg (Bez. Kassel), 14. 9. 1971 **Amtsgericht**

3143

K 8/71: Die im Grundbuch von Mansbach, Band 27, Blatt 743, eingetragene ideelle Hälfte der Frau Irmgard Nachtigall geb. Wolf an dem Grundstück

Nr. 11, Gemarkung Mansbach, Flur 9, Flurstück 374/1, Hof- und Gebäudefläche, Zippenstraße 87, Größe 0,98 Ar,

soll am 9. Dezember 1971, um 11.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Hünfeld, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 13. Juli 1971 (Tag des Versteigerungsvermerks): Irmgard Nachtigall geb. Wolf in Solingen-Wald.

Der Wert der Grundstückshälfte ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 12 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6418 Hünfeld, 9. 9. 1971 **Amtsgericht**

3144

5 K 3/71: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll die Hälfte des in Stadt Allendorf belegenden, im Grundbuch von Stadt Allendorf, Blatt 3736, eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücks,

am Mittwoch, dem 24. November 1971, um 11.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Kirchhain, Zimmer 20, versteigert werden:

lfd. Nr. 1, Flur 44, Flurstück 617/22, Hof- und Gebäudefläche, Müllerwegstannen, Größe 10,21 Ar.

Der Zwangsvollstreckungsvermerk ist am 12. Februar 1971 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer der Grundstückshälfte war damals der Former Hans Hasselbach in Stadt Allendorf eingetragen. Eigentümer der anderen Grundstückshälfte ist Frau Hilde Hasselbach geb. Brix in Stadt Allendorf.

Durch rechtskräftigen Beschluß des Amtsgerichts Kirchhain vom 30. Juni 1971 ist gem. § 74a ZVG der Wert der Grundstückshälfte auf 71 480,— DM (i. W. einundsiebzigtausendvierhundertachtzig

Deutsche Mark) festgesetzt worden.

357 Kirchhain (Bez. Kassel), 14. 9. 1971 **Amtsgericht**

3145

K 14 70: Das Zwangsvollstreckungsverfahren der Grundstücke des Hermann Josef Traud in Herbstein ist aufgehoben und der Termin am 27. Oktober 1971 abgesetzt.

6420 Lauterbach, 13. 9. 1971 **Amtsgericht**

3146

K 5 70 — **Zwangsvollstreckung:** Das im Grundbuch von Nieder-Stoll, Band 7, Blatt 207, eingetragene Grundstück lfd. Nr. 3, Gemarkung Nieder-Stoll, Flur 3, Flurstück 27.2, Bauplatz, Der Flachsacker, Größe 28,82 Ar,

soll am 15. Dezember 1971, um 9.15 Uhr, im Gerichtsgebäude in Lauterbach, Königsberger Straße 8, Zimmer 103 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 23. Februar 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks): Fuhrunternehmer Eduard Paul in Schlitz, jetzt in Nieder-Stoll wohnhaft.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 180 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6420 Lauterbach (Hessen), 15. 9. 1971 **Amtsgericht**

3147

5 K 2/70: Das im Grundbuch von Unterschmittten, Ag.-Bezirk Nidda, Band 23, Blatt 1236, eingetragene Grundstück

Nr. 2, Gemarkung Unter-Schmittten, Flur 1, Flurstück 167/10, Hof- und Gebäudefläche, Mühlstraße, Größe 18,31 Ar,

soll am 2. Dezember 1971, um 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Nidda, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 14. Januar 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks): 2. Margarete Bernhardt geb. Meis, Frankfurt (Main), Ludolfusstraße 29, jetzige Eigentümerin;

3. Hedwig Meis geb. Hoffmann, Witwe, in Frankfurt (Main), Ludolfusstraße 3, nunmehr wohnhaft in der Dortelweiler Straße 56 I, bei Bernhardt.

Der Wert des Grundstücks wurde nach § 74a Abs. 5 ZVG durch Beschluß des Gerichts vom 30. Juli 1970 auf 50 986,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6478 Nidda, 7. 9. 1971 **Amtsgericht**

3148

3 K 41/71: Das im Grundbuch von Launsbach, Band 44, Blatt 1502, eingetragene Grundstück

Nr. 1, Gemarkung Launsbach, Flur 7, Flurstück 155/2, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße 104, Größe 9,28 Ar,

soll am 24. November 1971, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wetzlar, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 16. 7. 1971 (Tag des Versteigerungsvermerks): Ehefrau Kaufmann Arno Prüsse, Hannelore geb. Mönnig, Launsbach.

Beschluß: Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt gegenüber allen Beteiligten auf 30 380,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

633 Wetzlar, 3. 9. 1971 **Amtsgericht**

Andere Behörden und Körperschaften

3149

Enteignungsverfahren zugunsten des Landes Hessen — Straßenbauverwaltung — Ausbau der L 3147 in der Gemarkung Melsungen —;

hier: Termin zur Feststellung der Entschädigung

In dem o. a. Enteignungsverfahren zwecks Entziehung des Eigentums an den Grundstücken Gemarkung Melsungen:

Eigentümer:	Grundstücke Flur Flurst.	Größe qm	Grundbuch Band Blatt
Druckereibesitzer	29 66/13	1148	} 69 2466
Friedrich Riemann	38/12	2259	
u. Frau Helga Degethoff geb. Riemann	66/5 10/13	1559 53	
3508 Melsungen	38/4	387	} 86 3251
Buchdruckerei	30 110/9	40	
Gutenberg	94/8	75	
	110/3	1570	
	91/2	293	
	29 51/3	168	
Erbengemeinschaft			
1. Konrad Schreckhase	29 66/7	309	} 49 1692
3508 Melsungen	26 10/2	4	
Breslauer Str. 14	29 66/8	151	
2. Georg Schreckhase	30 110/4	2142	}
3508 Melsungen	30 112/3	340	
3. Helmut Schreckhase			
3508 Melsungen			
Kesselberg 9			
4. Frau Elisabeth Alheit			
3508 Melsungen			
Kesselberg 7			
Wilhelm Gröschel	29 38/7	3888	} 65 2308
Rentner	81/2	6	
3508 Melsungen	65/7	201	
Tränkelücke 8	69/7	18	
	38/1	1799	
	81/5	6	
	69/5	76	
	30 112/5	615	
	110/6	1045	

Eigentümer:	Grundstücke Flur Flurst.	Größe qm	Grundbuch Band Blatt
Frau Luise Duhme	29 66/9	519	} 79 2908
3508 Melsungen	12/3	81	
Mühlenstr. 3			
Georg Hilgenberg	29 81/3	215	} 63 2227
Fleischermeister	38/2	1068	
3508 Melsungen			
Fritzlarer Str. 9			
Ludwig Kuppstadt	30 94/6	55	} 49 1694
Landwirt	94/5	27	
3508 Melsungen	94/4	63	
Bürstoß 3	94/3	165	

wird hiermit gem. § 25 Abs. 1 und 3 des Pr. Ges. über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. 6. 1874 (GS. S. 221) Termin zur Feststellung der Entschädigung auf

Dienstag, den 28. September 1971, 9.30 Uhr,
im Sitzungszimmer des Rathauses in Melsungen
anberaunt.

Die Unternehmerin und die beteiligten Grundeigentümer werden zu diesem Termin besonders geladen. Alle übrigen Beteiligten (Realberechtigten) werden hiermit gem. § 25 Abs. 4 des Pr. Enteignungsgesetzes aufgefordert, ihre Rechte im genannten Termin wahrzunehmen.

Die Ladung erfolgt mit dem Hinweis, daß beim Ausbleiben der Geladenen ohne deren Zutun die Entschädigung festgestellt und über die Auszahlung oder Hinterlegung derselben verhandelt und entschieden werden kann (§ 25 Abs. 5 Pr. Enteignungsgesetz).

Kassel, 30. 8. 1971

Der Kommissar für Enteignungs-
sachen des Regierungspräsidenten
I/1 a — 86 d 12/03
Tgb.-Nr.: 6 — 11/66

ANZEIGENSCHLUSS:
jeweils montags, 7 Tage vor Erscheinen

3150

Öffentliche Ausschreibungen

HANAU: Für den Bau der Bundesautobahn Frankfurt—Fulda im Teilabschnitt der „Großen Dreispitze“ nordöstlich von Hanau sollen die Arbeiten zur Herstellung der Überführung eines Rad- und Wirtschaftsweges vergeben werden.

Das Spannbetonbauwerk ist ca. 80,00 m lang, 8,50 m breit und max. 9,00 m hoch.

Auszuführen sind alle erforderlichen Arbeiten.

Bauzeit: ca. 7 Monate.

Die Ausschreibungsunterlagen sind mit Angabe, ob Postversand oder Abholung, gegen Vollmacht, bis zum 15. 10. 1971 anzufordern. Die Ausgabe erfolgt ab 25. Oktober 1971 von 9.00 bis 16.00 Uhr.

Für zwei Ausfertigungen der Ausschreibungsunterlagen ist eine Quittung über 25,— DM der Anforderung beizufügen. Wird eine Großformatspause des Bauwerksplanes gewünscht, so sind weitere 5,— DM zu überweisen.

Firmen, die noch nicht im Besitz des Hessischen Bauleistungsbuches für Kunstbauten sind, haben zusätzlich einen Beleg über 35,— DM zum einmaligen Erwerb beizufügen.

Eine Rückerstattung dieser Beträge ist in keinem Falle möglich.

Einzahlungen bei der Staatskasse Frankfurt, Postscheckkonto Ffm. 6821, mit Angabe „Ausschreibungsunterlagen für die Überführung eines Rad- und Wirtschaftsweges nordöstlich von Hanau Bwk 19—2/103“. Die Bauwerksnummer ist unbedingt anzugeben.

Eröffnungstermin: Dienstag, den 30. November 1971, um 10.00 Uhr, 6450 Hanau, Engelhardstraße 21.

645 Hanau, 17. 9. 1971

Straßenbauamt Hanau
Bauabteilung Main—Fulda

3151

BAD HERSFELD: Die Bauleistungen für den Neubau der L 3248 einschl. Autobahnanschluß zwischen Richelsdorf und Obersuhl, Kreis Rotenburg, Bau-km 0,000 bis Bau-km 2,721, sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

- ca. 200 000 cbm Erdarbeiten
- ca. 30 600 cbm Frostschutzmaterial
- ca. 30 000 qm bit. Unterbau, Körnung 0/35, 290 kg/qm
- ca. 30 000 qm Asphaltbinder, Körnung 0/18, 160 kg/qm
- ca. 30 000 qm Asphaltfeinbeton, Körnung 0/8, 84 kg/qm
- ca. 5 000 lfd. m Betonleitstreifen

und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: 642 Werkzeuge.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen. Angebotsunterlagen sind bis zum 8. 10. 1971 unter Befügung der Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten in Höhe von 40,— DM für zwei Ausfertigungen anzufordern.

Der Betrag ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Ffm. Nr. 6753 oder bei der Kreis- und Stadtparkasse Bad Hersfeld, Konto Nr. 301, unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin: 27. 10. 1971, um 10.00 Uhr, im Gebäude des Hessischen Straßenbauamtes Bad Hersfeld, Hubertusweg 19. Zuschlags- und Bindefrist: 15. 12. 1971.

643 Bad Hersfeld, 16. 9. 1971

Hessisches Straßenbauamt

3152

FRANKFURT: Die Bauleistungen für den Umbau und die beiderseitige Verlängerung der

1. Unterführung der L 3134, der Eisenbahnstrecke Butzbach—Lich und des Kleinbaches in km 453,246 der A 10 als Los I
2. Unterführung der B 488 Butzbach—Lich in km 453,067 der A 10 als Los II

im Bereich der Anschlußstelle Butzbach sollen im Zuge der Streckenverbreiterung der BAB Hamburg—Frankfurt (M.) vergeben werden.

Es handelt sich bei den Baumaßnahmen um Bauleistungen des Stahlbetons und des Stahlbaues.

Die für die Durchführung der Baumaßnahmen erforderlichen Arbeiten gliedern sich wie folgt:

- a) Stahlbau für die beiderseitige Verbreiterung der vorhandenen Tragkonstruktion des Überbaues, des Trägerrostes und Brückenprüfung des vorhandenen Trägerrostes
- b) Stahlbetonbauarbeiten für die Herstellung der neuen Fahrtragsplatte sowie für die Verlängerung der Widerlager.

Die v. g. Baumaßnahmen umfassen u. a. folgende Leistungen:

1. Unterführung in km 453,246

- | | | |
|-------|----------|--|
| zu a) | 100 t | Abbruch an vorhandener Stahltragkonstruktion (Überbau) |
| | 100 t | Stahlkonstruktion in St. 37 liefern und montieren |
| zu b) | 3500 cbm | Erdaushub |
| | 1000 cbm | Erdhinterfüllung |
| | 2000 cbm | Kies-Hinterfüllung |
| | 1000 cbm | Beton B 300 |
| | 450 cbm | Beton B 450 |
| | 150 t | Betonstahl III b |
| | 10 t | Betonstahl I |

2. Unterführung in km 453,067

- | | | |
|-------|----------|--|
| zu a) | 50 t | Abbruch an vorhandener Stahlkonstruktion (Überbau) |
| | 20 t | Stahlkonstruktion in St. 37 liefern und montieren |
| zu b) | 3000 cbm | Erdaushub |
| | 1000 cbm | Erdhinterfüllung |
| | 850 cbm | Kies-Baugrundersatz |
| | 1500 cbm | Kies-Hinterfüllung |
| | 1200 qm | Spundwände |
| | 1050 cbm | B 300 |
| | 200 cbm | B 450 |
| | 90 t | Betonstahl III b |

und sonstige Nebenleistungen.

Bauzeit: ca. 300 Werkstage.

Voraussichtlicher Arbeitsbeginn: 15. Januar 1972.

Geeignete Bewerber des Stahlbetonbaues werden gebeten, dem Autobahnamt Frankfurt (M.), Münchener Straße 4—6, bis spätestens 29. September 1971 schriftlich mitzuteilen, ob sie die Unterlagen abholen oder Postzustellung wünschen.

Der Beleg über die Einzahlung von 35,— DM für zwei Ausfertigungen bei der Staatskasse Frankfurt (M.), Postscheckkonto Frankfurt (M.), Nr. 6821, mit der Angabe: „Ausschreibungsunterlagen für beiderseitige Verlängerung und Umbau des Überbaues der Unterführungen in km 453,246, in km 453,067 der A 10 im Bereich der AS Butzbach“ ist beizufügen.

Für Selbstholer werden die bestellten Ausschreibungsunterlagen am 8. 10. 1971 in der Zeit von 9.00 bis 14.30 Uhr beim Autobahnamt Frankfurt (M.), Zimmer 423, ausgegeben.

Als Bieter sind auch Arbeitsgemeinschaften von Stahlbeton- und Stahlbauunternehmungen unter Federführung der Stahlbetonbauunternehmung zugelassen.

Eröffnungstermin: 4. November 1971, um 10.00 Uhr, Zimmer 421, des Autobahnamtes Frankfurt (M.), Münchener Straße 4—6. Zuschlags- und Bindefrist: 31. Januar 1972.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen, deren Druckstücke zum Preise von 3,— DM/Stck. bei jedem Hessischen Straßenbauamt und dem hiesigen Amt erhältlich sind.

6 Frankfurt (Main), 16. 9. 1971

Autobahnamt Frankfurt (Main), Münchener Straße 4—6

3153

FULDA: Durch das Hessische Straßenbauamt Fulda sollen die Straßenbauarbeiten — Fahrbahnverbreiterung und Liniengkorrktur im Zuge der L 3418 zwischen Maberzell und Haimbach mit Ausbau der Ortslage Maberzell, km 0,268 bis 1,173 = 879 m, vergeben werden.

Auszuführen sind:

- | | |
|---------------|--|
| rd. 6 500 cbm | Erdbewegung |
| rd. 1 300 t | Basaltmaterial d. K. 0 12 mm als Sauberkleitsschicht |
| rd. 7 500 t | Basaltmaterial d. K. 0 55 mm als Frostschuttschicht |
| rd. 2 200 t | Teerasphalttragschicht d. K. 0 35 mm |
| rd. 6 800 qm | Teerasphaltbinder d. K. 0 18 mm, 3,5 cm dick |
| rd. 6 700 qm | Teerasphaltfeinbeton d. K. 0 8 mm, 3,5 cm dick und sonstige Arbeiten wie Verlegung von Leitungen, Versetzen von Zäunen, Anlage von Gehwegen usw. |

Die Bauarbeiten sollen etwa Mitte November 1971 bzw. im Frühjahr 1972 begonnen werden und müssen bis zum 31. Juli 1973 fertiggestellt sein.

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen werden in doppelter, Planunterlagen (Lagepläne) in einfacher Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 30,— DM abgegeben. Der Betrag ist vor der Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Fulda, PSchKto. Ffm. Nr. 6749 einzuzahlen, mit der Angabe — Fahrbahnverbreiterung und Liniengkorrktur im Zuge der L 3418 zwischen Maberzell und Haimbach mit Ausbau der Ortslage Maberzell —. Die Quittung ist vorzulegen.

Selbstholer erhalten die Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Einzahlungsquittung von Montag bis Freitag in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr.

Der **Eröffnungstermin** findet am Dienstag, dem 19. Oktober 1971, um 10.00 Uhr, im Hessischen Straßenbauamt Fulda, Langebrückenstraße 14, statt. Die Zuschlags- und Bindefrist endet am 18. November 1971.

64 Fulda, 17. 9. 1971

Hessisches Straßenbauamt

3154

Der Abwasserverband „Hess.-Bachgaugemeinden“, Sitz Schaafheim, vergibt auf dem öffentlichen Wege die Arbeiten zur Erstellung des Verbandssammiers in Mosbach

Die Arbeiten umfassen:

- | | |
|-------------------------|---|
| ca. 8000 m ³ | Erdaushub für die Rohrgräben |
| ca. 75 lfd. m | Kanal NW 250 Stz. |
| ca. 190 lfd. m | Kanal NW 400 SB |
| ca. 500 lfd. m | Kanal NW 600 SB |
| ca. 210 lfd. m | Kanal NW 800 SB |
| ca. 400 lfd. m | Kanal NW 1400 SB |
| ca. 18 St. | Einsteigschächte ϕ 1,00—3,00 m Tiefe |
| ca. 7 St. | Einsteigschächte ϕ 1,20—3,50 m Tiefe |
| ca. 2 St. | Einsteigschächte ϕ 1,50—3,50 m Tiefe |
| ca. 9 St. | Einsteigschächte ϕ 2,00—3,00 m Tiefe |

Erstellen von 1 Regenüberfallbauwerk und einem Sonderbauwerk.

Die Anmeldung zur Abholung des Leistungsverzeichnisses hat bis zum **Dienstag, dem 29. 9. 1971**, beim Ing.-Büro **O. Breitenbach, 8752 Kleinostheim, Kirchstraße 30, Tel. (06027) 81 84** zu erfolgen. Spätere Anmeldungen werden nicht berücksichtigt.

Die Angebotsunterlagen sind ab **Donnerstag, den 4. 10. 1971**, beim Ing.-Büro **O. Breitenbach, 8752 Kleinostheim, Kirchstraße 30**, gegen eine Schutzgebühr von 30,— DM erhältlich.

Die **Angebotseröffnung** findet am **Donnerstag, dem 19. 10. 1971**, um 11.00 Uhr, auf dem Bürgermeisteramt der Gemeinde Schaafheim statt.

Abwasserverband Hess. Bachgau
gez. P e r s c h b a c h e r
Verbandsvorsitzender

Mit einem BHW-Bausparvertrag können Sie eine Menge Geld verdienen und zu Eigentum kommen.

Zahlen Sie einfach regelmäßig einen bestimmten Betrag auf Ihr BHW-Bausparkonto ein. Einen Betrag, den Sie sich leisten können. Dann bekommen Sie bis zu 45,5% Prämie jährlich vom Staat dazu. Oder Sie nehmen die erheblichen Steuervorteile in Anspruch. Wir geben Ihnen 3% Guthabenzinsen. In einigen Jahren können Sie

dann ein zinsgünstiges unkündbares Bauspardarlehen bekommen. Für ein Haus, für Bauland oder eine Eigentumswohnung u. a. m. — ganz wie Sie wollen. Lassen Sie sich das nicht entgehen!

Fordern Sie noch heute unsere kostenfreie Broschüre B 14 an!

Vermögensbildung für
alle im öffentlichen Dienst:
Leichter BHW
Beamtenheimstättenwerk · 325 Hameln
Postfach 666 · Ruf (051 51) 861

3155

Bei der

Gemeinde Mengerskirchen (Oberlahnkreis)

(ca. 5000 Einwohner) sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt zwei Beamtenstellen zu besetzen:

- a) Leiter der Hauptverwaltung
- b) Leiter der Finanzverwaltung

Beide Stellen werden nach den Grundsätzen der Hessischen Eingruppierungsverordnung vom 6. 1. 1971 (GVBl. 1970 S. 1) als Stellen des **gehobenen Dienstes** bewertet (Aufstiegsmöglichkeit unter Berücksichtigung der Entwicklung der Einwohnerzahl nach Besoldungsgruppe A 11).

Bewerber dürfen nicht älter als 35 Jahre sein und sollen die Befähigung für die Laufbahn des gehobenen Verwaltungsdienstes erworben haben. Bewerber aus dem mittleren Dienst müssen die Zulassungsvoraussetzungen für den Aufstieg erfüllen und bereit sein, zum frühestmöglichen Zeitpunkt die Laufbahnprüfung für den gehobenen Dienst abzulegen.

Die Gemeinde Mengerskirchen ist durch freiwilligen Zusammenschluß der Gemeinden Dillhausen, Mengerskirchen, Probbach, Waldernbach und Winkels entstanden. In verwaltungstechnischer Hinsicht stellt sich ihr vordergründig die Aufgabe des stufenweisen Aufbaues einer im Ortsteil Mengerskirchen zusammenzufassenden und den Bedürfnissen der Bevölkerung in den Ortsteilen gerecht werdenden bürgernahen Verwaltung.

Neben mehrjähriger Verwaltungserfahrung erfordert die Wahrnehmung der

- zu a) genannten Stelle besonders gründliche Kenntnisse auf den Gebieten „Allgemeine Verwaltung einschließlich öffentliches Dienstrecht“, „Öffentliche Sicherheit“ und „Bauverwaltung“, die Wahrnehmung der
- zu b) genannten Stelle besonders gründliche Kenntnisse auf den Gebieten „Finanzen und öffentliche Abgaben“ sowie „Kommunalwirtschaft“.

Wenn Sie diese Voraussetzungen erfüllen und bereit sind, Ihre Tatkraft uneingeschränkt für die gedeihliche Fortentwicklung der Gemeinde Mengerskirchen und zum Wohle ihrer Bevölkerung zur Verfügung zu stellen, dann sind Sie herzlich eingeladen, uns **bis zum 20. 10. 1971** Ihre begründete Bewerbung mit den üblichen Unterlagen zuzusenden.

6291 Mengerskirchen, 16. September 1971

Der Gemeindevorstand
Stargardt
Bürgermeister

3156

Der Hessische Landtag

hat folgende Stellen in der Landtagskanzlei zu besetzen:

Leiter der Gruppe Parlamentarischer Dienst

Zum Arbeitsbereich dieser Gruppe gehören vor allem: Allgemeine Angelegenheiten des Parlaments, Geschäftsführung für Plenum und Ältestenrat, Rechtsfragen, Petitionen, Öffentlichkeitsarbeit, Besucherdienst und Protokollangelegenheiten, Bibliothek und Archiv. Der Stelleninhaber soll ständiger Vertreter des Landtagsdirektors sein.

Zur erfolgreichen Bewältigung der gestellten Aufgaben sind vielseitige Erfahrungen — nach Möglichkeit im Bereich der obersten Landesbehörden — erforderlich. Die Bewerber sollten einerseits in der Lage sein, politische und rechtliche Zusammenhänge zu erkennen, andererseits aber auch fähig und bereit zu präziser Arbeit im Detail.

Zur Verfügung steht eine Stelle der Besoldungsgruppe A 16.

Leiter der Gruppe Verwaltungsdienst

Der Arbeitsbereich dieser Gruppe umfaßt vor allem: Organisationsfragen, Haushalts- und Kassenangelegenheiten, Personalangelegenheiten, Fragen der Abgeordnetenentschädigung und -versorgung, Angelegenheiten der umfangreichen Hausverwaltung und der Hausdienste.

Angesichts der Ausweitung des Aufgabenbereichs der Landtagsverwaltung und der Vielfältigkeit der an sie gestellten Anforderungen verlangt die Stelle umfangreiche Verwaltungserfahrungen — nach Möglichkeit in der selbständigen Verwaltung einer Dienststelle mittleren Umfangs —, vor allem aber ausgeprägte Eigeninitiative und besondere Aufgeschlossenheit für Fragen moderner Büroorganisation im Bereich der Informations- und Arbeitsabläufe.

Zur Verfügung steht eine Stelle der Besoldungsgruppe A 13/A 14.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Lichtbild, Zeugnisabschriften, Referenzangaben) sind bis zum 31. Oktober 1971 zu richten an den

Präsidenten des Hessischen Landtags,
62 Wiesbaden 1, Schloßplatz 1 (Postfach).

3157

Wald-Michelbach im Odenwald — Landkreis Bergstraße

Mittelpunktgemeinde im Überwald, z. Z. 8000—10 000 Einwohner — liegt in landschaftlich reizvoller Mittelgebirgs-lage — 20 km von Weinheim an der Bergstraße — 30 km bis Mannheim, Schulzentrum mit allen Schulen, Industrie- und Fremdenverkehr, das Gebiet ist noch weiter entwicklungsfähig.

Wir suchen

zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen Ingenieur (grad.) als

Leiter der Bauabteilung

Wir bieten

eine planmäßige Beamten- oder Angestelltenstelle, die im öffentlichen Dienst üblichen Sozialleistungen, Hilfe bei der Vermittlung einer familiengerechten Wohnung.

Wir erwarten

von dem Bewerber, daß er über umfangreiche Kenntnisse im Bau- und Planungsrecht verfügt. Auf die Fachrichtung Tiefbau wird besonderer Wert gelegt.

Richten Sie, bitte, Ihre Bewerbung mit Lichtbild und den üblichen Unterlagen bis zum 15. Oktober d. J. an den

Gemeindevorstand
6948 Wald-Michelbach
Rathaus

Für staatliche und kommunale Verwaltungen und Anstalten



DIPL. GARTENBAUINGENIEUR
GUNTER RODE
GARTEN- UND
LANDSCHAFTSBAU
6101 BRAUNSHARDT · TEL. 0 6150/2022



Leichtmetall-Schaukästen
dekorativ, wetterfest, vielseitig verwendbar, Freiaufstellung oder Wandmontage!
Normgrößen sofort ab Lager. Oder Maßanfertigung nach Ihren Wünschen Wahlweise mit Beleuchtung lieferbar.

Prospekte vom Hersteller
TEBAU - Tegemeier GmbH
4972 Löhne, Postf. 1326 S
Tel.: 05732 4086

Sportplatzbau Grünanlagen



Gerhard Schmitt
Gartenbau-Unternehmung KG
6306 Lang Göns, Tel. (06403)666

Wir verstehen unter Sportplatzbau mehr als nur Rasensaat. Unsere Arbeiten erstrecken sich von Erdbaumaßnahmen bis zur Benutzung der Anlage.

Rasen- und Tennisplätze bauen wir nach den neuesten Erkenntnissen von Wissenschaft und Technik.

Kunststoffsportbeläge fertigen wir in Lizenz mit BASF-Kunststoffen.

Wir bauen Parkplätze, Zubringerwege und Tribünen.

Wir erstellen alle Grünanlagen bei Ortssanierung, Neubauten an Schulen, Kinderspielplätzen und Kindergärten.

Der »Staats Anzeiger« für das Land Hessen erscheint wöchentlich montags. Fortlaufender Bezug nur durch die Postämter. Bezugspreis vierteljährlich DM 13,50 (einschließlich 5% MwSt. = 0,70 DM). Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils: Regier.- und Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co. KG, 62 Wiesbaden, Postfach 1329. Postscheckkonto 8 Frankfurt/M. Nr. 143 60. Bankkonten: Bank für Gemeinwirtschaft Wiesbaden Nr. 10 143 800; Deutsche Effecten- und Wechselbank 62 Wiesbaden Nr. 69 325; Hess. Landes-

bank Frankfurt/M., Girokonto 15 542. Druck: Pressehaus Geisel Nacht., 62 Wiesbaden. Anzeigenannahme und Vertrieb: Staats-Anzeiger, 62 Wiesbaden, Wilhelmstraße 42. Telefon Sa.-Nr. 3 96 71. Fernschreiber 04-186 648. Preis von Einzelstücken bis 32 Seiten Umfang DM 2,08, bis 40 Seiten DM 2,74, bis 48 Seiten DM 3,30, über 48 Seiten DM 3,57. Die Preise verstehen sich einschließlich Versandkosten und 5% Prozent Mehrwertsteuer Lieferung gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postscheckkonto des Verlages, Frankfurt/M. 143 60. Anzeigenschluß: 7 Tage vor Erscheinen. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 8 vom 1. 4. 1971. Umfang dieser Ausgabe 48 Seiten